

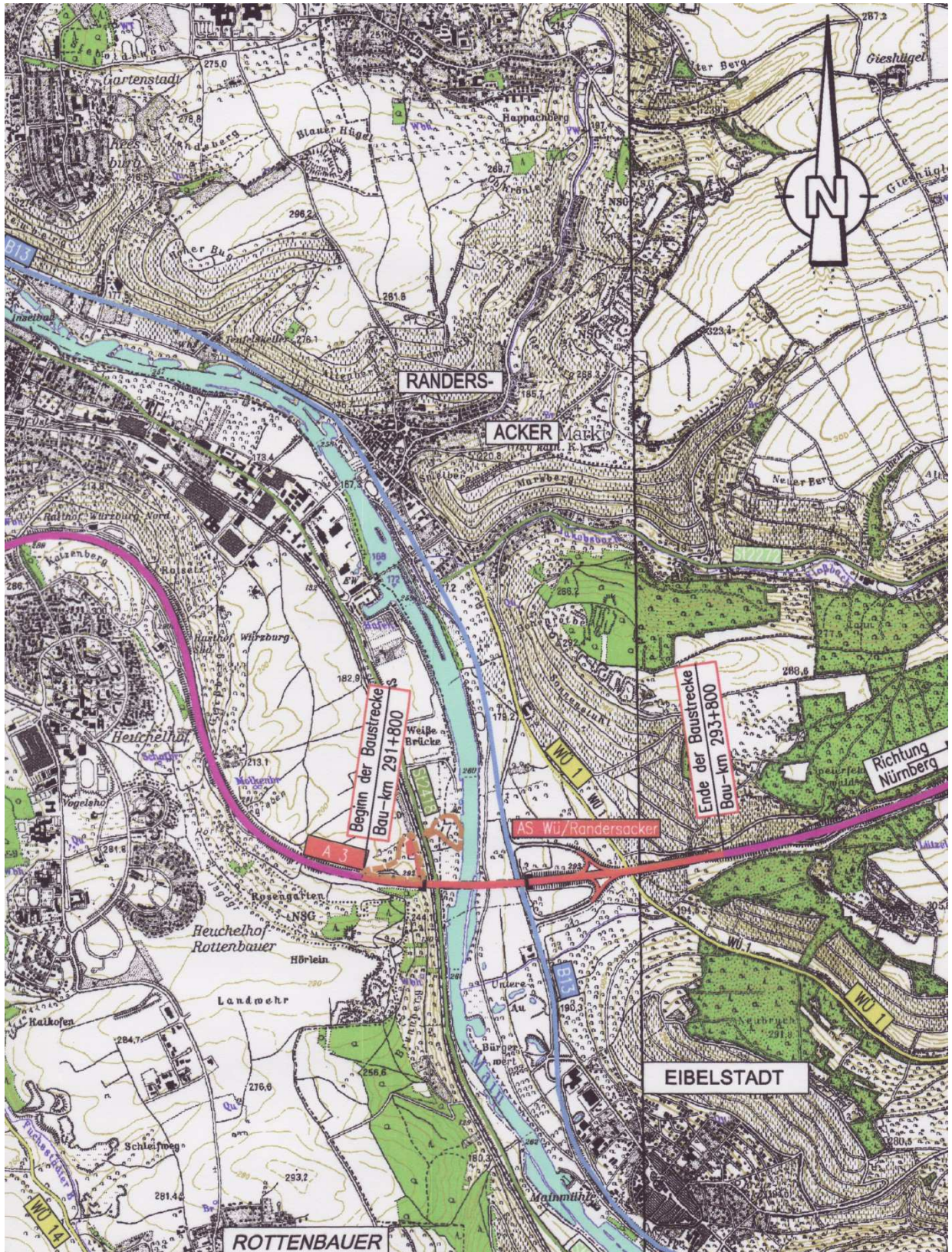
# REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



## Planfeststellungsbeschluss

**für die Änderung eines Absetz- und Rückhaltebeckens  
bei der Mainbrücke Randersacker  
mit Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006 für den sechs-  
streifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg)  
im Abschnitt  
Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker  
(Bau-km 291+800 bis Bau-km 293+800)**

Würzburg, den 15.04.2016



Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	8

**A**

**Tenor 13**

1.	Feststellung des Plans	13
2.	Festgestellte Unterlagen	15
3.	Nebenbestimmungen	16
3.1	Zusagen	16
3.2	Unterrichtungspflichten	16
3.3	Wasserwirtschaft	16
3.4	Fischerei	17
3.5	Eisenbahn-Belange	17
4.	Entscheidung über Einwendungen	18
5.	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	18
6.	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung	18
6.1	Gegenstand der Erlaubnis	18
6.2	Beschreibung der Anlagen	19
6.3	Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis	19
6.4	Verzicht auf Befristung	20
7.	Straßenrechtliche Verfügungen	20
7.1	Straßenklassen nach dem Bundesfernstraßengesetz	
7.2	Straßenklassen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz	
8.	Kosten des Verfahrens	21
9.	Merkblätter	

**B**

**Sachverhalt 23**

1.	Bestehende Entwässerungsanlage	23
2.	Vorausgegangene Planfeststellungen	23
2.1	Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker	23
2.2	Planfeststellung für den Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker	24
3.	Gegenstand der Planänderung	25
4.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	26

4.1	Auslegung	26
4.2	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	27
4.3	Weiteres Verfahren	29

## C

### Entscheidungsgründe 28

1.	Verfahrensrechtliche Beurteilung	28
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	28
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	28
1.3	Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	29
1.4	Entfall des Erörterungstermins	36
1.5	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen	38
1.5.1	Antrag auf Verlängerung der Äußerungsfrist	38
1.5.2	Antrag auf Verbindung der Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker und im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – AS Würzburg/Randersacker	40
1.5.3	Ausgelegte Unterlagen	45
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	48
2.1	Rechtsgrundlage	48
2.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	49
2.3	Planungsermessen	50
2.4	Planrechtfertigung	51
2.5	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	56
2.6	Würdigung und Abwägung der öffentlichen Belange	56
2.6.1	Raumordnung und Landesplanung	56
2.6.2	Planungs- und Trassenvarianten	56
2.6.3	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	59
2.6.3.1	Gewässerschutz	59
2.6.3.2	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	75
2.6.3.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	76
2.6.3.4	Abwägung	94
2.6.4	Naturschutz und Landschaftspflege	95
2.6.4.1	Eingriffsregelung	95
2.6.4.2	Gesetzlich geschützte Biotop und Schutz besonderer Lebensstätten	99
2.6.4.3	Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Natura-2000-Gebiete	100
2.6.4.4	Artenschutz	101
2.6.4.5	Abwägung	105
2.6.5	Immissionsschutz	105
2.6.6	Bodenschutz	105
2.6.7	Fischerei	106

2.6.8	Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	119
2.6.9	Eisenbahnrechtliche Belange	121
2.6.10	Belange anderer Straßenbaulastträger	124
2.6.11	Sonstige Belange	124
2.6.12	Kommunale Belange	124
2.6.12.1	Landkreis Würzburg	125
2.6.12.2	Stadt Würzburg	125
2.6.12.3	Markt Randersacker	125
2.7	Würdigung und Abwägung privater Belange	128
2.7.1	Vorbemerkungen	128
2.7.1.1	Allgemeines	128
2.7.1.2	Zulässigkeit von Einwendungen	129
2.7.1.3	Behandlung der Einwendungen	134
2.7.2	Einzelne Einwendungen	135
2.7.2.1	Einwendungsmuster	135
2.7.2.1.1	Einwendungsmuster 1	135
2.7.2.1.2	Einwendungsmuster 2	137
2.7.2.2	Einwendung Nr. 1	139
2.7.2.3	Einwendung Nr. 2	139
2.7.2.4	Einwendung Nr. 3	140
2.7.2.5	Einwendung Nr. 4	140
2.7.2.6	Einwendung Nr. 5	141
2.7.2.7	Einwendung Nr. 6	141
2.7.2.8	Einwendung Nr. 7	142
2.7.2.9	Einwendung Nr. 8	142
2.7.2.10	Einwendung Nr. 9	143
2.7.2.11	Einwendung Nr. 10	143
2.7.2.12	Einwendung Nr. 11	144
2.7.2.13	Einwendung Nr. 12	144
2.7.2.14	Einwendung Nr. 13	146
2.7.2.15	Einwendung Nr. 14	147
2.7.2.16	Einwendung Nr. 15	147
2.7.2.17	Einwendung Nr. 16	148
2.7.2.18	Einwendung Nr. 17	148
2.7.2.19	Einwendung Nr. 18	149
2.7.2.20	Einwendung Nr. 19	149
2.7.2.21	Einwendung Nr. 20	153
2.7.2.22	Einwendung Nr. 21	153
2.7.2.23	Einwendung Nr. 22	154
2.7.2.24	Einwendung Nr. 23	154
2.7.2.25	Einwendung Nr. 24	154

2.7.2.26	Einwendung Nr. 25	155
2.7.2.27	Einwendung Nr. 26	155
2.7.2.28	Einwendung Nr. 27	156
2.7.2.29	Einwendung Nr. 28	156
2.7.2.30	Einwendung Nr. 29	157
2.7.2.31	Einwendung Nr. 30	157
2.7.2.32	Einwendung Nr. 31	158
2.7.2.33	Einwendung Nr. 32	158
2.7.2.34	Einwendung Nr. 33	159
2.7.2.35	Einwendung Nr. 34	159
2.7.2.36	Einwendung Nr. 35	160
2.7.2.37	Einwendung Nr. 36	160
2.7.2.38	Einwendung Nr. 37	160
2.7.2.39	Einwendung Nr. 38	161
2.7.2.40	Einwendung Nr. 39	161
2.7.2.41	Einwendung Nr. 40	162
2.7.2.42	Einwendung Nr. 41	164
2.7.2.43	Einwendung Nr. 42	164
2.7.2.44	Einwendung Nr. 43	165
2.7.2.45	Einwendung Nr. 44	166
2.7.2.46	Einwendung Nr. 45	166
2.7.2.47	Einwendung Nr. 46	167
2.7.2.48	Einwendung Nr. 47	167
2.7.2.49	Einwendung Nr. 48	168
2.7.2.50	Einwendung Nr. 49	168
2.7.2.51	Einwendung Nr. 50	169
2.7.2.52	Einwendung Nr. 51	169
2.7.2.53	Einwendung Nr. 52	170
2.7.2.54	Einwendung Nr. 53	171
2.7.2.55	Einwendung Nr. 54	171
2.7.2.56	Einwendung Nr. 55	172
2.7.2.57	Einwendung Nr. 56	172
2.7.2.58	Einwendung Nr. 57	173
2.7.2.59	Einwendung Nr. 58	173
2.7.2.60	Einwendung Nr. 59	174
2.7.2.61	Einwendung Nr. 60	174
2.7.2.62	Einwendung Nr. 61	175
2.7.2.63	Einwendung Nr. 62	175

2.8	Gesamtergebnis der Abwägung	175
3.	Straßenrechtliche Entscheidungen	177
4.	Kostenentscheidung	177

**D**

<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	178
-------------------------------	-----

**E**

<b>Hinweis zur sofortigen Vollziehung</b>	179
---	-----

**F**

<b>Hinweise zur Einsicht in die Planunterlagen</b>	179
--	-----

### Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AH-RAL-K-2	Aktuelle Hinweise zur Gestaltung planfreier Knotenpunkte außerhalb bebauter Gebiete, Ergänzungen zu den RAL-K-2
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBS
ASB	Absetzbecken
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)



22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft; ersetzt durch die 39. BImSchV am 06.08.2010)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
D <sub>StrO</sub>	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz

Kr.	Kreisstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Mitteilung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera (Buchstabe)
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
LwG	Landwirtschaftsgesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NN	Normalnull
NO <sub>2</sub>	Stickstoffdioxid
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OrgBauV	Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen
OrgBauWasG	Gesetz über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
PM <sub>10</sub>	Feinstaub-Fraktion: Partikel, die einen gröÙenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 10 Mikrometern einen Abscheidegrad von 50 Prozent aufweist
PM <sub>2,5</sub>	Feinstaub-Fraktion: Partikel, die einen gröÙenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 2,5 Mikrometern einen Abscheidegrad von 50 Prozent aufweist
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAL-K-2	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen, Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005
RAS-L	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Linienführung
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RAS-K-1	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Plangleiche Knotenpunkte
RAS-Q 96	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte, Stand 1996
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
RdNr.	Randnummer
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Stand: 1999

ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RStO 01	Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001
S.	Satz/Siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMI-OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UA	Urteilsabdruck
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVP-ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
v.a.	vor allem
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - (VkBl. 1997, S. 434 ff.)
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie den Gebietesbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie), ABl. EG Nr. L 327 vom 22.12.2000, S. 1
ZTV Asphalt-StB 07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007
ZTV-ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten der Bundesanstalt für Straßenwesen
ZTV LW 99/01	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, Ausgabe 1999/Fassung 2001
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.1-4/05

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;**

**Planfeststellung für die Änderung eines Absetz- und Rückhaltebeckens bei der Mainbrücke Randersacker mit Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker (Bau-km 291+800 bis Bau-km 293+800)**

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

### **P l a n f e s t s t e l l u n g s b e s c h l u s s**

#### **A**

#### **Tenor**

1. Feststellung des Plans
  - 1.1 Es wird auf Grundlage der vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 14.03.2013 vorgelegten Unterlagen vom 12.03.2013 festgestellt, dass für die geplante Änderung des Absetz- und Regenrückhaltebeckens ASB/RHB 292-1L,

festgestellt mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker (Bau-km 291+800 bis Bau-km 293+800),

teilweise geändert durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800),

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1.2 Der Plan für die Änderung des Absetz- und Rückhaltebeckens ASB/RHB 292-1L vom 12.03.2013 wird als Änderung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker (Bau-km 291+800 bis Bau-km 293+800),

festgestellt durch Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.06.2006, Nr. 32-4354.1-4/05,

teilweise geändert durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800),

mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss und den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

1.3 Der mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 festgestellte Plan wird in der unter Ziffer 1.2 des Tenors dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Fassung insoweit geändert, als er von der mit dieser Planfeststellung zugelassenen Änderungsplanung abweicht.

Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.06.2006, Nr. 32-4354.1-4/05, teilweise geändert durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800), und der damit festgestellte Plan aufrechterhalten; insbesondere sind dessen Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit dieser Planfeststellungsbeschluss nichts anderes bestimmt.

2. Festgestellte Unterlagen

Der durch diesen Planfeststellungsbeschluss festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	
2	1	Übersichtskarte	1 : 25.000
3	1	Übersichtslageplan Bau-km 291+800 bis 293+800	1 : 5.000
6	1	Straßenquerschnitt Wirtschaftsweg	1 : 50
7.1	1	Lageplan ASB 292-1L bei Bau-km 292+100	1 : 1.000
7.2	1	<i>Lageplan BAB A 3 aus Planfeststellung vom 30.06.2006 für den Ausbau der A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker</i>	1 : 2.000
7.3		Bauwerksverzeichnis	
8	1	Höhenplan Zufahrt Widerlager Mainbrücke	1 : 1000/100
12.2	1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 5.000
12.3	1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1 : 2.0000
13.1		Hydraulische Berechnungen und Zusammenstellung der Einleitungen	
13.2	1	Lageplan Einzugsgebiete	1 : 5.000
13.3	1	Absetzbecken ASB 292-1L	1 : 100
13.4	1	Längsschnitt Zuleitung zum ASB 292-1L	1 : 500/50

Die *kursiv* gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten!

### 3. Nebenbestimmungen

#### 3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

#### 3.2 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns sowie die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg
- Stadt Würzburg, Rückermainstraße 2, 97070 Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Corneliensstraße 1, 63739 Aschaffenburg
- Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Diesen Stellen ist darüber hinaus auch rechtzeitig die Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen.

#### 3.3 Wasserwirtschaft

3.3.1 Für die Bautätigkeiten in der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebiets "Winterhäuser Quelle" ist für die qualitative Überwachung der Winterhäuser Quelle ein Beweissicherungsprogramm zu erstellen, das mit dem Wasserwirtschaftsamt, dem Staatlichen Gesundheitsamt beim Landratsamt Würzburg und der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH abzustimmen ist.

3.3.2 Während der Bauarbeiten innerhalb des Wasserschutzgebiets "Winterhäuser Quelle" hat eine hydrogeologische Baubegleitung durch einen Fachgutachter zu erfolgen. Dieser hat alle Belange des Grundwasserschutzes zu überwachen und zu dokumentieren.



- 3.3.3 Die Dichtheit der Entwässerungsanlagen innerhalb des Wasserschutzgebiets "Winterhäuser Quelle" ist vor Inbetriebnahme durch eine Druckprobe nach DIN EN 1610 nachzuweisen. Nach den Intervallen gemäß dem LfU-Merkblatt Nr. 4.3/6, Stand 17.06.2003, sind regelmäßig Sicht- und Druckprüfungen der Entwässerungsleitungen innerhalb des Wasserschutzgebiets durchzuführen. Die Protokolle der Dichtheitsprüfungen sind der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH zur Verfügung zu stellen.
- 3.3.4 Bei den Arbeiten im Wasserschutzgebiet "Winterhäuser Quelle" ist das Merkblatt der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH (Ziffer 9 des Tenors) zu beachten.
- 3.4 Fischerei
- 3.4.1 Der Vorhabensträger hat den oder die Pächter des Fischereirechtes bzw. die Fischereirechtsinhaber im jeweils beanspruchten Gewässerabschnitt (u.a. Fischerzunft Randersacker, vertreten durch Herrn Hubert Holl, Schulstraße 20, 97236 Randersacker; Fischerzunft Würzburg, vertreten durch Herrn Franz Gugel, Bohlleitenweg 107, 97082 Würzburg; Fischereiverband Unterfranken, vertreten durch Herrn Dr. Peter Wondrak, Andreas-Grieser-Straße 79, 97084 Würzburg) gesondert mindestens 14 Tage vorher vom Beginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen.
- 3.4.2 Der Vorhabensträger hat die Fischereiberechtigten in die Liste der Personen aufzunehmen, die bei einem Ölunfall zu informieren sind.
- 3.5 Eisenbahn-Belange
- 3.5.1 Mit den Bauarbeiten in Gleisnähe darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen sind. Die notwendigen Absprachen und Festlegungen zur Sicherung der Arbeiten in Gleisnähe hat der Vorhabensträger rechtzeitig mit dem Anlageverantwortlichen (DB Netz AG) abzustimmen. Ein Betreten und Befahren sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Gleisanlagen ist durch geeignete und wirksame Maßnahmen für die Dauer der Bauarbeiten grundsätzlich auszuschließen. Gegebenenfalls sind Bauzäune zu stellen.
- 3.5.2 Der Bereich der Planänderung enthält Kabel- bzw. Telekommunikationsanlagen der Deutschen Bahn AG (DB AG). Der Vorhabensträger hat eine örtliche Einweisung der bauausführenden Firma durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH zu veranlassen. Die jeweiligen Kabelmerkblätter der DB AG sind zu beachten.

#### 4. Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### 5. Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden abgelehnt, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### 6. Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

##### 6.1 Gegenstand der Erlaubnis

6.1.1 Dem Vorhabensträger wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der BAB A 3 über weiterführende Gräben in den Main einzuleiten.

6.1.2 Die erlaubte Gewässerbenutzung dient dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie Böschungen, Bankette oder Parkflächen sowie Außeneinzugsgebieten.

6.1.3 Der Benutzung liegen die unter A 2 aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Ergebnisse der hydraulischen Berechnungen (Unterlage 13.1), der Lageplan Einzugsgebiete (Unterlage 13.2), der Plan Absetzbecken ASB 292-1L (Unterlage 13.3) sowie der zugehörige Längsschnitt (Unterlage 13.4) zugrunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

##### 6.1.4 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, das anfallende Niederschlagswasser der BAB A 3 aus dem Absetzbecken ASB 292-1L im in nachfolgender Tabelle genannten Umfang in den Graben zwischen St 2418 und dem Main und anschließend in den Main (Vorfluter) einzuleiten. Die gehobene Erlaubnis, die mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 erteilt wurde, wird insoweit geändert.

**Tabelle Einleitung**

<b>Einleitung</b>	<b>Bau-km</b>	<b>Vorfluter</b>	<b>Gesamteinleitun max. l/s</b>	<b>Vorbehandlung/ Rückhaltung</b>
E 1	292+300	über bestehenden Entwässerungsgraben ungedrosselt in Main	904 l/s	ASB 292-1L Bemessungszufluss 904 l/s (davon 775 l/s aus dem vorhergehenden Plan- feststellungsabschnitt, vgl. Planfeststellungsbe- schluss vom 17.12.2009, 32-4354.1-5/07)

## 6.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in Unterlagen 1 und 13, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

## 6.3 Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

6.3.1 Hinsichtlich der gehobenen Erlaubnis gelten die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006 (Nr. 32-4354.1-4/05) und, soweit einschlägig, des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Randersacker - westlich Mainbrücke Randersacker (Nr. 32-4354.1-5/07), zuletzt geändert durch Planfeststellungsbeschluss vom 12.03.2015, weiter, soweit sich nicht aus diesem Planfeststellungsbeschluss und der damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis, den mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Unterlagen und den folgenden Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen:

6.3.2 Zur Beruhigung des in das Absetzbecken einströmenden Wassers sind im Einlaufbereich Wasserbausteine vorzusehen.

6.3.3 Die Ausführungsunterlagen für den Zulauf zum Absetzbecken, der durch das Wasserschutzgebiet "Winterhäuser Quelle" erfolgt, sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH abzustimmen.

6.3.4 Der Vorhabensträger hat bei der Entleerung des Schlammfangs des Absetzbeckens dafür Sorge zu tragen, dass keine Schadstoffe in den Vorfluter gelangen.

6.4 Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

7. Straßenrechtliche Verfügungen

7.1 Straßenklassen nach dem Bundesfernstraßengesetz

Hinsichtlich der Bundesfernstraßen wird - soweit nicht § 2 Abs. 6 a FStrG gilt - verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu Bundesfernstraßen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.3) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben.

7.2 Straßenklassen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Hinsichtlich Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen wird verfügt - soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten -, dass

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird, und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.3) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

#### 8. Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

## 9. Merkblätter

### **Auflagen und Hinweise zum Grundwasserschutz bei Bautätigkeiten innerhalb der weiteren Schutzzone eines Wasserschutzgebietes**

- 1) Alle am Bau Beteiligten sind auf die Durchführung des Vorhabens in einem Trinkwasserschutzgebiet und dessen Schutzbestimmungen hinzuweisen. Auf der Baustelle ist ein verantwortlicher, weisungsbefugter Mitarbeiter zu benennen, der Ansprechpartner für alle wasserwirtschaftlichen Belange ist.
- 2) Die Ausführungszeit ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH abzustimmen. Der Beginn der Bautätigkeiten ist unter der Tel.- Nr. (0931) 36-1420 oder 36-1447 anzuzeigen.
- 3) Der zeitliche Ablauf der Maßnahme ist so vorzubereiten, dass die Erdaufschlüsse möglichst schnell wieder verfüllt sind. Verzögerungen bei Erd-, Bohr- und Sondierarbeiten sind zu vermeiden. Klüfte, die angeschnitten werden, sind dauerhaft zu verschließen (z. B. Beton oder Bentonit etc.). Verunreinigtes Erdreich, Schutt- und Schlackeauffüllungen sind zu beseitigen und durch einwandfreies bindiges Material (Z0-Material) zu ersetzen.
- 4) Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindliche Bauteile, die keine wassergefährdenden und/ oder auslaugbaren Stoffe enthalten (DIN-Sicherheitsdatenblätter beachten!). Die verwendeten Baustoffe, Bauteile und Rohwerkstoffe müssen den einschlägigen DIN-Normen, EU-Richtlinien, sowie den Anforderungen der Landesbauordnung Bayern (BayBo) Abschnitt III entsprechen. Die Verwendung von Recycling-Materialien zur Ver- und Hinterfüllung für Baugruben und Rohrgräben sowie für Unterbauarbeiten ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig.
- 5) Es ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Beton- oder Bitumenaufkantung in ausreichender Stärke) sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser, das von befestigten Flächen abfließt, in die Baugrube(n) gelangen kann.
- 6) Baumaschinen müssen grundsätzlich durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Auffangwannen) gegen Öl- und Treibstoffverluste gesichert werden. Sämtliche Geräte, die eingesetzt werden, müssen in einem nicht ölverschmutzten und sauberen Zustand sein. Hydraulisch betriebene Maschinen sind, mit biologisch abbaubarem Öl der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1 – schwach wassergefährdend) auszurüsten. Dieselmotoren sind bei Herstellerfreigabe mit Bio-Diesel (Rapsöl-Methyl-Ester – RME) zu betreiben. Entsprechende Nachweise sind auf der Baustelle zu hinterlegen und auf Verlangen dem Überwachungspersonal vorzuzeigen.
- 7) Bewegliche Baumaschinen sind bei Stillstand bzw. Arbeitsende auf befestigten, gegen Versickerung geschützte Flächen, außerhalb des Fassungsgebietes sowie der Engeren Schutzzone abzustellen.
- 8) Das Betanken, Abschmieren, Reparieren, Warten und Reinigen von Baumaschinen ist nur auf befestigten und entwässerten Oberflächen erlaubt.
- 9) Kraft- und Schmierstoffe sowie wassergefährdende Stoffe jeglicher Art dürfen nur außerhalb des Wasserschutzgebietes gelagert werden und sind vor Missbrauch zu schützen.
- 10) An jeder Einsatzstelle von Baumaschinen ist ausreichend Ölbindemittel bereitzustellen. Durch Leckagen, auch in geringem Umfang, verunreinigtes Erdreich ist unverzüglich abzutragen und vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- 11) Jeder Vorfall, der geeignet ist, das Grundwasser zu verunreinigen, ist unmittelbar der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH (Tel.-Nr. 36-1260 - zentrale Netzleitstelle), dem Wasserwirtschaftsamt und der unteren Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

**Die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH behält sich Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Auflagen und bei Bedarf Ergänzungen vor.**

**B**  
**Sachverhalt**

1. Bestehende Entwässerungsanlage

Das Oberflächenwasser der bestehenden BAB A 3 (vor dem sechsstreifigen Ausbau) wird schon derzeit gesammelt und durch die Durchlässe unter dem Radweg, der Bahnlinie Würzburg - Treuchtlingen und der Staatsstraße über einen vorhandenen Graben in den Main geleitet, ohne dass ein Absetz- oder Rückhaltebecken vorgeschaltet ist.

Bei einem fünfjährlichen Regenereignis fällt an diesem Graben eine Wassermenge von 2,235 m<sup>3</sup>/s an, wovon 1,355 m<sup>3</sup>/s auf die BAB A 3 zurückzuführen sind.

2. Vorausgegangene Planfeststellungen

2.1 Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker

Auf Antrag der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger), vom 11.08.2005 hin hat die Regierung von Unterfranken (Planfeststellungsbehörde) am 30.06.2006 den Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Mainbrücke Randersacker - östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker (Bau-km 291+800 bis Bau-km 293+800) erlassen. Der Planfeststellungsabschnitt war 2,0 km lang und begann bei Bau-km 291+800 ca. 320 m westlich der Mainbrücke Randersacker. Er umfasste die Mainbrücke Randersacker, die den Main, die Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen, die St 2418 (Würzburg – Ochsenfurt) und die B 13 (Würzburg – Ansbach) überspannt, weiter die Anschlussstelle Würzburg/Randersacker sowie die Überführung der BAB A 3 über die Kreisstraße WÜ 1 und endete ca. 650 m östlich der Anschlussstelle Würzburg/Randersacker bei Bau-km 293+800.

Gegenstand der Planfeststellung war auch, bei Bau-km 292+100 nördlich des westlichen Widerlagers der Mainbrücke Randersacker ein Absetz- und Rückhaltebecken (ASB/RHB 292-1L) zu bauen. Schon damals sah die Planfeststellung vor, dass diese Beckenanlage der Behandlung und Rückhaltung des Oberflächenwassers der BAB A 3 dienen sollte, das überwiegend im Nachbarabschnitt von der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker bis zum Widerlager der Mainbrücke Randersacker bei Bau-km 292+115 anfallen würde. Im Rahmen der Planfeststellung vom 30.06.2006 ging man da-

von aus, dass aus dem westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt 706 l/s übernommen werden würden (vgl. insbesondere mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 festgestellte Unterlage 13.1, Kapitel 5.1).

Die anfallenden Wassermengen der Oberflächenentwässerung (Bemessungszufluss von 842 l/s) sollten im Rahmen dieser Planung über Mulden oder über in den Bankettbereichen bzw. im Mittelstreifen angeordnete Entwässerungsleitungen dem geplanten ASB/RHB 292-1L zugeführt werden. Das geplante Absetzbecken sollte eine Wasseroberfläche von mindestens 168 m<sup>2</sup> und ein Ölauffangvolumen von mindestens 30 m<sup>3</sup> aufweisen (vgl. BWV lfd.Nr. 19, Unterlage 7.3, der mit Beschluss vom 30.06.2006 festgestellten Unterlagen). Vom anschließenden Rückhaltebecken, das für ein Rückhaltevolumen von mindestens 4.144 m<sup>3</sup> ausgelegt wurde, sollte das anfallende Oberflächenwasser - auf eine Menge von 75 l/s gedrosselt - in einen bestehenden Graben eingeleitet werden, der im weiteren Verlauf über eine Geländemulde bei Bau-km 292+300 in den Main mündet, wofür der Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis aussprach.

Diese Planung wurde durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, geändert.

## 2.2 Planfeststellung für den Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker

Auf Antrag des Vorhabensträgers vom 31.03.2008 hat die Planfeststellungsbehörde für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im westlich angrenzenden Ausbauabschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) am 17.12.2009 den Planfeststellungsbeschluss erlassen (Nr. 32-4354.1-5/07). Dieser Planfeststellungsabschnitt des Ausbaus der BAB A 3 zwischen Aschaffenburg und Nürnberg beginnt ca. 7,6 km östlich des Autobahndreiecks Würzburg-West und endet bei Bau-km 291+800 ca. 10 km westlich des Autobahnkreuzes Biebelried und rund 320 m westlich der Mainbrücke Randersacker.

Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses und der damit auch erteilten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnisse war u.a., dass das Oberflächenwasser von Bau-km 289+603 (zwischen den Tank- und Rastanlagen Würzburg-Nord und Würzburg-Süd) und Bau-km 290+280 in ein Absetz- und Regenrückhaltebecken (ASB/RHB 290-1L) bei Bau-km 290+300 geführt wird und von dort gedrosselt in die weitere Streckenentwässerung der Autobahn eingeleitet wird. Im folgenden Entwässerungsabschnitt von Bau-km 290+280 bis Bau-km 292+115 (jenseits des



Endes des Planfeststellungsabschnitts bei Bau-km 291+800) sollte das Oberflächenwasser gesammelt und zusammen mit dem Drosselabfluss aus dem ASB/RHB 290-1L dem Absetz- und Regenrückhaltebecken 292-1L bei der Mainbrücke Randersacker zugeführt werden, das Gegenstand dieser Planänderung ist.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 sieht vor, dass am Ende des Planfeststellungsabschnittes bei Bau-km 291+800 nunmehr 775 l/s (statt bisher 706 l/s) über die Entwässerungsleitungen an den nachfolgenden Planfeststellungsabschnitt (Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker) übergeben und in das mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 festgestellte Absetz- und Regenrückhaltebecken eingeleitet werden. Daraus ergibt sich, dass die gesamte Einleitungsmenge in das Absetz- und Rückhaltebecken 292-1L, das Gegenstand dieser Planänderung ist, von 842 l/s auf 904 l/s erhöht wird. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 ändert insoweit den Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006. Die Ausgestaltung des Beckens sowie die anschließende gedrosselte Einleitung in den Main wurden durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den westlich benachbarten Planfeststellungsabschnitt nicht geändert (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 13.1).

Die zwischenzeitlich durchgeführten straßenrechtlichen Verfahren für Änderungen der Planfeststellung vom 17.12.2009 für den Ausbau der BAB A 3 im westlich angrenzenden Ausbauabschnitt haben keine Auswirkungen auf die Entwässerungssituation in den Abschnitten 3 und 4 des Nachbarabschnittes und daher auch nicht auf den Zufluss zum hier gegenständlichen Absetzbecken 292-1L.

### 3. Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung, für die der Vorhabensträger mit Schreiben vom 14.03.2013 die Planfeststellung beantragt hat, ist nunmehr, auf das Rückhaltebecken ersatzlos zu verzichten und das Absetzbecken nach Norden zu verschieben, sodass es in dem Bereich zu liegen kommt, in dem vorher das Rückhaltebecken vorgesehen war. Das Absetzbecken soll eine Wasseroberfläche von mindestens 181 m<sup>2</sup> und ein Ölauffangvolumen von mindestens 30 m<sup>3</sup> erhalten (vgl. BWV lfd.Nr. 6, Unterlage 7.3).

Die Zuleitung zum Absetzbecken, die über eine Rohrleitung DN 500 (Grauguss) bzw. DN 700 (Stahlbeton) erfolgt, wird nach den Vorgaben der RiStWag 2002 ausgebildet. Sie wird aus Grauguss mit schub- und zugfesten Muffen hergestellt, auf Schächte wird verzichtet. Lediglich der Zulauf zum Becken erfolgt über einen

Schacht. Die Leitungen und der Schacht werden mit einer Mineralummantelung nach dem ATV-DVWK M 146 versehen (vgl. BWV lfd.Nr. 5, Unterlage 7.3). Nach Durchfluss durch das Absetzbecken erfolgt die Abführung des Wassers über Tauchrohre in eine Grabenaufweitung. Durch die Tauchrohre wird die Rückhaltung eventueller Leichtflüssigkeiten im Absetzbecken bewirkt. Der weitere Abfluss erfolgt über Durchlässe unter dem Radweg, der Bahnlinie und der Staatsstraße St 2418 in einen vorhandenen Graben, der über eine Geländemulde in den Main mündet. Der Durchlass unter dem Geh- und Radweg (DN 600) wird dabei durch einen neuen Durchlass DN 800 ersetzt (vgl. BWV lfd.Nr. 7, Unterlage 7.3), die anderen vorhandenen Durchlässe im Zuge der Bahnlinie und der St 2418 werden beibehalten (vgl. BWV lfd.Nr. 6, Unterlage 7.3).

Die bereits zusammen mit der Planfeststellung vom 30.06.2006 erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von 75 l/s in den Main bei Bau-km 292+300 soll nun in eine Einleitung von 904 l/s geändert werden, da wegen des Verzichts auf das Rückhaltebecken keine Drosselung erfolgen wird.

Die im Rahmen der Planfeststellung vom 30.06.2006 vorgesehene Betriebsumfahrt um das Absetzbecken soll entfallen. Die Zufahrt vom Absetzbecken zum westlichen Widerlager der Mainbrücke Randersacker wird an die neue Beckenanlage angepasst. Es handelt sich hierbei nicht um einen öffentlichen Weg.

#### 4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

##### 4.1 Auslegung

Nach Beantragung des Verfahrens zur Planänderung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 14.03.2013 lagen die Planfeststellungsunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung durch den Markt Randersacker (Aushang an den Amtstafeln) und durch die Stadt Würzburg (Veröffentlichung in den Zeitungen Main-Post und Volksblatt vom 05.04.2013) im Zeitraum vom 15.04.2013 bis einschließlich 14.05.2013 bei der Stadt Würzburg und beim Markt Randersacker zur allgemeinen Einsicht aus.

In den ortsüblichen Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (28.05.2013) gegen den Plan Einwendungen erheben kann und dass die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigung-

gen), bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen können. Hingewiesen wurde des Weiteren darauf, dass Einwendungen oder Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Würzburg oder der Regierung von Unterfranken zu erheben bzw. abzugeben sind, dass Einwendungen und Stellungnahmen, die elektronisch übermittelt werden (E-Mail), unzulässig sind und dass Einwendungen, aber auch Stellungnahmen von Vereinigungen, nach Ablauf der jeweiligen Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist ausgeschlossen sind.

#### 4.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 19.03.2013 forderte die Planfeststellungsbehörde die nachfolgend genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

1. Stadt Würzburg
2. Markt Randersacker
3. Landratsamt Würzburg
4. Staatliches Bauamt Würzburg
5. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
6. Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH
7. Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt
8. Bezirk Unterfranken
9. DB Services Immobilien GmbH
10. Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Nürnberg -

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessvertretung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 34 (Städtebau, Wohnungswesen), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt.

#### 4.3 Weiteres Verfahren

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins für die Planänderung wurde verzichtet (vgl. **C 1.4** dieses Beschlusses).

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

**C**

**Entscheidungsgründe**

Der Plan für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006, geändert durch Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 (für den Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker), wird entsprechend dem Antrag der Autobahndirektion Nordbayern, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen, festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit als Ganzes vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte und mit diesem Beschluss geänderte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die geänderte Planung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker bis östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker entspricht damit in der Fassung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Das Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1.                   Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1                  Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken war sachlich (§ 17 b Abs. 1 Nr. 2 und § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker bis östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker vom 30.06.2006 zuständig. Daher ist die Regierung von Unterfranken auch für den Erlass dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses zuständig.

1.2                  Erforderlichkeit der Planfeststellung

Änderungen an Bundesfernstraßen sind grundsätzlich planfeststellungspflichtig (§ 17 Satz 1 FStrG). Dies gilt auch, wenn der festgestellte Plan - wie hier - vor der endgültigen Fertigstellung des Vorhabens geändert werden soll (§ 17 d Satz 1 FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG).

Für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker bis östlich Anschlussstelle Würzburg-Randersacker liegt ein entsprechender Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 vor (Nr. 32-4354.1-4/05). Mit der Baumaßnahme wurde im Jahr 2007 begonnen, das Absetz- und Rückhaltebecken bei der Mainbrücke Randersacker ist jedoch noch nicht fertiggestellt.

Der gegenständliche Planfeststellungsbeschluss behandelt nunmehr die vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 14.03.2013 beantragten Änderungen der Planfeststellung vom 30.06.2006, zuletzt geändert durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 (Nr. 32-4354.1-5/07) für den Nachbarabschnitt hinsichtlich des Zuflusses von Straßenoberflächenwasser in den hier gegenständlichen Abschnitt.

### 1.3 Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die gegenständliche Planänderung besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – westlich Mainbrücke Randersacker wurde aufgrund einer entsprechenden Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG), da es sich um die Änderung eines Vorhabens handelte, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (§ 3 b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG) und nach einer Abschätzung im Einzelfall i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen war. Auf die Ausführungen unter C 2.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006, Nr. 32-4354.1-4/05, wird Bezug genommen.

Für die Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ordnet § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG an. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären; bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden. Dabei darf die Planfeststellungsbehörde nicht bereits im Rahmen der Vorprüfung mit einer der Umweltverträglichkeitsprüfung vergleichbaren Prüftiefe "durchermitteln" und damit unzulässigerweise die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung unter Missachtung der für diese obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung vorwegnehmen; sie ist vielmehr auf eine überschlägige

Vorausschau beschränkt. Andererseits darf sich die Vorprüfung nicht in einer oberflächigen Abschätzung spekulativen Charakters erschöpfen, sondern muss auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen. Hierzu zählen auch vom Vorhabensträger eingeholte Fachgutachten, die ggf. durch zusätzliche Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde ergänzt werden können. Bei der Frage, welche Unterlagen und Informationen als geeignete Grundlage einer überschlägigen Prüfung benötigt werden, kommt der Behörde ein Einschätzungsspielraum zu.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen, liegen nicht erst dann vor, wenn die Umweltauswirkungen so gewichtig sind, dass sie nach Einschätzung der Behörde zu einer Versagung der Zulassung führen können. Denn die Umweltverträglichkeitsprüfung soll die Umweltbelange so herausarbeiten, dass sie in die Abwägung in gebündelter Form eingehen. Hiervon ausgehend muss daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, wenn Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind. Maßgeblich ist insoweit das materielle Zulassungsrecht. Dies kann dazu führen, dass auch relativ geringfügige Belange die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen. Allerdings stünde es im Widerspruch zur Konzeption des Gesetzgebers, wenn bei nahezu jedem Fachplanungsvorhaben, das der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG unterliegt, und bei nahezu jeder Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung allein deswegen bestünde, weil es praktisch nie auszuschließen ist, dass ein derartiges Vorhaben abwägungserhebliche Umweltauswirkungen hat. Es bedarf daher im Rahmen der Vorprüfung einer Gewichtung der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten vorhaben- und standortbezogenen Kriterien.

Dabei ist bei einer Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG zunächst danach zu fragen, ob die für sich genommen nicht UVP-pflichtige Änderung im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Es sind daher die Merkmale des Änderungsvorhabens, die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes sowie das Ausmaß, die Schwere und die Komplexität möglicher erheblicher Auswirkungen des Änderungsvorhabens zusammen mit dem Grundvorhaben in den Blick zu nehmen. Im Rahmen dieser Prüfung werden, je nach den Umständen des Einzelfalls und je nachdem, um welche Art von Vorhaben es sich handelt, ggf. auch die in Anlage 1, Spalte 2, zum UVPG aufgeführten

Prüf- und Schwellenwerte als Anhaltspunkte für ein Erreichen der Erheblichkeitschwelle herangezogen werden können. Je weiter entfernt von diesen Werten das Änderungsvorhaben als solches ist, umso weniger wahrscheinlich dürfte es auch im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit sich bringen, welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Ein Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben kann allerdings auch für sich genommen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden sein, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind. Ob solche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, ist wiederum unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, wobei die Prüf- und Schwellenwerte der Anlage 1, Spalte 2, zum UVPG erneut Anhaltspunkte dafür sein können, ob es wahrscheinlich ist, dass das Vorhaben für sich genommen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen wird.

Steht nach einer Vorausschau, die diese Maßstäbe berücksichtigt, bereits im Zeitpunkt der Vorprüfung fest, dass ein abwägungserheblicher Umweltbelang weder im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben noch für sich genommen Einfluss auf das Ergebnis des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses haben kann, bedarf es nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (BVerwG, Urteil vom 25.06.2014, Az. 9 A 1.13, juris, RdNrn. 21 ff.).

Daran gemessen ist festzuhalten, dass das Änderungsvorhaben für sich genommen nicht mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden ist, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die gegenständliche Planänderung ist auch im Zusammenwirken mit dem Gesamtvorhaben, für das am 30.06.2006 der Planfeststellungsbeschluss erlassen wurde, sowie in der Gesamtschau auch mit der Planänderung durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den Nachbarabschnitt nicht UVP-pflichtig ist.

Die gegenständliche Planänderung beschränkt sich auf einen kleinen Bereich und nur auf einen einzelnen Aspekt der Planfeststellung, nämlich die Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in den Main und die damit verbundene Vorbehandlung. Überschneidungen mit anderen Änderungen der Planfeststellung vom 17.12.2009 für den Nachbarabschnitt ergeben sich hierdurch nicht.

Schwellenwerte nach der Anlage 1 UVPG werden durch die Planänderung nicht berührt. Alle Anlagen sind bereits planfestgestellt. Gegenstand dieser Änderung

sind neben dem Entfall eines Rückhaltebeckens nur Modifikationen an bestehenden Anlagen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist festzuhalten, dass die gegenständliche Planänderung nur mit geringen Änderungen im Bereich der Grundstücksinanspruchnahmen verbunden ist. Im Vergleich mit der Planfeststellung vom 30.06.2006 werden keine zusätzlichen Grundstücke durch die hier gegenständliche Planänderung in Anspruch genommen. Das verlegte Absetzbecken befindet sich innerhalb des Bereichs, für den schon der Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 eine dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken vorgesehen hat. Eine zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme ergibt sich nur im Bereich eines Radweges der Stadt Würzburg, der schon als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist.

Das Oberflächenwasser wird nach der Behandlung im Absetzbecken unter der Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen und der St 2418 hindurchgeleitet und dann in einem Graben zum Main geführt. Beim einen fünfjährlichen Regenereignis kann der Graben dieses Wasser nicht fassen, es kommt insoweit zu Ausuferungen. Dies ist schon derzeit der Fall. Im Zuge des Ausbaus der BAB A 3 und der hier gegenständlichen Planänderung wird sich der Bereich der Ausuferung geringfügig ändern (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1). Die Grundstücke, die derzeit schon hiervon betroffen sind und auch künftig (in geringfügig anderem Maße) betroffen sein werden, stehen mit einer Ausnahme im Eigentum der öffentlichen Hand (Stadt Würzburg bzw. Bundesrepublik Deutschland). Das verbleibende Grundstück Fl.Nr. 1875/1 der Gemarkung Heidingsfeld wird bei einem fünfjährlichen Regenereignis in gleichem Umfang von den Ausuferungen des Grabens betroffen wie bisher. Es ist lediglich 41 m<sup>2</sup> groß und steht in diesem Bereich isoliert im Privateigentum. Änderungen an der Nutzbarkeit ergeben sich durch die hier gegenständliche Planung im Vergleich zum derzeitigen Ausbauzustand der BAB A 3 nicht. Mit der hier gegenständlichen Änderung sind demzufolge keine Auswirkungen auf den Menschen im Hinblick auf die Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Grundstücke verbunden. Ebenso ergeben sich im Verhältnis zum derzeitigen Zustand keinerlei Änderungen an der Erholungseignung der Grundstücke zwischen Staatsstraße und Main.

Mit der hier gegenständlichen Planänderung sind keine leistungssteigernden Maßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen, insbesondere an der BAB A 3, verbunden, weshalb Lärmauswirkungen durch die hier gegenständliche Planänderung nicht entstehen.



Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ergeben sich durch die gegenständlichen Planänderungen keine zusätzliche Beeinträchtigungen wertvoller Lebensräume und keine weitere Annäherungen an schutzwürdige Gebiete im Vergleich zur Planfeststellung vom 30.06.2006. Durch den Verzicht auf das Rückhaltebecken und die Verschiebung des Absetzbeckens nach Norden kann auch auf eine Zufahrt von der Autobahn zum Becken, die noch Gegenstand der Planfeststellung vom 30.06.2006 war, verzichtet werden. Im Zuge dessen wird anlagebedingt ein vorhandenes Biotop (WX 1176.25, ein naturnahes mesophiles Gebüsch, vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 festgestellte Unterlage 12.1, Blatt 1) nicht (mehr) vollständig überbaut. Dieses Biotop WX 1176.26 wurde bereits im Zuge der Erstellung der Mainbrücke Randersacker (Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006) weitgehend beseitigt. Die versiegelten bzw. überbauten Flächen werden im Umfeld des Beckens deutlich verringert, wodurch die Eingriffe im Vergleich zur Planfeststellung vom 30.06.2006 zurückgehen. Ökologisch wertvolle Flächen können im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006 in einem Umfang von 11.340 m<sup>2</sup> dauerhaft und 12.730 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden. Die hier gegenständliche Änderung vermindert die Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Bereiche auf 8.770 m<sup>2</sup> dauerhafte und 12.090 m<sup>2</sup> vorübergehende Inanspruchnahme. Der Ausgleichsbedarf reduziert sich hierbei um 4.000 m<sup>2</sup> (nach den "Grundsätzen", vgl. C 2.6.4.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Im Änderungsbereich sind keine Lebensräume von Säugetieren, Amphibien, Tag- oder Nachtfaltern nach Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen. Von den streng geschützten Reptilienarten kann die Zauneidechse potentiell im Änderungsbereich vorkommen. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des planfestgestellten Baubereichs, in dem, da er besonnt ist, einzelne Exemplare der Zauneidechse vorhanden sein können. Baubedingte Verluste von Einzelexemplaren der Zauneidechse sind möglich, wofür aber bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 eine Befreiung erteilt wurde. Auf die Ausführungen unter C 2.6.4.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses kann Bezug genommen werden. Das Baufeld vergrößert sich hier insoweit nicht.

Hinsichtlich der in Gebüschern brütenden europäischen Vogelarten ist anzumerken, dass durch den Bau des Beckens und des Zufahrtsweges bau- und anlagebedingt Gebüschern als Brutplätze bzw. Nahrungshabitate verlorengehen, was aber auch bei Umsetzung der Planfeststellung vom 30.06.2006 der Fall wäre. Entsprechende Schutzmaßnahmen sieht schon der Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker bis östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker vom 30.06.2006 vor, auf die dortige Nebenbestimmung A 3.5.5 wird Bezug genommen. Die Arten haben ausreichend

Möglichkeiten, vorübergehend in andere Bereiche auszuweichen bzw. die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der lokalen Populationen bleibt im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Mit Individuenverlusten im Zuge der Planänderung ist bei europäischen Vogelarten nicht zu rechnen.

Negative Auswirkungen auf die Gewässerflora und -fauna des Mains sind nicht zu erwarten. Die Menge des Straßenoberflächenwassers, das über einen weitführenden Graben in den Main geleitet wird, erhöht sich zwar im Vergleich zum Bestand etwas, zu betonen ist aber, dass das Wasser im Zuge des Autobahnausbaus erstmalig durch ein Absetzbecken geleitet wird, wodurch Verbesserungen der Qualität des einzuleitenden Wasser zu erwarten sind.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden gibt es geringfügige Änderungen von Inanspruchnahmen im Vergleich zur Planfeststellung vom 30.06.2006. Da das Rückhaltebecken entfällt und die Zuwegung zum Becken anders ausgestaltet wird, verringern sich Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen. Zusätzliche Flächen im Vergleich zur Planfeststellung vom 30.06.2006 werden nicht in Anspruch genommen, alle Maßnahmen finden innerhalb des Baufeldes statt. Es kommt daher zu keinem zusätzlichen Verlust von Bodenfunktionen durch die hier gegenständliche Planänderung.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ist festzuhalten, dass durch den Verzicht auf das Rückhaltebecken und die neue Anordnung des Absetzbeckens die Entwässerungsanlage künftig außerhalb des Wasserschutzgebietes für die Winterhäuser Quelle zu liegen kommt, wodurch sich eine Verbesserung beim Schutz des Grund- und des Trinkwassers ergibt.

Im Vergleich zur Planfeststellung vom 30.06.2006 erhöht sich die in den Main pro Sekunde einzuleitende Wassermenge durch den Verzicht auf die Rückhalteeinrichtung deutlich. Der Main ist jedoch ein leistungsfähiger Vorfluter, dessen Abfluss bei ca. 180 m<sup>3</sup>/s anzusetzen ist, weshalb auch eine Einleitung von 904 l/s, also 0,9 m<sup>3</sup>/s (entspricht 0,5 % der Abflussmenge des Mains), als unerheblich anzusehen ist. Hinsichtlich der Gewässerqualität ergibt sich eine Verbesserung im Vergleich zum derzeitigen Zustand, der davon geprägt ist, dass die BAB A 3 zwar ebenfalls das Oberflächenwasser in den Main einleitet, bisher jedoch keine Absetzeinrichtung vorhanden ist. Im Vergleich zur Planfeststellung vom 30.06.2006 ergibt sich ebenfalls keine Verschlechterung, da die entsprechenden technischen Regelwerke für die Wasserqualität im gleichen Umfang wie bisher beachtet werden. Zwar erhöht sich durch die hier gegenständliche Planänderung die Einleitungsmenge pro Sekunde, was aber im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Vorfluters Main unerheblich ist. Die Qualität des einzuleitenden Wassers

ändert sich durch den Verzicht auf ein Rückhaltebecken nicht. Daher kann festgehalten werden, dass durch die hier gegenständliche Planänderung im Ergebnis nur der Zeitraum geändert wird, innerhalb dessen das Oberflächenwasser der Autobahn in den Main eingeleitet wird. Die Einleitung ohne vorgeschaltete Rückhaltung ist für den Main, so auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, unproblematisch (vgl. C 2.6.3.3 dieses Beschlusses).

Im Hinblick auf das Schutzgut Luft ist festzuhalten, dass das gegenständliche Änderungsvorhaben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zur Folge hat. Der Entfall eines Rückhaltebeckens und die Verlegung eines Absetzbeckens wirken sich nicht auf die Luftschadstoffsituation aus.

Gleiches gilt für das Schutzgut Klima. Der Entfall eines Absetzbeckens und die Verlegung eines Rückhaltebeckens sowie eine geänderte Wegführung zur Beckenanlage hin können keine Auswirkungen auf das überregionale oder regionale Klima haben.

Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft ist festzuhalten, dass die geänderte Lage des Absetzbeckens und der Entfall des Rückhaltebeckens für das Landschaftsbild eher von Vorteil sind. Insgesamt wird der Bereich der Überbauung und damit der Bereich der technischen Anlagen der Autobahn, wenn auch geringfügig, zurückgehen. Infolgedessen wird auch die damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - minimal - geringer ausfallen. Ein großer Teil des Änderungsbereichs kann durch den Entfall des Rückhaltebeckens der selbstständigen Entwicklung (Sukzession) überlassen werden, die langfristig zu Gehölzbeständen führen wird, was sich für das Landschaftsbild eher als positiv darstellt.

Zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist festzuhalten, dass diese durch die hier gegenständliche Planänderung nicht betroffen sind. Bau- oder Bodendenkmäler sind in diesem Bereich nicht bekannt. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und damit auch von kulturell geprägten Bereichen.

Die gegenständliche Planänderung hat nur eine geringfügige Modifikation der Planfeststellung vom 30.06.2006 zum Gegenstand, ohne dass dies dazu führen würde, dass zwischen den o.g. Schutzgütern neue Wechselwirkungen entstehen würden, die zur Erheblichkeit führen könnten, oder auch nur Änderungen im Bereich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auftreten würden.

Daher kann festgehalten werden, dass die Änderung im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird.

In diesem Zusammenhang bleibt ergänzend anzumerken, dass schon nach Einschätzung der Fachbehörde Wasserwirtschaftsamt die Verringerung von Gefahren für die Trinkwasserversorgung Würzburgs im Trinkwasserschutzgebiet für die Winterhäuser Quelle gewichtiger war als die Frage, ob in den leistungsfähigen Vorfluter Main das Oberflächenwasser der Autobahn, wie planfestgestellt, gedrosselt eingeleitet werden soll, oder ob es, wie derzeit schon, ungedrosselt in den Main gelangt (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 08.05.2013). Von der höheren Naturschutzbehörde wurde das Vorhaben begrüßt (vgl. Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 17.04.2013).

Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006 gab es bisher mit einer Ausnahme nicht (vgl. B 2.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses), der Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker beruht im Übrigen auf dem insoweit bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 2006. Andere Änderungen der Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Nachbarabschnitt (Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld bis westlich Mainbrücke Randersacker) wirken sich auf die hier gegenständliche Planänderung nicht aus. Entwässerungseinrichtungen im letzten Entwässerungsabschnitt des benachbarten Planfeststellungsabschnittes wurden lediglich im Hinblick auf die Leitungsführung geändert, was sich auf Art und Menge des Zuflusses in das Absetzbecken und damit auch auf die wasserrechtliche Erlaubnis nicht auswirkt.

Daher kann festgehalten werden, dass die gegenständliche Planänderung weder für sich betrachtet noch in Zusammenschau mit anderen Planänderungen (Nachbarabschnitt) dazu führt, dass nunmehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung angezeigt wäre.

#### 1.4

##### Entfall des Erörterungstermins

Im Verfahren für die gegenständliche Planänderung konnte von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen werden (§ 17 d Satz 1 FStrG).

Im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung besteht die Möglichkeit, auf einen Erörterungstermin zu verzichten, wenn bereits eine umfassende Erörterung stattgefunden hat oder wenn sich die Ziele des Erörterungstermins nicht mehr errei-

chen lassen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, RdNr. 118 zu § 73). Sinn und Zweck eines Erörterungstermins ist es, das Verständnis der Beteiligten für die Zusammenhänge zu fördern und auf diese Weise auch gemeinsame, einvernehmliche Lösungen zu fördern (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, RdNr. 114 zu § 73). Neben der Feststellung und Klärung aller für die Entscheidung erheblichen Fakten und Gesichtspunkte geht es beim Erörterungstermin um die Optimierung der Planung im Sinne eines Ausgleichs der infrage stehenden öffentlichen und privaten Interessen sowie um die Beseitigung von Bedenken gegen den Plan durch Aufklärung, Planergänzung oder Planänderung, Inaussichtstellung von Auflagen usw. (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, RdNr. 130 zu § 73).

Im gegenständlichen Verfahren konnten die Ziele, die mit einem Erörterungstermin normalerweise verbunden sind, nicht mehr erreicht werden. Zum einen scheidet eine Befriedungsfunktion von vorneherein aus. Nahezu alle Einwendungen wurden mit Musterschreiben erhoben, die auf die Umwelt- und Gesundheitsinitiative Würzburg-Tunnel e.V. zurückgehen. Diese Bürgerinitiative hatte es sich zur Aufgabe gemacht, "die Planung und den Bau der A 3-Amtstrasse "Trog" mit allen Mitteln zu verhindern", so schrieb sie auf ihrer damaligen Internetseite ([www.heuchelhoftunnel.de](http://www.heuchelhoftunnel.de)). Im August 2015 hat die Bürgerinitiative ihren Kampf für die Führung der BAB A 3 im Nachbarplanfeststellungsabschnitt in einem Tunnel unter dem Stadtteil Heuchelhof eingestellt (Pressemitteilung vom 06.08.2015). Nahezu sämtliche Einwendungen, die erhoben wurden, wurden von Gegnern des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im Nachbarabschnitt erhoben. Keiner der Einwendungsführer ist durch die hier gegenständliche Maßnahme unmittelbar oder mittelbar betroffen. Es kommt zu keinen zusätzlichen Inanspruchnahmen von Grundstücken durch die hier gegenständliche Planänderung. Mittelbar betroffen sind lediglich Grundstücke zwischen der Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen und der St 2418 auf der einen und dem Main auf der anderen Seite, die mit einer Ausnahme im Eigentum der Stadt Würzburg oder der Bundesrepublik Deutschland stehen. Die Eigentümerin des einzigen Grundstücks in Privatbesitz hat keine Einwendungen erhoben. Soweit also in den Einwendungen tatsächlich die Planänderung angesprochen wird, ist festzuhalten, dass keiner der (privaten) Einwendungsführer von dieser Planänderung berührt ist und daher schon keinen Anspruch auf Erörterung haben kann (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, RdNr. 128 zu § 73).

Über den Verlauf der BAB A 3 im Nachbarabschnitt von der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld bis westlich Mainbrücke Randersacker hat die Planfeststellungsbehörde mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch Planfeststellungsbeschluss vom 12.03.2015, abschließend entschie-

den. Die von den Einwendungsführern geforderten Trassenvarianten drängten sich dabei gerade nicht als vorzugswürdig auf. Die mit dem Ziel einer anderen Trassenführung erhobene Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Trassenwahl die Bedeutung der betroffenen Eigentumsbelange der Kläger oder der ihnen gegenübergestellten, für die gewählte Trassenführung streitenden Belange nicht verkannt oder objektiv fehlgewichtet hat. Ebenso wenig leitet die Trassenwahl im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 an Abwägungsdisproportionalitäten (BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNrn. 62 ff.).

Daher ist festzuhalten, dass es angesichts des Vorbringens der Einwendungsführer bei einem Erörterungstermin weder zu einem Interessensausgleich zwischen Vorhabensträger und Einwendungsführern kommen würde noch einvernehmliche Lösungen gefunden werden könnten. Dies gilt auch, soweit sich der Markt Randersacker den Ausführungen der Bürgerinitiative angeschlossen bzw. diese für sich selbst übernommen hat.

Vonseiten der (übrigen) Träger öffentlicher Belange wurden keine Aspekte vorgebracht, die einen Erörterungstermin für die laufende Planänderung notwendig machten.

## 1.5 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

### 1.5.1 Anträge auf Verlängerung der Äußerungsfrist

Neben dem Markt Randersacker beantragten auch die Umwelt- und Gesundheitsinitiative Würzburg-Tunnel e.V. und Privatpersonen, die Einwendungsfrist bis zum 28.07.2013 zu verlängern. Begründet wurde dies damit, dass die Vorgaben des Fernstraßenrechts hinsichtlich der materiellen Präklusion Unionsrecht widersprüchen. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass die Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland angestrengt habe.

Von verschiedenen Einwendungsführern (vgl. Einwendungsmuster 1 und 2, C 2.7.2.1) wurde ebenfalls beantragt, die Einwendungsfrist zu verlängern bis zum 26.07.2013 oder 28.07.2013.

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung lagen die Unterlagen beim Markt Randersacker vom 15.04.2013 bis einschließlich 14.05.2013 zur allgemeinen

Einsicht aus, die Einwendungsfrist endete am 28.05.2013 (§ 17 Satz 3 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG). Die Einwendungsfrist endete am 28.05.2013 (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist waren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Einwendungsfrist kann nicht verlängert werden. Die gesetzlich angeordnete materielle Präklusion steht nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Sie ist zwar nicht gehindert, außerhalb der Frist vorgetragene Einwendungen von Amts wegen zu berücksichtigen. Die gesetzliche Rechtsfolge des Einwendungsverlusts wird dadurch aber nicht überwunden (BVerwG, Beschluss vom 18.12.2012, Az. 9 B 24.12, juris, RdNr. 6). Sie kann daher auch nicht verlängert oder verkürzt werden (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, RdNr. 84 zu § 73).

Daran ändert auch nichts, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen europäisches Recht verstoßen hat, wenn sie die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Nachprüfung auf Einwendungen beschränkt hat, die innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren zur Genehmigung von UVP-pflichtigen oder einer UVP-Vorprüfung unterliegenden Vorhaben vorgebracht wurden (vgl. EuGH, Urteil vom 15.10.2015, Az. C-137/14, juris). Die Entscheidung darüber, ob ein Einwendungsführer auch über die notwendige Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) verfügen würde, ist nicht im Planfeststellungsverfahren zu treffen. Aus der UVP-RL bzw. dem Umweltrechtsbehelfsgesetz kann im Übrigen auch keine Klagebefugnis abgeleitet werden. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bereits geklärt, dass sich ein Einzelner nicht unabhängig von der Betroffenheit in eigenen materiellen Rechten auf die Verfahrensfehler einer rechtswidrig unterbliebenen Umweltverträglichkeitsprüfung oder UVP-Vorprüfung berufen kann. § 4 Abs. 1 und 3 UmwRG stellt keine "andere gesetzliche Bestimmung" i.S.d. § 42 Abs. 2 VwGO dar, die Einzelnen eine von der möglichen eigenen Betroffenheit unabhängige Klagebefugnis verleiht, sondern betrifft die Begründetheitsprüfung. Das Unionsrecht gebietet nicht die Einführung einer UVP-rechtlichen Popular- oder Interessentenklage ohne die Notwendigkeit eigener Betroffenheit. Auch widerspricht es offenkundig weder dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gericht zu gewähren, noch dem unionsrechtlichen Effektivitätsprinzip, dass ein Einzelner nur dann gegen die Zulassung eines UVP-pflichtigen Vorhabens klagen kann, wenn überhaupt die Möglichkeit besteht, dass er dadurch betroffen wird (BVerwG, Urteil vom 02.10.2013, Az. 9 A 23.12, UA RdNrn 21 ff.).

Daher waren diese Anträge abzulehnen.

1.5.2

Antrag auf Verbindung der Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker und für den Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich AS Würzburg/Randersacker

Der Markt Randersacker beantragte mit Schreiben vom 28.05.2013, die beiden Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker und im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker verfahrensrechtlich zu verbinden und eine "Revisionsplanung in Abstimmung beider Planfeststellungsabschnitte" vorzulegen.

Begründet wurde dies damit, dass es sich bei der Abschnittsbildung um ein Instrument der planerischen Problembewältigung handele. Die Abschnittsbildung unterliege ihrerseits den der planerischen Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen. Der zuzulassende Teilabschnitt müsse sich in das Gesamtvorhaben einfügen. Dies sei hier nicht der Fall. Die Abschnittsbildung erfordere, dass die planerischen Auswirkungen des einen Planungsabschnittes auf andere Abschnitte von vorneherein bei der Abwägung mitbedacht werden müssten und nicht durch die Bildung zu kleiner Abschnitte ein für einen größeren Bereich möglicher und bei gerechter Abwägung gebotener Interessenausgleich verhindert werde. Darüber hinaus müsse auch bei einer abschnittsweisen Planfeststellung gewährleistet sein, dass die Probleme des Gesamtvorhabens bewältigt würden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verfehle eine straßenrechtliche Planung, die sich im nachfolgenden Streckenabschnitt objektiv vor nicht überwindbaren Hindernissen sehe, ihren gestaltenden Auftrag. Die Probleme mit dem Oberflächenwasser, die aus dem Bereich des benachbarten Planfeststellungsabschnittes in den Bereich des hier gegenständlichen Planfeststellungsabschnittes des Ausbaus der BAB A 3 bei Randersacker übertragen würden, ließen sich durch das Änderungsplanfeststellungsverfahren im Rahmen der Rechtsordnung nicht lösen. Nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes seien die vorgesehenen Einleitungen bei Starkregenereignissen nicht zulässig. Die Auswirkungen seien so erheblich, wenn das geplante Projekt verwirklicht würde, dass eine Rückkopplung zum benachbarten Planfeststellungsabschnitt bei Würzburg dringend geboten sei, um eine andere Lösung zu finden, die es verhindere, dass Abwasser in großen Mengen und in extrem kurzer Zeit aufträte. Welche Lösung im Einzelnen dort gefunden würde, bliebe einem solchen Verfahren überlassen, bei dem die beiden Planfeststellungsabschnitte verbunden würden. Dann würde sich allerdings die Planungsalternative eines Tunnels durch den Heuchelhofberg aufdrängen. Feststehe, dass die



Abschnittsbildung bei den beiden Planfeststellungsabschnitten fehlerhaft gewesen sei.

Dem Vorbringen war nicht zu folgen, da die Abschnittsbildung nicht fehlerhaft war. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Einleitungen von Straßenoberflächenwasser in den Main wird auf die Ausführungen unter **C 2.6.3.3** dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen.

Bei abschnittsweiser Planung ist das Vorhaben, das der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, der jeweilige Abschnitt, über den im Planfeststellungsverfahren entschieden wird. Probleme, die durch die Gesamtplanung ausgelöst werden, dürfen jedoch nicht unbewältigt bleiben. Diesbezüglich ist aber keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung - mit entsprechender Prüfungsintensität - hinsichtlich der nachfolgenden Planabschnitte oder gar des Gesamtvorhabens erforderlich. Es genügt vielmehr die Prognose, dass der Verwirklichung der Straße in den nachfolgenden Abschnitten keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen (BVerwG, Urteil vom 28.02.1996, Az. 4 A 27.95, NVwZ 1996, 1011; BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508).

Die Vorgehensweise des Vorhabensträgers und der Planfeststellungsbehörde, die Planfeststellungsabschnitte so festzulegen, dass das hier gegenständliche Absetzbecken nicht im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg/Randersacker – westlich Mainbrücke Randersacker, sondern im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker liegt, widerspricht diesen Vorgaben der Rechtsprechung nicht. Zunächst ist festzuhalten, dass die Planfeststellung für den Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker vom 30.06.2006 der Planfeststellung für den Nachbarabschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker zeitlich um mehr als drei Jahre vorausgeht. Die Planfeststellung vom 30.06.2006 berücksichtigte durchaus, dass Oberflächenwasser aus dem Nachbarabschnitt in diesem Abschnitt behandelt werden musste. Deswegen sah der Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 ausdrücklich vor, dass für den Entwässerungsabschnitt 1 (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 festgestellte Unterlage 13.2, Blatt 1) bei der Mainbrücke Randersacker ein Absetz- und Regenrückhaltebecken errichtet wird (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 festgestelltes BWV, lfd.Nr. 19, Unterlage 7.3, und den festgestellten Lageplan, Unterlage 7.1). Bei der Dimensionierung des ASB/RHB 292-1L bei der Mainbrücke Randersacker wurde berücksichtigt, dass 706 l/s aus dem Nachbarplanfeststellungsabschnitt übernommen werden müssen (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 festgestellte Unterlage 13.1, Kapitel 4). Damit berücksichtigte der Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006

prognostisch schon die Auswirkungen, die auch im weiteren Verlauf der Planfeststellung bzw. des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im westlich angrenzenden Nachbarabschnitt hinsichtlich der Oberflächenentwässerung entstehen würden. Im Zuge der weiteren Planung und im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker hat sich diese Annahme des Planfeststellungsverfahrens für den Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker leicht verändert. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 geht davon aus, dass 775 l/s an den hier gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich AS Würzburg/Randersacker übergeben werden müssen (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 13.1, S. 13). Der im Rahmen der Planfeststellung vom 30.06.2009 festgestellte Bemessungszufluss zum ASB/RHB 292-1L von insgesamt 842 l/s (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 festgestellte Unterlage 13.1, Kapitel 4) wurde durch die Planfeststellung vom 17.12.2009 auf 904 l/s erhöht. Lage, Volumen und Einleitungsmenge der Beckenanlage wurden jedoch durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 nicht geändert. Die im Zuge der Planfeststellung vom 30.06.2006 festgestellte Fläche des Absetzbeckens und des Volumens des Rückhaltebeckens wurden im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 für ausreichend gehalten (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 13.1, Kapitel 4.2).

Daher lässt sich festhalten, dass die Auswirkungen der Oberflächenentwässerung im Bereich Würzburgs sehr wohl im Zuge der zeitlich deutlich vorausgehenden Planfeststellung vom 30.06.2006 für den Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker prognostisch berücksichtigt wurden. Soweit sich Änderungen ergeben haben, wurde dies im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den Nachbarabschnitt berücksichtigt, der insoweit auch den hier gegenständlichen Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 geändert hat (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 13.1, Seite 13).

Zur Frage der Starkregenereignisse wird auf die Ausführungen unter C 2.6.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Die hier gegenständliche Planänderung betrifft lediglich die Beckenanlage selbst und die Einleitungsmenge in den Main im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnis. Nicht Gegenstand dieser Planänderung ist eine Änderung des Bemessungszuflusses aus dem benachbarten Planfeststellungsabschnitt. Insoweit geht auch diese Planfeststellung weiterhin von einer Übergabe von 775 l/s an dem hier betroffenen Planfeststellungsabschnitt und von einem Bemessungszufluss zum Absetzbecken von 904 l/s aus.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 2.7.2.20) brachte mit Schreiben vom 28.05.2013 vor, dass die hier gegenständliche Änderungsplanung zeige, dass der Ausbau der A 3 im westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt nur mit "dieser vorgelegten Erweiterung des Geltungsbereichs der A 3" (Erweiterung Heidingsfeld bis Bau-km 293+800) durchführbar sei. Diese notwendige Erweiterung des Geltungsbereichs von 2 km sei daher weder in der Planfeststellung vom 17.12.2009 noch bei der mündlichen Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angezeigt bzw. geltend gemacht worden, sie sei "wissentlich verschwiegen" worden. Mit dieser Planung seien die "Gründe" für das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 (Az. 9 A 8.10) und damit auch für die Abweisung der Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 weggefallen und damit seien beide Verfahren gegenstandslos.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, liegt der hier gegenständlichen Planung keine Erweiterung des westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitts zugrunde, sondern lediglich der Entfall eines Rückhaltebeckens. An der Wassermenge, die aus dem westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt in den hier gegenständlichen Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker übergeben wird, ändert die verfahrensgegenständliche Planänderung nichts. Diese Wassermenge wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 mit 706 l/s angegeben (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 festgestellte Unterlage 13.1). Dies wurde, wie bereits ebenfalls oben ausgeführt, durch die konkretere Planung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 auf 775 l/s erhöht, was insgesamt dazu führte, dass sich für das planfestgestellte Absetz- und Rückhaltebecken 292-1L die Zuflussmenge von 842 l/s (Planfeststellung vom 30.06.2006) auf 904 l/s erhöhte (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 13.1). Der ältere Planfeststellungsbeschluss wurde insoweit geändert. Aus diesem Grund besteht auch kein Anlass, die bisherigen Planfeststellungsbeschlüsse vom 30.06.2006 und vom 17.12.2009 als obsolet zu betrachten.

Weiter brachte ein Einwendungsführer (vgl. C 2.7.2.20) mit Schreiben vom 28.05.2013 vor, dass der Erdaushub für die Tieferlegung der Trasse im westlich anschließenden Abschnitt zum überwiegenden Teil zwischen den neuen Widerlagern der Talbrücke Heidingsfeld und der B 19 eingebaut und verfestigt werden solle. Nachdem er die Standfestigkeit der Steilböschungen dort infrage stellte, führte er aus, dass die Lkw hierfür über die Mainbrücke Randersacker fahren, an der Anschlussstelle Würzburg/Randersacker umdrehen und dann bis zur Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld fahren müssten. Daraus schließt der Einwendungsführer, dass die Erweiterung der Autobahn nur mit Hilfe der hier ge-

genständlichen Planänderung durchführbar sei, weshalb die Abschnittsbildung fehlerhaft gewesen sei.

Zum einen ist festzuhalten, dass dieses Vorbringen nichts mit dem Gegenstand der Planänderung zu tun hat, über den dieser Planfeststellungsbeschluss entscheidet. Ergänzend hierzu ist lediglich anzumerken, dass die BAB A 3 eine öffentliche und dem allgemeinen Verkehr gewidmete Straße ist, über die auch für den Straßenverkehr zugelassene Baustellenfahrzeuge jederzeit fahren und entsprechende Erdtransporte durchführen können. Eine Vorgabe, dass sich Baufahrzeuge nur innerhalb eines Planfeststellungsabschnittes bewegen dürften, ist weder aus dem Gesetz noch aus der Rechtsprechung ersichtlich.

Weiter bringt ein Einwendungsführer (vgl. C 2.7.2.20) vor, dass im Rahmen der Planfeststellung für den westlich angrenzenden Abschnitt der Markt Randersacker nicht das Recht erhalten habe, Einwendungen zu erheben, weil er nicht betroffen sei. Die hier gegenständliche Umplanung könne zu Beeinträchtigungen von Gemeindeflächen in Randersacker führen. Vor allem würden Flächen in der Gemarkung Randersacker in Anspruch genommen, um den Planfeststellungsbeschluss umzusetzen und den Baustellenverkehr abzuwickeln. Dies gelte auch für die Ableitung von Regenwasser.

Die Behauptung des Einwendungsführers, der Markt Randersacker habe im Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker keine Gelegenheit gehabt, Einwendungen zu erheben, ist völlig aus der Luft gegriffen. Der Markt Randersacker hat sich im Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der BAB A 3 im westlich angrenzenden Abschnitt mit Schreiben vom 08.07.2008 geäußert. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Recht eines Enteignungsbedingten, sich gegen eine nicht dem Allgemeinwohl dienende Inanspruchnahme seines Eigentums zu wenden, nicht grundsätzlich die Befugnis umfasst, sich zum Sachverwalter von Rechten zu machen, die nach der Rechtsordnung bestimmten anderen Rechtsinhabern zu eigenverantwortlichen Wahrnehmung und Konkretisierung zugewiesen sind. Ein Enteignungsbedingter kann daher die Befugnisse der Gemeinde nicht an sich ziehen und an deren Stelle bestimmen, welche Interessen hier gegenüber einem Vorhaben in Ansatz gebracht werden sollen (BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 106). Hinzu kommt, dass der Einwendungsführer hier nicht einmal von einer möglichen Enteignung betroffen ist, weder durch den Ausbau der BAB A 3 im westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt noch im Hinblick auf den Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker, was auch im Hinblick auf die hier gegenständliche Änderung eines Absetzbeckens und den Entfall eines Rückhaltebeckens gilt.

Schließlich führte ein Einwendungsführer (vgl. C 2.7.2.20) aus, dass im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 die Kosten für die Ertüchtigung von Wegen auf die Kommunen abgewälzt werden sollten. Die Baustraßen legten sich daher wie ein "großflächiges Spinnennetz" über das Land zwischen dem Guttenberger Wald und Randersacker, ohne dass dies in den Planunterlagen dargestellt sei.

Vonseiten der Planfeststellungsbehörde ist zunächst anzumerken, dass auch diese Einwendung nichts mit dem hier gegenständlichen Entfall eines Rückhaltebeckens zu tun hat. Die benötigten Baustraßen waren in den Planunterlagen für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im westlich angrenzenden Abschnitt dargestellt (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellte Unterlage 7.1). Die vom Einwendungsführer in seinem Schreiben zitierte Passage des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.09.2009 bezieht sich nicht auf die Inanspruchnahme von Baustraßen, sondern auf die Inanspruchnahme von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Orts-, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen. Da auch dieses Verkehrsnetz grundsätzlich von Baustellenfahrzeugen, die auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, befahren werden darf und sich durch die hier gegenständliche Planänderung keine Änderung in der Straßenfunktion oder im Baustraßennetz ergibt, besteht auch kein Anlass, die Regelungen der beiden Planfeststellungsbeschlüsse vom 30.06.2006 und vom 17.12.2009 als obsolet anzusehen.

Nach alledem kann festgehalten werden, dass die hier vorgenommene Abschnittsbildung dem Abwägungsgebot nicht widerspricht und die anfallenden Konflikte in beiden Planfeststellungsabschnitten umfassend nach den einschlägigen technischen Regelwerken bewältigt wurden.

Daher besteht kein Anlass für die Planfeststellungsbehörde, im Zuge der hier gegenständlichen Planänderung die beiden Planfeststellungsbeschlüsse vom 17.12.2009 und vom 30.06.2006 aufzuheben und beide Abschnitte in einem einheitlichen Planfeststellungsverfahren zu behandeln.

### 1.5.3

#### Ausgelegte Unterlagen

Der Markt Randersacker kritisierte mit Schreiben vom 28.05.2013, dass die ausgelegten Unterlagen unvollständig seien und in wesentlichen Teilen nicht den Anforderungen und Standards bei Infrastrukturvorhaben entsprächen. Der Erläuterungsbericht entspreche einer Liste von unbelegten Behauptungen. So wurde vorgebracht, dass der Nachweis über die Leistungsfähigkeit der Entwässerungseinrichtung nicht geführt worden sei, dies aber schon daran scheitern müsse,

dass für die Ermittlung der entstehenden Straßenoberflächenwasser der BAB A 3 zu niedrige Annahmen getroffen worden seien. Die Ausuferungslinien für Überschwemmungen zwischen der Staatsstraße 2418 und dem Main seien völlig unrealistisch. Es werde kein Nachweis geführt, dass der Campingplatz nicht betroffen sei. Ebenso werde kein Nachweis geführt, dass es nicht zu unzulässigen Eingriffen in die Mainökologie komme und dass neue ASB 292-1L den technischen Anforderungen der RiStWag entspreche. Es fehle ebenfalls an Prognosen für Schadstoffkonzentrationen beim Notüberlauf des Absetzbeckens. Für Starkregenereignisse sei die Leistungsfähigkeit der Durchlässe unter dem Radweg und der Bahnlinie sowie der Staatsstraße nicht nachgewiesen. Ebenso sei nicht erkennbar, aufgrund welcher Untersuchungen die naturschutzfachlichen Bewertungen erfolgt seien. Daher sei zu fordern, dass die Unterlagen nachgebessert und erneut ausgelegt würden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, die Unterlagen nachzubessern. Sie sind ausreichend, um die jeweilige Anstoßfunktion im Rahmen der Auslegung zu erfüllen.

Der Grad der Bestimmtheit planerischer Zeichnungen und Erläuterungen ist nach ihrer Funktion im Planfeststellungsverfahren zu bemessen. Danach müssen sich aus ihnen die abwägungserheblichen Belange mit der Deutlichkeit ergeben, die es erlaubt, ihre Bedeutung für die Planung und Betroffenheit Dritter angemessen zu erkennen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.03.1988, Az. 4 C 1/85, NVwZ 1989, 252). Die ausgelegten Planunterlagen bestehen aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Außer den Planzeichnungen für das Vorhaben ist vor allem ein Erläuterungsbericht, der den Anlass des Vorhabens sowie den Ist- und den Soll-Zustand zeigt, wesentlich. Die Unterlagen müssen ihrem Informationszweck entsprechend über alle für die Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf die durch das Vorhaben selbst sowie die dadurch ausgelösten notwendigen Folgemaßnahmen berührten öffentlichen und privaten Belange und subjektiven öffentlichen Rechte und auf die durch die Planfeststellung nach § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG ersetzten Erlaubnisse, Verleihungen, Genehmigungen usw. wesentlichen Gesichtspunkte tatsächlicher Art Aufschluss geben. Sie müssen insbesondere die betroffenen Grundstücke, d.h. diejenigen, die von dem Vorhaben ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden müssen, und die Nachbargrundstücke, für die sich Auswirkungen des Vorhabens ergeben bzw. ergeben können, hinreichend kenntlich machen, insbesondere einen genauen Lageplan unter Angabe der Flurnummern usw. enthalten. Notwendig ist die Darlegung aller wesentlichen Aspekte des Vorhabens, insbesondere der baulichen,

technischen und ökologischen, ohne deren Kenntnis ein verständiges Urteil über die zu erwartenden oder möglichen Auswirkungen, insbesondere auch über Art und Ausmaß der Betroffenheit und der zu erwartenden Nachteile, Gefahren oder Belästigungen nicht möglich ist. Bei Auslegung der Pläne muss sich jeder durch Einsichtnahme darüber unterrichten können, ob und inwieweit seine Belange durch das Vorhaben möglicherweise berührt werden (können), insbesondere mit welchen Gefährdungen und sonstigen Nachteilen er rechnen muss. Im Hinblick auf die Ausschluss- und Duldungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses muss jeder Interessierte aufgrund der Unterlagen zuverlässig beurteilen können, ob es für ihn notwendig ist, zur Wahrung seiner Rechte Einwendungen zu erheben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, Rd.Nrn. 22 ff. zu § 73).

Die gegenständlichen und ausgelegten Unterlagen werden diesen Anforderungen in jeder Hinsicht gerecht. Gegenstand der Planänderung ist der Entfall eines Rückhaltebeckens und die Verschiebung eines Absetzbeckens einschließlich der damit verbundenen Änderungen der Einleitungen von Straßenoberflächenwasser in einen Graben zwischen der St 2418 und dem Main und schließlich in den Main selbst. Der Anlass des Vorhabens, nämlich die Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes und daraus folgend die Bitte des Trinkwasserversorgers, die Beckenanlage zu verlegen, ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 1). Die konkrete Ausführung in der Gegenüberstellung von bisherigem Zustand und neuem geplanten Zustand ergeben sich insbesondere aus den Lageplänen, hier der Unterlage 7.1, Blatt 1, und der nachrichtlich beigefügten Unterlage 7.2, Blatt 1). Welche Grundstücke von dem Vorhaben betroffen sind, ergibt sich ebenfalls aus diesen Lageplänen. Welche baulichen Anlagen hier Gegenstand der Planänderung sind, ist sowohl aus den erwähnten Lageplänen sowie aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.3) zu erkennen. Die Auswirkungen auf die Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind u.a. im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2) und im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 12.3) abzulesen. Art und Menge des zu behandelnden Straßenoberflächenwassers einschließlich der Ermittlung der qualitativen Gewässerbelastung nach den einschlägigen technischen Merkblättern sind in den Unterlagen ebenfalls enthalten (vgl. Anlagen zur Unterlage 13.1). Daher sind die Unterlagen zusammen mit den planerischen Darstellungen verständlich und erfüllen die notwendige Anstoßfunktion. Sie machen deutlich, wer durch die hier gegenständlichen Planänderungen in welcher Weise betroffen ist und ggf. Anlass hat, Einwendungen zu erheben. Insoweit kommt es nicht auf einen "Nachweis" der Einhaltung der technischen Parameter in den Planfeststellungsunterlagen an. Inhaltlich wird auf die Ausführungen hierzu unter C 2.6.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen.

## 2. Materiell-rechtliche Würdigung

### 2.1 Rechtsgrundlage

Grundlage für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist § 17 d FStrG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG. Danach gilt, dass für Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, bei dem von einer Erörterung (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG, § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG) abgesehen werden kann. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes. Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss beruht daher, wie auch der zugrunde liegende Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006, auf § 17 FStrG.

Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, RdNr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, RdNr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an den im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die



sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

## 2.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, RdNr. 13 zu § 75). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei grundsätzlich eine Gesamregelung aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung einschließlich der Planergänzungen ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BayVwVfG). Eine Ausnahme gilt für wasserrechtliche Erlaubnisse (§ 19 WHG).

Im Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind

(Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, RdNr. 150 zu § 74). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

### 2.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem zum Inhalt, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und

- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich der Änderungsplanfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

## 2.4

### Planrechtfertigung

Eine straßenrechtliche Planung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 182).

Die Planrechtfertigung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 behandelt, auf die dortigen Ausführungen unter C 3.5 wird insoweit Bezug genommen.

Gegenstand dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses ist nur eine vergleichsweise geringfügige Änderung an der Entwässerungsanlage der Autobahn. Das Absetz- und Rückhaltebecken ASB/RHB 292-1L war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 30.06.2006. Danach sollte bei Bau-km 292+080 nördlich der Autobahn ein Absetz- und Rückhaltebecken angelegt werden, wobei das Rückhaltevolumen mindestens 4.144 m<sup>3</sup> betragen und das Absetzbecken eine Wasseroberfläche von mindestens 168 m<sup>2</sup> und ein Ölauffangvolumen von mindestens 30 m<sup>3</sup> haben sollte. Anschließend sollte eine gedrosselte Ableitung aus dem Rückhaltebecken in den Main mit 75 l/s erfolgen (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 festgestelltes BWV lfd.Nr. 19, Unterlage 7.3, und Unterlage 7.1, Blatt 1).

Im Zuge der gegenständlichen Planänderung ist vorgesehen, bei Bau-km 292+080 ein Absetzbecken zu errichten, das eine Wasseroberfläche von mindestens 181 m<sup>2</sup> und ein Ölauffangvolumen von mindestens 30 m<sup>3</sup> aufweisen soll. Der Ablauf aus dem Becken erfolgt über eine Grabenaufweitung und weiter über eine neue Rohrleitung in einen bestehenden Graben, der über eine Geländemulde in den Vorfluter Main mündet (vgl. mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestelltes BWV lfd.Nr. 6, Unterlage 7.3). Das Rückhaltebecken soll entfallen. Statt

der ursprünglich vorgesehenen Einleitung von 75 l/s in den Main wird es nunmehr zu einer Einleitung von 904 l/s in den Vorfluter kommen (vgl. mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellte Unterlage 13.1).

Die an einer Bundesfernstraße errichteten Entwässerungseinrichtungen sind Bestandteil der Bundesfernstraße (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG). Sie unterliegen daher dem Planfeststellungsvorbehalt des § 17 Satz 1 FStrG. Sie sind vom eigentlichen Vorhaben nicht isoliert zu betrachten, sondern stehen in einem untrennbaren planungsrechtlichen Zusammenhang mit diesem, und zwar auch dann, wenn sie erst nach Bestandskraft des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses in einem Änderungsplanfeststellungsverfahren planfestgestellt und errichtet werden. Daraus folgt, dass der Änderungsplanfeststellungsbeschluss, der nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss anwächst und mit diesem zu einem einzigen Plan in der durch den Änderungsbeschluss erreichten Gestalt verschmilzt, an der Planrechtfertigung des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses teilnimmt. Einer gesteigerten Form der Rechtfertigung, etwa im Sinne einer Erforderlichkeit eines Änderungsvorhabens, bedarf es daher nicht (BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014, Az. 9 B 29.14, juris, RdNr. 5).

Dessen ungeachtet ist die hier gegenständliche Planänderung durchaus gerechtfertigt. Sie ist auf die Verwirklichung der mit dem einschlägigen Fachgesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und vernünftigerweise geboten. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 stellte eine Beckenanlage fest, die im Rahmen der Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Winterhäuser Quelle mit Verordnung der Stadt Würzburg vom 20.03.2009 teilweise innerhalb des Wasserschutzgebietes zu liegen kam. Dabei lag das Absetzbecken innerhalb der Schutzzone II (engere Schutzzone), das Rückhaltebecken teilweise innerhalb der Schutzzone II und teilweise außerhalb des Wasserschutzgebietes. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung vom 30.06.2006 lagen Absetz- und Rückhaltebecken außerhalb des damals geplanten, aber noch nicht festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern ist in der engeren Schutzzone (Zone II) nach der Verordnung für das Wasserschutzgebiet "Winterhäuser Quelle" verboten (§ 3 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Verordnung). Ebenso geben die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) vor, dass das Niederschlagswasser zu sammeln und mittels dauerhaft dichter Rohrleitungen oder Rinnen mit dauerelastisch gedichteten Fugen in der Regel aus der Zone II herauszuleiten ist (Ziffer 6.3.3). Diesen rechtlichen und technischen Vorgaben wird die noch nicht errichtete Absetz- und Rückhaltebe-

ckenanlage, die mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 zugelassen wurde, nicht gerecht. Es ist daher durchaus sinnvoll, auf das Rückhaltebecken zu verzichten und das Absetzbecken aus der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes quasi "hinauszuschieben", um einem ausreichenden Schutz des Trinkwassers Rechnung zu tragen.

Der Markt Randersacker brachte mit Schreiben vom 28.05.2013 vor, dass es an einer "zwingenden" Planrechtfertigung für die hier gegenständliche Planänderung fehle. Als Veranlassung des Änderungsplanfeststellungsverfahrens werde im Wesentlichen der Verzicht auf das bisher geplante Rückhaltebecken genannt. Während des Planfeststellungsverfahrens in den Jahren 2005 und 2006 sei das Regenrückhaltebecken in der geplanten weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebietes der Winterhäuser Quelle vorgesehen gewesen. Nach der Erweiterung des Wasserschutzgebietes sei das Rückhalte- und Absetzbecken nunmehr in der engeren Schutzzone (Zone II) gelegen, was nach den RiStWag zu vermeiden sei.

Hier ist zunächst einzuräumen, dass die Unterlage 1 in Kapitel 1 ausführt, dass die geplante Beckenanlage ASB/RHB 202-1L zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006 in der geplanten weiteren Schutzzone (Zone III) gelegen habe. Diese Ausführung des Vorhabensträgers ist jedoch unzutreffend. Die gesamte Beckenanlage AB/RHB 292-1L lag nach dem Stand der Planfeststellung vom 30.06.2006 außerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes für die Winterhäuser Quelle. Sowohl nach dem damaligen Entwurf als auch nach dem inzwischen durch Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet schließt sich nördlich an die bestehende engere Schutzzone der Winterhäuser Quelle keine weitere Schutzzone mehr an. Die weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes liegt westlich der engeren Schutzzone, nicht jedoch nördlich. Sie erstreckt sich vom Rand der Wohnbebauung des Stadtteils Heuchelhof bis zur B 19 im Bereich von Reichenberg und südlich bis zum Stadtteil Rottenbauer. Bei der endgültigen Festsetzung des Wasserschutzgebietes wurden nördlich der Mainbrücke Randersacker im Bereich des hier gegenständlichen Absetzbeckens bzw. des bisher geplanten Absetz- und Rückhaltebeckens die Grenze des Wasserschutzgebietes und damit auch der engeren Schutzzone nach Norden verschoben, sodass das planfestgestellte Absetzbecken innerhalb des Wasserschutzgebietes und damit der engeren Schutzzone zu liegen gekommen wäre, das Rückhaltebecken teilweise außerhalb des Wasserschutzgebietes.

Für den Markt Randersacker dränge sich hier die Frage auf, warum auf ein Regenrückhaltebecken verzichtet werde, so der Markt mit Schreiben vom 28.05.2013. Der Erläuterungsbericht des Vorhabensträgers spreche davon, dass

es aufgrund der beengten Verhältnisse und der Topographie nicht möglich gewesen sei, ein Absetz- und ein Regenrückhaltebecken außerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes anzuordnen. Dies sei nicht nachvollziehbar, da parallel zum Main hinreichend große Flächen vorgefunden werden könnten, diese Flächen seien allerdings nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland bzw. würden von ihr anders genutzt. Die mögliche Alternative, das Becken an seinem Standort zu belassen und die dann rechtlich gebotene hydrogeologische Standortbewertung zu erstellen und weitreichende Abdichtungsmaßnahmen durchzuführen, sei verworfen worden wegen des zu hohen Gefährdungspotentials. Dies weise auf den "wahren Grund" hin, der zum Verzicht auf ein Regenrückhaltebecken geführt habe, nämlich die erwarteten anfallenden Wassermengen seien bei starkem Regen so groß, dass sie weder am Standort des Absetzbeckens in der Nähe des Mains noch im Wasserschutzgebiet in der engeren Schutzzone bewältigt werden könnten. Ein funktionsgerechtes Regenrückhaltebecken müsste, so der Markt Randersacker, wohl auch so groß sein, dass die Kosten erheblich wären, sowohl für den Grunderwerb als auch für die Errichtung. Um davon abzulenken, dass ein großes Problem mit den Wassermengen bestehe und man Kosten zulasten der Ökologie einsparen wolle, habe man als Planrechtfertigung die angebliche Verbesserung des Grundwasserschutzes in den Vordergrund gestellt. Dabei sei verschwiegen worden, dass Kanalleitungen zur Ableitung des Abwassers der Autobahn noch immer über schutzbedürftiges Gebiet führten und bei bestimmten Starkregenereignissen das Wasser nicht fassen würden und dann Abwasser unkontrolliert über die Böschungen laufe.

Seitens des Marktes Randersacker werden hier verschiedene Dinge unterstellt, die in dieser Form sachlich unzutreffend sind. Zunächst hat die hier gegenständliche Planänderung keinerlei Relevanz für die Oberflächenentwässerung der BAB A 3. Änderungen am Entwässerungssystem dort und an der Zuleitung zu den Absetzbecken sind nicht Gegenstand dieser Planänderung. Ebenso wenig ist Gegenstand der Planänderung, dass nunmehr andere Wassermengen zu betrachten wären bzw. andere Regenereignisse für die Bemessung der Entwässerungsanlagen anzusetzen wären. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.6.3.3 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird insoweit Bezug genommen.

Grundlage der hier erfolgten Planänderung war vielmehr tatsächlich die Lage der Absetz- und Regenrückhaltebecken innerhalb der engeren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes. Der Vorschlag für das Wasserschutzgebiet der Winterhäuser Quelle auf dem Stand 2005 lag einer Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 13.09.2005 zugrunde. Die später erfolgte Hineinnahme der Grundstücke Fl.Nrn. 1906 und 1906/1 der Gemarkung Heidingsfeld in die engere Schutzzone des Wasserschutzgebietes der Winterhäuser Quelle ist durch den

Verlauf der geologischen Katzenberg-Störung begründet. Das Wasserschutzgebiet soll hier die Störzone vollständig erfassen (E-Mail des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 15.12.2010). Mit Schreiben vom 19.11.2010 wandte sich die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH, die die Nutzerin der Winterhäuser Quelle ist, an die Regierung von Unterfranken und wies darauf hin, dass durch die 2009 erfolgte Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes das Absetz- und Rückhaltebecken nunmehr in der engeren Schutzzone liegen würde, was nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3.1 und 3.2 der Trinkwasserschutzgebietsverordnung verboten sei. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sei eine Gefährdung der zur öffentlichen Trinkwasserversorgung benutzten Quelle gegeben, weswegen Handlungsbedarf in dieser Sache vorliege und nach Auffassung der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH die Voraussetzungen für einen teilweisen Widerruf der Planfeststellung vom 30.06.2006 vorlägen. Ohne den Widerruf in Form einer Planfeststellungsänderung sei das öffentliche Interesse gefährdet.

Das Wasserwirtschaftsamt führte daraufhin in seiner Stellungnahme vom 13.12.2010 aus, dass der Anregung der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH beizupflichten sei, es sei ein alternativer Standort außerhalb der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes zu suchen.

Soweit vom Markt Randersacker angesprochen wird, dass auch weiterhin Abwasserleitungen durch das Trinkwasserschutzgebiet verlaufen, ist dies zutreffend. Auf die Ausführung unter C 2.6.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen. Dies ist jedoch beim Verlauf der Autobahn innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes notwendig. Die Frage, ob diese - dicht auszuführenden - Leitungen das anfallende Oberflächenwasser zu fassen vermögen, spielt im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Entwässerungsanlage keine Rolle. An der Leistungsfähigkeit der Entwässerungsleitungen der Autobahn wird durch diesen hier gegenständlichen Planfeststellungsbeschluss nichts geändert.

Damit ist festzuhalten, dass die Behauptungen des Marktes Randersacker hinsichtlich der fehlenden Planrechtfertigung und dass die "wahren Ziele" seitens des Vorhabensträgers verschwiegen würden, inhaltlich unhaltbar sind.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Planänderung für sich betrachtet vernünftig ist und sich innerhalb des Rahmens der Planfeststellung vom 30.06.2006 bewegt, das heißt, den entsprechenden Konflikt in gleichwertiger Weise löst, in Teilen für den Trinkwasserschutz günstiger, ohne dass damit nennenswerte Nachteile für Dritte verbunden wären.

## 2.5 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. seiner Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und aus anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung im Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes, hinzukommen insbesondere weitere Vorschriften aus dem Bereich des Naturschutzrechts.

Im vorliegenden Fall beachtet die Änderung die einschlägigen Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem Bundesfernstraßengesetz ergebenden zwingenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten.

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.6 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses verwiesen. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 und im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt Bezug genommen.

## 2.6 Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

### 2.6.1 Raumordnung und Landesplanung

Bei der Änderung einer Entwässerungseinrichtung in der Form des Entfalls eines Rückhaltebeckens und der Verschiebung und leichten Vergrößerung eines Absetzbeckens werden Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht über das Maß hinaus berührt, das schon im Rahmen der Planfeststellung vom 30.06.2006 zulässig war. Auf die dortigen Ausführungen zum Gesamtvorhaben unter C 3.7.1 wird insoweit Bezug genommen.

Die höhere Landesplanungsbehörde wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt, Bedenken wurden von dieser Seite nicht erhoben.

### 2.6.2 Planungs- und Trassenvarianten

Von verschiedener Seite wurde von Einwendungsführern vorgebracht, dass sich eine andere Trasse des Ausbaus der BAB A 3 im westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt für den Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle



Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker als vorzugswürdig aufdrängen würde.

Der Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) einschließlich der Prüfung der Trassenvarianten war bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009. Die hiergegen erhobenen Klagen wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Trassenwahl die Bedeutung der betroffenen Belange der seinerzeitigen Kläger oder der ihnen gegenübergestellten, für die gewählte Trassenführung streitenden Belange nicht verkannt oder objektiv fehlgewichtet hat. Ebenso wenig leidet nach der Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts die Trassenwahl an Abwägungsdisproportionalitäten (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 64).

Die gegenständliche Planung wirft Fragen hinsichtlich der Trassenwahl nicht auf. Die Planfeststellungsbehörde hat zu prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigte Änderung bereits entschiedene Fragen der Planung erneut aufwirft. Mit einem bloßen Änderungsverfahren kann es nur dann sein Bewenden nicht haben, wenn die beabsichtigte Änderung des Vorhabens die Gesamtkonzeption oder doch wesentliche Teile des übrigen Planinhalts infrage stellt. Wenn dies nicht der Fall ist, verbieten es in einem derartigen Falle verfahrensökonomische Zielsetzungen, die der Gesetzgeber in Art. 76 BayVwVfG verfolgt, ein neues, alle Bereiche umfassendes Planfeststellungsverfahren für erforderlich zu halten (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.12.1986, Az. 4 C 13.85, juris, RdNr. 24).

Gegenstand sind eine Änderung einer Entwässerungsanlage und damit verbunden Anpassungen der Betriebswegführung zu dieser Entwässerungsanlage und zum westlichen Widerlager der Mainbrücke Randersacker. Der Entfall des Rückhaltebeckens und die Verschiebung des Absetzbeckens stellen angesichts der Leistungsfähigkeit des Vorfluters Main und der derzeitigen Entwässerungssituation der BAB A 3 eine mindestens gleichwertige Alternative dar, auf der festgestellten Trasse die Konflikte im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung zu lösen. Die Lösung der Planfeststellung vom 30.06.2006 entsprach zum damaligen Zeitpunkt den Regeln der Technik. Angesichts der Leistungsfähigkeit des Vorfluters Main war es ohnehin nicht nötig, eine Rückhalteeinrichtung vorzusehen. Schon der Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 sah vor, für den folgenden Entwässerungsabschnitt des Autobahnausbaus Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker in einem Ohr der Anschlussstelle Würzburg/Randersacker östlich des Mains lediglich ein Absetzbecken vorzusehen

(AB 292-2R, vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 festgestelltes BWV lfd.Nr. 21, Unterlage 7.3; Unterlage 7.1, Blatt 1). Auch hier ging man davon aus, dass in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt wegen der ausreichenden Leistungsfähigkeit des Mains als Vorfluter auf die Nachschaltung eines Regenrückhaltebeckens verzichtet werden kann. Fragen der Trassenführung oder der Entwässerungssituation im westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt werden nicht deswegen neu aufgerollt, weil nunmehr auch westlich des Mains die gleiche Lösung vorgesehen wird wie östlich.

Da auch die Entwässerungsführung im westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt den einschlägigen technischen Regelwerken und rechtlichen Vorgaben entspricht (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009), besteht auch in dieser Hinsicht kein Anlass, erneut in eine Variantenprüfung für den Nachbarabschnitt einzusteigen. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Starkregenereignissen, die von verschiedenen Einwendungsführern gefordert wird, bleibt anzumerken, dass es nicht Aufgabe des Vorhabensträgers ist, für einen Hochwasserschutz zu sorgen, sondern lediglich die durch die Planung selbst bedingten Auswirkungen zu bewältigen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Im Übrigen werden bereits entschiedene Fragen der Planung nicht in einem Umfang aufgeworfen, dass der gesamte sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker zur Disposition gestellt werden müsste. An der grundlegenden Streckenführung, der Anzahl der Fahrstreifen, der Verkehrsbelastung bzw. Leistungsfähigkeit der Autobahn sowie der Ausgestaltung der Entwässerungsleitungen und Anlagen an der Straße selbst ändert sich nichts. Gegenstand ist lediglich, für einen Entwässerungsabschnitt, der auch Oberflächenwasser aus dem westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt aufnimmt, auf eine Rückhaltung zu verzichten und das Absetzbecken an einer anderen Stelle und in einer anderen Größe zu errichten. Dies ist das von der Fachbehörde geforderte und bevorzugte Modell der Entwässerung. Hinsichtlich der damit verbundenen wasserrechtlichen Erlaubnis (vgl. C 2.6.3.3) werden Fragen der grundlegenden Konzeption nicht erneut aufgerufen.

Schon das östlich gelegene Absetzbecken erfüllt eine ausreichende Reinigungsfunktion. Für das Oberflächenwasser aus dem zweiten Entwässerungsabschnitt der Planfeststellung vom 30.06.2006 wurde zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss die wasserrechtliche Erlaubnis für eine Einleitung in den Main in einem Umfang von 835 l/s erteilt (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 festgestellte Unterlage 13.1 und A 6.1.4 des Planfeststellungsbe-

schlusses vom 30.06.2006 – wasserrechtliche Erlaubnis). Auch dies zeigt, dass Oberflächenentwässerungen ohne Rückhaltung der Planungskonzeption entsprechen und eine ausreichende Konfliktbewältigung darstellen können.

Zusätzliche Eingriffe in Grundstücke sind mit der hier gegenständlichen Planung nicht verbunden. Es werden keine Flächen dauerhaft zusätzlich in Anspruch genommen. Gleiches gilt für die vorübergehende Inanspruchnahme im Zuge der Bauausführung. Die Flächen zwischen der Bahnlinie Treuchtlingen – Würzburg und der St 2418 auf der einen Seite und dem Main auf der anderen Seite sind durch Ausuferungen des dortigen Entwässerungsgrabens schon derzeit betroffen. Diese Flächen stehen im Eigentum des Vorhabensträgers (Bundesrepublik Deutschland) oder der Stadt Würzburg, die der Maßnahme zugestimmt hat. Einzige Ausnahme ist ein 41 m<sup>2</sup> großes und selbstständig nicht nutzbares Grundstück, das sich im Privateigentum befindet und ebenfalls derzeit schon bei einem fünfjährlichen Regenereignis überschwemmt wird, dessen Eigentümerin jedoch keine Einwendungen erhoben hat. Demnach war auch unter dem Gesichtspunkt der Inanspruchnahme von Grundstücken bzw. sonstigen Eigentums nicht die Grundkonzeption der Planung infrage zu stellen.

### 2.6.3 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

#### 2.6.3.1 Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung und die unter A 3.3 und A 6.2 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen Genüge getan.

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. des unbelasteten Flurwassers zwischen der Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen und der St 2418 auf der einen Seite und dem Main auf der anderen Seite breitflächig versickern, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG dar. Auf befestigten Flächen auftreffendes Niederschlagswasser, das breitflächig ohne vorherige Sammlung am Rande der befestigten Fläche versickert, ist ein Stoff, der i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eingeleitet werden kann; nur liegt bei dieser Art der Versickerung keine Zielgerichtetheit und damit auch keine Benutzung i.S.d. § 9 WHG vor (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, RdNr. 14 zu § 54 WHG). Die breitflächige Versickerung ist im Übrigen neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden Niederschlagswassers.

Die BAB A 3 verläuft im Planfeststellungsabschnitt vom Beginn bei Bau-km 291+800 bis zur Mainbrücke Randersacker bei Bau-km 292+120 innerhalb der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die Winterhäuser Quelle. Das Schutzgebiet der "Winterhäuser Quelle" wurde durch Verordnung der Stadt Würzburg vom 20.03.2009 amtlich festgesetzt. Die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH, der Nutzer der "Winterhäuser Quelle", verfügt über eine wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus der Quelle bis zum Jahre 2032 bis maximal 1.850.000 m<sup>3</sup>/Jahr.

Nach der Wasserschutzgebietsverordnung für die Winterhäuser Quelle sind Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben sowie Geländeauffüllungen und die Verlegung von Leitungen bzw. deren Erneuerung verboten. Erdaufschlüsse sind nur zulässig im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung (§ 3 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung). Ebenso sind in der engeren Schutzzone Bohrungen nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe (§ 3 Abs.1 Nr. 1.4 der Wasserschutzgebietsverordnung). Ebenso ist es verboten, Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern, Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern, Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 der Wasserschutzgebietsverordnung). Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern, ist in der engeren Schutzzone nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 der Wasserschutzgebietsverordnung). Ebenso ist es verboten, Baustelleneinrichtungen oder Baustofflager zu errichten oder zu erweitern (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.4 der Wasserschutzgebietsverordnung). Von den Verboten und Beschränkungen dieser Wasserschutzgebietsverordnung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht (§ 4 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung). Ausnahmen sind widerruflich, sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (vgl. § 4 Abs. 3 der Wasserschutzgebietsverordnung).

Durch den gegenständlichen Planfeststellungsbeschluss wird die insoweit notwendige Ausnahme für die Erdaufschlüsse, Auffüllungen, Errichtung von Straßen usw. nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung mit umfasst (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker vom 30.06.2006 lag für das jetzige Trinkwasserschutzgebiet nur ein Verordnungsentwurf vor. Der Planfeststellungsbeschluss berücksichtigte jedoch trotzdem die Belange des Grundwasserschutzes (vgl. insbesondere A 3.4 und C 3.7.7.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006). Der Planfeststellungsbeschluss ging davon aus, dass der zu schützende Bereich um die Winterhäuser Quelle zwar noch nicht amtlich festgesetzt war, der Entwurf jedoch nach Auffassung der zuständigen Wasserrechtsbehörde und der zuständigen Fachbehörde Planreife besaß und deswegen das gleiche Schutzbedürfnis wie ein amtlich festgesetztes Schutzgebiet hatte, weshalb der Planfeststellungsbeschluss im Rahmen der Abwägung das Vorhaben so behandelte, als sei die Schutzgebietsverordnung bereits erlassen und in Kraft.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 räumt dem Vorhabensträger das Recht ein, das Vorhaben plangemäß zu verwirklichen. Der Planfeststellungsbeschluss hat durch den Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung durch die Stadt Würzburg seine Wirksamkeit nicht verloren (vgl. Knack/Henneke, VwVfG, 10. Auflage, RdNr. 52 zur Vorbemerkung vor § 43). Damit steht dem Vorhabenssträger u.a. das Recht zu, nicht nur die BAB A 3 im Planfeststellungsabschnitt auszubauen, sondern auch die notwendigen Entwässerungsanlagen herzustellen, also auch das mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 festgestellte ASB/RHB 292-1L einschließlich der beiden Betriebszuwegungen zwischen Autobahn und dem nördlich der Fahrbahn gelegenen Absetz- und Rückhaltebecken (vgl. insbesondere mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 festgestellte Unterlage 7.1).

Die damals geplanten Grenzen des Wasserschutzgebietes verliefen im Umfeld der Mainbrücke Randersacker nördlich der BAB A 3 geringfügig anders als sie im Jahr 2009 dann endgültig festgesetzt wurden. Durch die endgültige Festsetzung kam es dazu, dass das Absetzbecken vollständig innerhalb der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes zu liegen kam, das Rückhaltebecken teilweise. Nördlich anschließend endet das Wasserschutzgebiet, eine weitere Schutzzone ist nördlich der BAB A 3 nicht vorhanden, insoweit war die Darstellung im mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Lageplan (Unterlage 7.1) durch Roteintragung zu korrigieren.

Die nunmehrige Planung sieht vor, die Entwässerungsanlage an die Gegebenheiten des nunmehr festgesetzten Wasserschutzgebietes anzupassen. Dazu soll das Rückhaltebecken entfallen und das Absetzbecken in veränderter Form so-

weit nach Norden verschoben werden, dass es außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes zu liegen kommt. Notwendig hierbei ist jedoch auch, dass die Zuwegungen zum Becken angepasst und anders ausgeführt werden, als dies im Rahmen der Planfeststellung vom 30.06.2006 der Fall war. Gleiches gilt für eine veränderte Zuleitungsführung im Hinblick auf die Zuleitung zum Absetzbecken. Die Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen innerhalb der engeren Schutzzone ist nach der Schutzgebietsverordnung verboten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.1 der Wasserschutzgebietsverordnung). Durch die Verschiebung der Abwasserbehandlungsanlage nach Norden und der damit verbundenen Lage außerhalb des Wasserschutzgebietes wird durch das Absetzbecken selbst kein Verbotstatbestand mehr erfüllt.

Weiter sah die Planfeststellung vom 30.06.2006 noch vor, bei Bau-km 292+020 für den Betriebsdienst der Autobahn eine Zu- und Abfahrt zu schaffen. Der Weg sollte der Unterhaltung des westlichen Widerlagers der Mainbrücke dienen und sollte bis unter das Brückenbauwerk geführt werden. Ebenso sollte dieser Weg mit dem Betriebsweg für die Beckenanlage ASB/RHB 292-1L verbunden werden, der wiederum in einen Geh- und Radweg unter der Mainbrücke Randersacker münden sollte (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 festgestellte Unterlage 7.1; BWV lfd.Nrn. 7.1 und 7.2, Unterlage 7.3). Die hier gegenständliche Planänderung sieht demgegenüber vor, auf die Abfahrt von der Autobahn selbst und damit auf die unmittelbare Zufahrt von der Autobahn zum Brückenwiderlager zu verzichten. Stattdessen wird bei Bau-km 292+100 ein Betriebsweg in Form einer nicht öffentlichen Zu- und Abfahrt zur Unterhaltung des westlichen Widerlagers der Mainbrücke bis unter das Brückenbauwerk geführt. Dieser Weg soll eine Länge von 140 m und eine befestigte Breite von 3,00 m erhalten. Im Norden wird er an den bestehenden Geh- und Radweg Würzburg-Heidingsfeld – Ochsenfurt angebunden. Im Süden endet er am Brückenwiderlager. Dazwischen wird über diesen Weg auch das neue ASB 292-1L erreichbar sein. Die Errichtung dieses Weges ist in den engeren Schutzzonen zulässig, denn die Verordnung regelt hier, dass dort Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers errichtet werden dürfen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4.1 der Wasserschutzgebietsverordnung).

Die Änderung der Leitungsführung unterfällt ebenfalls einem Verbot (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.7 der Wasserschutzgebietsverordnung), da die Zuleitung zum Absetzbecken - genauso wie die Autobahn selbst - innerhalb der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes liegen muss.

Die Planänderung sieht nunmehr auch vor, das Oberflächenwasser der BAB A 3 über eine Rohrleitung DN 500 (Grauguss) bzw. DN 700 (Stahlbeton) dem Ab-

setzbecken ASB 292-1L bei Bau-km 292+070 zuzuführen (vgl. mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellte Unterlage 7.1; BWV lfd.Nr. 5, Unterlage 7.3). Diese Leitung wird nach den Vorgaben der RiStWag 2002 ausgebildet. Sie wird in Grauguss, mit schutt- und zugfesten Muffen hergestellt, auf Zwischenschächte wird verzichtet. Außerdem wird sie mit einer Mineralummantelung nach dem ATV-DVWK-M 146 versehen.

Für diese neue Leitungsführung ist eine Ausnahme nach der Schutzgebietsverordnung notwendig. Diese kann zugelassen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht (§ 4 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung).

Die Voraussetzungen hierzu liegen vor. Die Maßnahme dient dem Gemeinwohl. Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 sowohl im westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt als auch im hier betroffenen ist vom Gesetzgeber in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes aufgenommen und damit durch ein Bundesgesetz grundsätzlich gewünscht. Damit steht auch kraft Gesetzes fest, dass das Gemeinwohl für diese Maßnahme so schwer wiegt, dass sogar in das grundrechtlich geschützte Eigentum eingegriffen werden darf (enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung). Dies gilt nicht nur für die Fahrbahn selbst, sondern auch die übrigen Straßenbestandteile, die damit zwingend zusammenhängen, die Entwässerungsleitung selbst ist Teil der Bundesfernstraße (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG). Belange des Gewässerschutzes stehen der Ausnahme auch nicht entgegen. Beim Zusammentreffen von Straßenverkehrsflächen und Grundwasserschutzgebieten finden die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) Anwendung. Diese Richtlinien, die auch für die Bundesfernstraßen eingeführt sind, enthalten Hinweise für die Planung, den Bau und die Unterhalt von Straßen in Wasserschutzgebieten und von Leichtflüssigkeitsabscheidern sowie Darstellungen baulicher Lösungsmöglichkeiten. Die vom Straßenbau und Straßenverkehr ausgehenden Gefahren für die Gewässer sind Teil der mannigfaltigen Gefährdungen in einem Wasserschutzgebiet. Daraus ergeben sich technische Grundsätze für Planung, Gestaltung, Baudurchführung und Unterhaltung von Straßen, die in den RiStWag dargelegt werden. Die in Nr. 6 der RiStWag aufgeführten bautechnischen Maßnahmen richten sich nach dem Grad der Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Wasserschutzzone. Sie stellen Lösungsmöglichkeiten dar, die bei vorschriftsmäßiger und sorgfältiger Ausführung im Allgemeinen ausreichend sind. Andere geeignete Bauweisen sind dadurch nicht ausgeschlossen. In besonderen Fällen, z.B. bei geringmächtigen Deckschichten, können weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Letztlich geben die RiStWag Auskunft darüber, unter welchen

Voraussetzungen eine Straße durch die Schutzzonen einer Trinkwassergewinnungsanlage geführt werden darf, ohne dass eine Gefährdung der Wassergewinnungsanlage befürchtet werden müsste. Im vorliegenden Fall trägt die Planung dem Wasserschutzgebiet "Winterhäuser Quelle" durch die entsprechende Wahl der Entwässerungsmaßnahmen nach den RiStWag Rechnung.

Die RiStWag sind als technische Hinweise, Leitlinien oder Anleitungen anzusehen, die zur allgemeinen Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffen wie den "Regeln der Baukunst und Technik" oder den "allgemein anerkannten Regeln der Technik" herangezogen werden. Folgt die Straßenverwaltung bei der Herstellung eines Straßenbauwerks solchen Richtlinien, so spricht eine Vermutung dafür, dass das Bauwerk "ordnungsgemäß" entsprechend den "Regeln der Baukunst und Technik" ausgeführt wird (BayVGH, Urteil vom 10.05.1999, Az. 8 B 99.147, BeckRS 2005, 28986).

Nach dieser technischen Richtlinie ist das Niederschlagswasser zu sammeln und mittels dauerhaft dichter Rohrleitungen oder Rinnen mit dauerelastisch gedichteten Fugen aus der Zone II herauszuleiten. Die Dichtheit der Rohrleitungen und der Schächte ist nach einschlägigen technischen Regelwerken zu prüfen (Ziffer 6.3.6 der RiStWag). Diesen Vorgaben wird ausweislich der Regelungen im Bauwerksverzeichnis Rechnung getragen. Die Abwasserbehandlungsanlage befindet sich damit außerhalb des Wasserschutzgebietes, die Zuleitung dazu muss - schon wegen der Lage der BAB A 3 im Wasserschutzgebiet - durch die engere Schutzzone erfolgen und trägt den einschlägigen technischen Regelwerken Rechnung. Vonseiten der Fachbehörden wurden keine Bedenken erhoben.

Die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH führte mit Schreiben vom 27.05.2013 aus, dass der Entwässerungskanal zwischen der Fahrbahn der BAB A 3 und dem Absetzbecken innerhalb der engeren Schutzzone verlaufe. Mit der geplanten Ausführung des Materials bestehe grundsätzlich Einverständnis, die Details seien jedoch mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH abzustimmen.

Der Vorhabensträger führte dazu mit Schreiben vom 09.01.2014 aus, dass der Zulauf zum Absetzbecken in der engeren Schutzzone in Grauguss DN 500 mit zug- und schubfesten Verbindungen erfolgen soll. Es werde zusätzlich eine mineralische Kapselung für die Leitung sowie für die Schächte vorgesehen. Der Einlauf erfolge mit einem Stahlbetonrohr DN 700 und einer geringen Längsneigung zur Beruhigung der Fließgeschwindigkeit. Der Vorhabensträger sagte zu, die Ausführungsunterlagen mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH abzustimmen (vgl. A 6.3.3).



Die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH führte mit Schreiben vom 27.05.2013 aus, dass sich bei einem Unfall während der Bauausführung der Talbrücke Randersacker gezeigt habe, dass der Bereich der engeren Schutzzone als sehr sensibel einzustufen sei. Für die Bautätigkeiten in der engeren Schutzzone sei deshalb zu berücksichtigen, dass für die qualitative Überwachung der Winterhäuser Quelle ein Beweissicherungsprogramm zu erstellen sei, das mit dem Wasserwirtschaftsamt, dem Staatlichen Gesundheitsamt beim Landratsamt Würzburg und der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH abzustimmen sei.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 09.01.2014 zu, ein Gutachten in Auftrag zu geben, anhand dessen der Umfang eines Beweissicherungsprogramms für die Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH festgelegt werden könne.

Angesichts des hier sehr wichtigen Belangs des Grundwasserschutzes war dem Vorhabensträger hier eine Beweissicherung aufzuerlegen (A 3.3.1).

Die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH forderte mit Schreiben vom 27.05.2013, dass eine sorgfältige und arbeitstägliche hydrogeologische Baubegleitung durch einen Fachgutachter erfolgen solle. Dieser habe alle Belange des Grundwasserschutzes zu überwachen und zu dokumentieren.

Der Vorhabensträger sagte zu, zu prüfen, inwieweit eine hydrogeologische Baubegleitung beim Bau der geplanten Maßnahme notwendig sei.

Im Hinblick auf die besondere Gefährdung des Trinkwassers im Wasserschutzgebiet der Winterhäuser Quelle war daher dem Vorhabensträger eine hydrogeologische Baubegleitung für alle Bautätigkeiten innerhalb des Wasserschutzgebiets aufzuerlegen (vgl. A 3.3.2).

Das Wasserwirtschaftsamt führte mit Schreiben vom 08.05.2013 aus, dass sich der nunmehr gewählte Beckenstandort außerhalb des Wasserschutzgebietes befinde. Mit der Lage des Beckens bestehe somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Die Zuleitung zum Becken führe vom westlichen Widerlager der Mainbrücke Randersacker zum Absetzbecken auf ca. 150 m durch das Wasserschutzgebiet in der Schutzzone II. Im Bauwerksverzeichnis werde ausgeführt, dass die Leitung in Grauguss DN 800 mit schub- und zugfesten Muffen hergestellt werde. Analog zur Ausführung der Entwässerungsleitungen längs der Autobahn im Wasserschutzgebiet werde eine mineralische Kapselung nach

DWA M 146 vorgesehen (Unterlage 7.3, lfd.Nr. 5). In der Unterlage 13.4 sei entgegen den Angaben im Bauwerksverzeichnis eine Grauguss-Leitung DN 500 mit ebenfalls einer mineralischen Kapselung vorgesehen. In der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 12.11.2010 zu den Entwässerungsleitungen in und parallel zur BAB A 3 sei das Gefährdungspotential nach Nr. 3.2.3.2 (Tabelle 1) DWA Arbeitsblatt A 142 (2003) als sehr hoch bis hoch eingestuft worden. Die gewählte Ausführung stelle eine dem Gefährdungspotential entsprechende Lösung dar. Der Planung werde zugestimmt.

Der Vorhabensträger führte dazu mit Schreiben vom 09.01.2014 aus, dass die Zuleitung, die durch das Wasserschutzgebiet der Winterhäuser Quelle führe, in Grauguss DN 500 ausgeführt werde. Vor Einleitung des Wassers in das Absetzbecken werde zur Verringerung der Fließgeschwindigkeit auf ein Stahlbetonrohr DN 700 übergegangen. Beide Rohre sowie der dazwischenliegende Schacht würden mit einer mineralischen Kapselung nach DWA M 146 versehen (vgl. Unterlage 13.4). Die insoweit anderslautenden Regelungen im Bauwerksverzeichnis (lfd.Nr. 5, Unterlage 7.3) wurden durch Roteintragung korrigiert.

Die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH forderte mit Schreiben vom 27.05.2013, dass die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch eine Druckprobe nach DIN EN 1610 nachgewiesen und wiederkehrend mindestens alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren überprüft werden müsse. Die Protokolle der Dichtheitsprüfungen seien der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH zur Verfügung zu stellen.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 09.01.2014 zu, vor Inbetriebnahme die Zuleitung zum Absetzbecken einer Druckprüfung nach der genannten technischen Vorschrift zu unterziehen. Für die wiederkehrenden Druckprüfungen werden die Intervalle nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.3/6, Stand 17.06.2003, vorgesehen. Es wurde außerdem zugesagt, dass die Protokolle der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH vorgelegt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt forderte mit Schreiben vom 08.05.2013, dass für die Dichtheitsprüfungen die DWA-Merkblätter A 142, A 143 und das LfU-Merkblatt Nr. 4.3/6, Stand 17.06.2003, anzuwenden seien. Danach seien die Dichtheit zur Neuabnahme und wiederkehrende Dichtheitsprüfungen alle fünf Jahre vorgesehen. Eingehende Sichtprüfungen (z.B. Kamerabefahrung) seien jährlich erforderlich. Dabei seien die verschärften Prüfbedingungen für Wasserschutzgebiete zu beachten. Des Weiteren sei darauf hinzuweisen, dass die Zuleitung als Druckleitung wirke und auch als solche zu prüfen sei. Nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.3/6 könne das Intervall für wiederkehrende Druckprüfungen nur verlängert werden,

wenn kontinuierliche Leckerkennungssysteme eingesetzt würden. Falls sich der Vorhabensträger für längere Prüfungsintervalle entscheide, wäre das dazu notwendige System mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ebenso abzustimmen wie der verlängerte Zeitraum des Prüfintervalls. Die Verlängerung des Prüfintervalls sei abhängig vom gewählten System.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 09.01.2014 zu, dass nach Abschluss der Baumaßnahme und vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage Sicht- und Dichtheitsprüfungen nach den einschlägigen Richtlinien durchgeführt würden. Für wiederkehrende Druckprüfungen werden die Intervalle nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.3/6, Stand 17.06.2003, vorgesehen.

Abwasserleitungen sind in der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes nach der Trinkwasserschutzverordnung grundsätzlich verboten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.7 der Trinkwasserschutzgebietsverordnung). Wenn sie schon - wie hier - durch ein Wasserschutzgebiet führen müssen, weil die Autobahn dort liegt, war dem Vorhabensträger zwar zuzugestehen, dass dies ausnahmsweise möglich ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 der Trinkwasserschutzgebietsverordnung). Dabei ist die Dichtigkeit der Entwässerungsanlagen innerhalb des Wasserschutzgebiets "Winterhäuser Quelle" vor Inbetriebnahme durch eine Druckprobe nach DIN EN 1610 nachzuweisen. Diese Anforderung gilt schon für Anlagen in der weiteren Schutzzone (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.7 der Trinkwasserschutzgebietsverordnung), deshalb ist es nicht verfehlt, dies auch für die engere Schutzzone vorzusehen. Nach den Intervallen gemäß dem LfU-Merkblatt Nr. 4.3/6, Stand 17.06.2003, sind regelmäßig Sicht- und Druckprüfungen der Entwässerungsleitungen innerhalb des Wasserschutzgebiets durchzuführen. Danach sind bei öffentlichen Abwasserkanälen und Schächten in der engeren Schutzzone eines Trinkwasserschutzgebietes mindestens jährlich eingehende Sichtprüfungen und alle fünf Jahre Dichtheitsprüfungen durchzuführen (Nr. 4.3, Tab. 2, des LfU-Merkblatts Nr. 4.3/6, Stand 17.06.2003). Die Protokolle der Dichtheitsprüfungen sind der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH zur Verfügung zu stellen (A 3.3.3).

Einwendungsführer (vgl. C 2.7.2.16) forderten, dass das Absetzbecken und die Leitungen so dimensioniert und abgedichtet werden müssten, dass generell keine Gefährdung des Trinkwasserschutzgebietes erfolge.

Hierzu ist anzumerken, dass die Leitungen, die durch das Trinkwasserschutzgebiet führen, entsprechend abgedichtet werden (vgl. insbesondere Unterlage 13.4). Das Becken selbst liegt außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes, wird aber, wie alle Absetzbecken, so ausgebildet, dass keine Versickerung erfolgt.

Die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH forderte außerdem, das entsprechende Merkblatt "Auflagen und Hinweise zum Grundwasserschutz bei Bautätigkeiten innerhalb eines Wasserschutzgebietes" zu beachten, was der Vorhabens-träger mit Schreiben vom 09.01.2014 zusagte (vgl. A 3.3.4).

Einwendungsführer (vgl. C 2.7.2.16) forderten, dass die Trinkwassergewinnung der Winterhäuser Quelle auch während der Baumaßnahmen uneingeschränkt gewährleistet bleiben müsse. Dies müsse sowohl während der Baumaßnahmen als auch danach gelten. Die Winterhäuser Quelle habe für die Trinkwasserversorgung in Würzburg und damit auch für die Einwender eine nicht unerhebliche, sogar lebenswichtige und daher besondere Bedeutung. Das Wasser der Winterhäuser Quelle werde in den Reinwasserbehälter des Wasserwerks Mergentheimer Straße eingespeist. Das Wasserwerk Mergentheimer Straße habe eine hohe Bedeutung als Wasserwerk zur Deckung von Bedarfsspitzen dann, wenn die Quellwasserwerke, die im Normalfall 80 % des Bedarfs deckten, nach Trockenjahren geringe Quellschüttungen aufwiesen. Es sei in der Lage, an "normalen" Verbrauchstagen bis zu 55 % und an verbrauchsreichen Tagen bis zu 35 % des benötigten Trinkwassers in Würzburg zur Verfügung zu stellen. Das Wasserwerk könne somit im Zusammenhang mit der Winterhäuser Quelle an Spitzenverbrauchstagen weitgehend unabhängig vom Grundwasser und von Niederschlägen bis zu 17.000 m<sup>3</sup>/Tag an Trinkwasser abgeben. Daher legten die Einwendungsführer besonderen Wert darauf, dass die Baumaßnahme unter besonderer Berücksichtigung des Trinkwasserschutzes hergestellt werde und die Baumaßnahme selbst keine negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität und -quantität (Quellschüttung) nach sich ziehe.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 09.01.2014 zutreffend, dass an der vorhandenen Autobahnstrecke derzeit keine Maßnahmen zum Gewässerschutz vorhanden sind. Durch die Anlage des Absetzbeckens wird der Gewässerschutz für den Graben und den Main erheblich verbessert, da das Oberflächenwasser gereinigt weitergeführt wird. Dem Schutz des Trinkwassers wurde durch die Verschiebung des Absetzbeckens eine besondere Bedeutung eingeräumt. Dabei ist festzuhalten, dass das Absetzbecken nach außerhalb des Wasserschutzgebietes verschoben wurde, es liegt somit auch nicht in der weiteren Schutzzone. Weiter wies der Vorhabensträger zu Recht mit Schreiben vom 09.01.2014 darauf hin, dass erforderliche Arbeiten innerhalb der engeren Schutzzone nach den RiStWag ausgeführt würden. So wird z.B. weitgehend auf Schächte verzichtet und die Leitung dicht ausgebildet, eine Gefährdung der Trinkwasserqualität ist daher nicht zu erwarten.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 2.7.2.20) brachte mit Schreiben vom 28.05.2013 vor, dass die Baumaßnahmen im von ihm unterstellten "erweiterten Geltungsbe-  
reich" der Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im west-  
lich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt auch das "endgültige Aus" für die  
Winterhäuser Quelle als Trinkwasserquelle bedeute, da die Arbeiten in der enge-  
ren Schutzzone und sogar im Fassungsbereich durchgeführt werden müssten  
und bei der geplanten Baustelleneinrichtung in der engeren Schutzzone eine  
Kontaminierung des Bodens unausweichlich sei. Daher sei die Stellungnahme  
des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zum Planfeststellungsverfahren ab-  
surd und als "Gefälligkeitsgutachten" und als eine "Diskriminierung der Aussagen  
zur modifizierten Groh-Trasse" anzusehen. Es seien Zuflüsse der Wasserführun-  
gen in das zu schützende Grundwasser im Fassungsbereich und in der engeren  
Schutzzone möglich, herbeigeführt durch die geänderte Gewässerplanung. Bei  
Übertritten des Wassers aus dem Grabensystem seien Grundwasserkontamina-  
tionen nicht ausgeschlossen.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 2.7.2.53) brachte ebenso mit Schreiben vom  
22.05.2013 vor, dass durch das "BVG" die Baustelleneinrichtung an besagter  
Stelle untersagt worden sei. In den nun vorliegenden Plänen liege diese Baustel-  
leneinrichtung genau in diesem sensiblen Bereich der Winterhäuser Quelle, was  
nicht akzeptiert und auch nicht toleriert werden könne.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 09.01.2014 entgegen, dass im  
Fassungsbereich und der engeren Schutzzone für die hier gegenständliche  
Planänderung keine Baustelleneinrichtungen vorgesehen sind.

Die Planfeststellung vom 30.06.2006 sah zwischen der Autobahn und dem da-  
mals vorgesehenen ASB/RHB 292-1L eine Baustelleneinrichtung vor, die im sei-  
nerzeit noch geplanten Wasserschutzgebiet (engere Schutzzone) lag. Diese  
Baustelleneinrichtung war vorgesehen für den Neubau der Mainbrücke  
Randersacker, die inzwischen fertiggestellt ist. Soweit der Einwendungsführer  
wiederum andere Trassenalternativen für den westlich angrenzenden Planfest-  
stellungsabschnitt anspricht, ist darauf hinzuweisen, dass dies hier nicht Gegen-  
stand der Planänderung ist und über die Trassenwahl bereits mit Planfeststel-  
lungsbeschluss vom 17.12.2009 entschieden wurde, der nach Abweisung der  
gegen ihn erhobenen Klagen mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom  
03.03.2011 (Az. 9 A 8.10) verbindlich ist und dessen Regelungen von allen Betei-  
ligten hingenommen werden müssen (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2  
Satz 1 BayVwVfG). Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass im Fassungsbereich  
der Winterhäuser Quelle keine Bauarbeiten stattfinden. Der Fassungsbereich  
liegt südlich der Autobahn, während der hier gegenständliche Änderungsbereich  
und das ASB 292-1L nördlich der BAB A 3 liegt.

Vonseiten der Planfeststellungsbehörde ist außerdem klarzustellen, dass das Bundesverwaltungsgericht zu Baustelleneinrichtungen im Bereich des ASB 292-1L keinerlei Aussage getroffen hat. Der hier zugrunde liegende Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 wurde nicht beklagt, weshalb das Bundesverwaltungsgericht zu diesem Planfeststellungsabschnitt auch keine Aussage getroffen hat. Beklagt wurde der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt von der AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker. Eine "Untersagung" von Baustelleneinrichtungen findet sich im Tenor des Urteils vom 03.03.2011 (Az. 9 A 8.10), mit dem das Bundesverwaltungsgericht über die Klagen entschieden hat, nicht. Die Baustelleneinrichtung bei der Mainbrücke Randersacker war im Übrigen auch nicht Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 oder der Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss.

Ergänzend ist anzumerken, dass sowohl die Lage des Beckens als auch die Ausführung mit der zuständigen Fachbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, abgestimmt ist und auch der Trinkwasserversorger selbst, die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH, mit der Planänderung einverstanden war.

Nach alledem konnte hier vom Verbot der Wasserschutzgebietsverordnung im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung eine Ausnahme zugelassen werden.

Der Markt Randersacker brachte mit Schreiben vom 28.05.2013 vor, dass nur behauptet werde, dass das Absetzbecken ASB 292-1L den technischen Anforderungen den RiStWag 2002 entspreche, der Nachweis sei nicht geliefert worden.

Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) wird nicht behauptet, dass das neue ASB 292-1L nach den RiStWag 2002 ausgebildet wird. Dies ist auch nicht nötig, da es außerhalb des Wasserschutzgebietes für die Winterhäuser Quelle zu liegen kommt. Ausgeführt wird lediglich (Kapitel 2.2), dass die Zuleitung zum Absetzbecken über eine Rohrleitung DN 800 erfolgt, die im Bereich des Wasserschutzgebietes verläuft und dort nach den Vorgaben der RiStWag 2002 ausgebildet wird. Das heißt, sie wird aus Grauguss mit schub- und zugfesten Muffen hergestellt, auf Zwischenschächte wird verzichtet. Lediglich der Zulauf zum Becken selbst erfolgt über einen Schacht. Die Rohrleitung wird mit einer Mineralummantelung nach dem ATV-DVWK M 146 versehen. Auch seitens des Wasserwirtschaftsamtes als zuständige Fachbehörde gab es keinen Anlass dafür, dass das Absetzbecken nach den Vorgaben der RiStWag besonders ausgebildet werden sollte (vgl. Schreiben vom 22.08.2013). Vielmehr ist festzuhalten, dass

die RiStWag gerade vorgeben, dass Abwasserbehandlungsanlagen außerhalb des Wasserschutzgebietes zu liegen kommen sollen (vgl. hierzu Ziffer 6.3.6 der RiStWag).

Auch im Hinblick auf den Grundwasserschutz (§ 48 WHG) bestehen keine Bedenken. Das Becken selbst wird - wie alle Absetzbecken - dicht ausgebildet. Das daraus abfließende Wasser wird über Durchlässe unter der Bahnlinie Treuchtlingen – Würzburg, unter dem Geh- und Radweg und unter der St 2418 in einen städtischen Graben jenseits der St 2418 geleitet, weshalb von dort keine Gefährdungen des Trinkwasserschutzgebietes mehr bestehen. Die Quellen und der Fassungsbereich des Schutzgebietes "Winterhäuser Quelle" liegen jenseits der Autobahn südlich und auch höher als das Absetzbecken und der Graben. Der Notüberlauf des Absetzbeckens befindet sich nördlich des Beckens und führt über eine Grabenaufweitung und einen neu zu errichtenden Durchlass DN 800 ebenfalls unter der Bahnlinie und der Staatsstraße hindurch in Richtung Main.

Der Markt Randersacker brachte mit Schreiben vom 28.05.2013 vor, dass das Straßenoberflächenwasser verunreinigt sei mit Feinstaub, Fahrbahnabrieb, Kohlenwasserstoffen und Reifenabrieb. Dies führe zu schädlichen Umweltbelastungen, die auch durch das Absetzbecken nicht vermieden werden könnten. Vor dem Zufluss zum Absetzbecken könnten diese Stoffe bei Versagen des Entwässerungssystems zu einer unzulässigen Belastung des Trinkwassers, jedenfalls des Grundwassers führen. Auch beim Boden könnten Schadstoffbelastungen auftreten.

Der Markt Randersacker wendet sich hier wiederum auch gegen das bereits planfestgestellte Entwässerungssystem der BAB A 3 (Planfeststellungsbeschlüsse vom 30.06.2006 bzw. vom 17.12.2009 für den westlich angrenzenden Abschnitt). Das dortige Entwässerungssystem ist ausreichend dimensioniert und wird den Regeln der Technik entsprechend hergestellt. Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Vorhabensträgers, für das "Versagen des Entwässerungssystems" Vorsorge zu treffen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Entwässerungssystem gerade innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes nach den RiStWag ausgebaut wird, das heißt, die Leitungen werden zusätzlich abgedichtet und auch die Fahrbahn erhält eine zusätzliche Dichtungsschicht. Somit sieht gerade die Bauausführung nach den RiStWag eine entsprechende Sicherung gegen ein "Versagen" des Entwässerungssystems vor.

Davon ausgehend können unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses Gefahren für die Trinkwasserversorgungsanlage "Winterhäuser Quelle" auf das auch aus fachbehördlicher Sicht vertretbare Maß

reduziert werden. Besondere Beachtung findet hierbei im Rahmen der Abwägung, dass die Planänderung, ohne dass dies rechtlich notwendig wäre, eine freiwillige Leistung des Vorhabensträgers gerade zum Schutz des Trinkwasserschutzgebietes der Winterhäuser Quelle ist.

Oberflächengewässer sind durch die hier gegenständliche Planänderung nur durch die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis betroffen (vgl. A 6 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Auf die Ausführungen unter C 2.6.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Mit dem Einwendungsmuster 1 (vgl. C 2.7.2.1.1) wurde u. a. vorgebracht, dass der Gewässerschutz nicht gewährleistet sei. Es drohe eine Verunreinigung des Oberflächenwassers, des Trinkwassers und des Mainwassers mit anschließender Schädigung des Fischbestandes.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 09.01.2014 zutreffend entgegen, dass der Gewässerschutz (sowohl für den Graben als auch für den Main) durch die Anlage des Absetzbeckens gegenüber dem derzeitigen Bestand erheblich verbessert wird. Die Entwässerung der BAB A 3 erfolgt derzeit über den vorhandenen Graben, ohne dass eine Absetzeinrichtung vorgeschaltet ist und damit eine Reinigung des Oberflächenwassers von Feststoffen u.ä. erfolgen würde. Dem Schutz des Trinkwassers wurde gerade durch die Verschiebung des Absetzbeckens nach außerhalb des Wasserschutzgebietes eine besondere Bedeutung eingeräumt. Eine Schädigung des Fischbestandes des Mains ist bei der relativ geringen Einleitungsmenge (der Abfluss des Mains beträgt bei Normalpegel ca. 180 m<sup>3</sup>/s, die Einleitung erfolgt zeitlich begrenzt bei einem jährlich wiederkehrenden 15-minütigen Regenereignis mit 0,9 m<sup>3</sup>/s) kaum zu erwarten (vgl. hierzu auch C 2.6.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Der Markt Randersacker brachte mit Schreiben vom 28.05.2013 vor, dass bei Erdarbeiten während des Baus des Absetzbeckens und gleichzeitig eintretenden Starkregenereignissen mit erheblichen Abschwemmungen zu rechnen sei, die zu Gewässereintrübungen im Mündungsbereich des Grabens in den Main führten. Falls unkontrollierte Abschwemmungen größerer Mengen an Grob- bzw. Feinmaterial und dergleichen zur Zeit normaler oder Niedrigwasserführung erfolgten, bewirkten diese direkte Schädigungen an den Kiemen der Fische, insbesondere bei den wenig mobilen Jungfischen und der Fischbrut. Zudem könnten diese Gewässereintrübungen eine zusätzliche Verstopfung und Überlagerung der Gewässersohle von unterhalb liegenden Gewässerbereichen im Einzugsbereich der Grabenmündung führen. Wasserpflanzen, Kleinlebewesen, Insektenlarven, Fischnährtiere und je nach Jahreszeit Fischlaich und Fischbrut würden dabei



ebenso von Feinstoffen bedeckt und ersticken. Dadurch seien auch Fischereischäden zu erwarten. Unter ungünstigen Umständen gelangten auch Tausalze, Reifenabrieb, Öle und Rußpartikel ins Gewässer, die sich in den Wasserorganismen anreicherten und die z.B. zu einer Qualitätsminderung des Fischfleisches oder zu Unfruchtbarkeit führen könnten. Falls der Abflussgraben nicht direkt in den Main entwässere, sondern das anfallende Oberflächenwasser über das dort befindliche "Wasserbiotop" mit Stillgewässercharakter und Anbindung an den Main eingeleitet werde, verstärkten sich die gesamten Auswirkungen auf das Gewässer und seine darin befindliche Lebensgemeinschaft beträchtlich. Hinzu käme die Förderung der Verlandung des Biotops.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 09.01.2014 zutreffend entgegen, dass der Gewässerschutz durch die Anlage des Absetzbeckens gegenüber dem Bestand erheblich verbessert wird. Bisher gelangen sämtliche Oberflächenwasser der BAB A 3 in diesem Abschnitt über diesen Graben und die vorhandene Grabenaufweitung in den Main, wobei diese Straßenoberflächenwasser noch mit Schwebstoffen belastet sind und ggf. sogar mit Leichtflüssigkeiten. Die Anlage des Absetzbeckens wird daher zu einer erheblichen Verbesserung dieser Situation führen. Die Qualität des Straßenoberflächenwassers, das hier in den Main eingeleitet wird, ändert sich durch den Entfall eines Rückhaltebeckens nicht. Auch bei einem Rückhaltebecken käme es bei Starkregenereignissen dazu, dass der Notüberlauf anspringt und dieses Wasser in gleicher Art und Weise wie bisher dem Main zugeführt würde.

Der Graben zwischen der St 2418 und dem Main fließt auf den letzten Metern zum Fluss hin durch einen Auwald. Infolge des geplanten Absetzbeckens verbessert sich die dortige Situation, da nun Leichtflüssigkeiten und absetzbare Stoffe des Fahrbahnoberflächenwassers zurückgehalten werden. Die Menge des ankommenden Wassers ändert sich im Vergleich zum Bestand nur unwesentlich. Dies gilt auch, sofern man auf Starkregenereignisse abstellt. Im Übrigen ist das Altgewässer, in das der Graben mündete, inzwischen verlandet, weshalb auch kein ausgeprägtes Grabenprofil in Richtung Main mehr erkennbar ist (Schreiben des Wasser- und Schifffahrtsamtes Schweinfurt vom 09.04.2013). Im Übrigen ist anzumerken, dass hier der Markt Randersacker die Interessen der Fischereiberechtigten vertritt, ohne selbst dazuzugehören. Abgestellt wird hier seitens des Marktes Randersacker, der eine Forderung der Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken aufgreift, auf mögliche Schäden für Fischereiberechtigte, die er für sich nicht vorbringen kann (vgl. C 2.7.1.2). Auf C 2.6.7 dieses Beschlusses wird ergänzend Bezug genommen.

Der Markt Randersacker brachte mit Schreiben vom 28.05.2013 vor, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich infolge der Einleitungen die Schiffahrtsrinne längerfristig aufwühle.

Demgegenüber hielt das Wasserwirtschaftsamt in seiner Stellungnahme vom 22.08.2013 fest, dass der Graben mit einem großen Querschnitt in den Main mündet. Ein großer Querschnitt bedeutet grundsätzlich eine geringe Fließgeschwindigkeit. Die Möglichkeit von ökologischen Belastungen durch die Fließgeschwindigkeit (hydraulischer Stress) wird seitens der Fachbehörde im Vergleich der Abflüsse des Grabens zum Main nicht gesehen. Auswirkungen auf die Fahrinne selbst hat selbst die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht gesehen, entsprechende Bedenken wurden nicht vorgebracht (vgl. Schreiben des Wasser- und Schifffahrtsamts Schweinfurt vom 09.04.2013).

Weiter führte der Markt Randersacker mit Schreiben vom 28.05.2013 aus, dass bei Überschwemmungen die Versickerung von Niederschlagswasser im Auwald zu einer Anreicherung von Schadstoffen im Boden und im Grundwasser führen könne. Durch die Ableitung und Einleitung des Niederschlagswassers entstünden auch durch eine eventuelle Auskolkung des Ufers möglicherweise Schäden in erheblichem Umfang auch auf dem Gebiet der Gemarkung Randersacker.

Wie schon mehrfach ausgeführt, ändert sich an der Tatsache, dass das Straßenoberflächenwasser der Autobahn diesen Auwald durchfließt, nichts, die Menge wird bei normalen Regenereignissen nur geringfügig steigen (bei einem fünfjährigen Regenereignis um 300 l/s). Demgegenüber verbessert sich die Qualität des Oberflächenwassers durch die Anlage des Absetzbeckens, das insoweit von Schweb- und Schwimmstoffen sowie von Leichtflüssigkeiten frei sein wird. Im Übrigen ändert der Entfall des Rückhaltebeckens nichts an der Qualität des Oberflächenwassers. Der Auwald hat sich also seit Bestehen der Autobahn erhalten, obwohl das Straßenoberflächenwasser unbehandelt durch ihn hindurchfließt bzw. in den früheren Altwasserbereich mündet. Daher sind hier ökologische Schäden durch die hier gegenständliche Planänderung nicht zu erwarten.

Es ist auch nicht zu erwarten, so der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.01.2014 gegenüber der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, dass durch die Ableitung des Niederschlagswassers Schäden wie z.B. Auskolkungen des Ufers entstünden. Durch den Verzicht auf das Regenrückhaltebecken kommt es lediglich zu einer geringen Erhöhung der Abflussspitze, die der nachgeschaltete Graben ableite. Im Zuge einer Untersuchung der Leistungsfähigkeit des Grabens wurde der Nachweis geführt, dass das zusätzlich abzuführende Wasser keine

negativen Auswirkungen auf den Graben östlich der Staatsstraße und der umliegenden Flächen habe.

Im Übrigen ist der Markt Randersacker nicht unterhaltspflichtig für den Main, einem Gewässer erster Ordnung (Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 BayWG), weshalb gerade er nicht die Befürchtung von Auskolkungen vorbringen kann.

#### 2.6.3.2

#### Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten und an Gewässern, dem Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

Im Rahmen dieses Ausbauvorhabens sind Maßnahmen innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes vorgesehen, die hierfür erforderliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt, die hierfür notwendige Ausnahme nach der Trinkwasserschutzverordnung unterliegt ebenfalls der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses (§ 4 Abs. 2 der Verordnung für das Trinkwasserschutzgebiet "Winterhäuser Quelle"; Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Auf die Ausführungen unter C 2.6.3.1 wird insoweit Bezug genommen.

Gewässerausbaumaßnahmen sind mit der hier gegenständlichen Planänderung nicht verbunden. Eine wasserrechtliche Planfeststellung, die durch die hier gegenständliche straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt würde, ist daher nicht notwendig.

Die hier gegenständlichen baulichen Maßnahmen finden auch außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes Mains statt, weshalb die Verbote des § 78 Abs. 1 WHG hier nicht greifen.

Weiter befinden sich keine der Anlagen in einer Entfernung von weniger als 60 m von der Uferlinie des Mains. Die Anlagen können auch die Unterhaltung oder den Ausbau des Mains nicht beeinträchtigen (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayWG). Die Beckenanlage befindet sich mehr als 200 m von der Uferlinie des Mains entfernt. Bauliche Maßnahmen jenseits der St 2418 und damit im Bereich zwischen der Staatsstraße und dem Main finden im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderung nicht statt.

### 2.6.3.3

#### Wasserrechtliche Erlaubnis

Gegenstand des Antrags des Vorhabensträgers ist auch, die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Oberflächenwasser in den Main in einem Umfang von 904 l/s zu erteilen. Hierzu soll aus dem ersten Entwässerungsabschnitt des hier gegenständlichen Planfeststellungsabschnittes vom Beginn des Planfeststellungsabschnittes bis etwa zum Widerlager der Mainbrücke Randersacker sowie aus den Entwässerungsabschnitten 3 und 4 des unmittelbar westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnittes für den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg das Oberflächenwasser gesammelt und über Mulden oder über die in Bankettbereichen bzw. Mittelstreifen angeordneten Entwässerungsleitungen dem hier gegenständlichen Absetzbecken 292-1L westlich der Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen zugeführt werden. Die Ableitung der anfallenden Wassermenge nach Behandlung im Absetzbecken erfolgt in einen bestehenden Vorflutgraben, der im weiteren Verlauf über eine Geländemulde in den Main mündet (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt festgestellte Unterlagen 13.1 und 13.2; mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellte Unterlage 7.1, 13.1 und 13.2). Der Vorhabensträger verfügt über eine wasserrechtliche Erlaubnis, die zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 für den Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker erteilt wurde. Danach soll das anfallende Oberflächenwasser aus den vorgenannten Entwässerungsabschnitten ebenfalls einem Absetzbecken nördlich der BAB A 3 und westlich der Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen zugeführt werden, von wo es in ein Rückhaltebecken geleitet werden sollte, das wiederum das Wasser gedrosselt auf 75 l/s in den bereits erwähnten Vorflutgraben abgibt, der das Wasser anschließend in den Main führt (vgl. A 6.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006 sowie mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellte Unterlage 13.1 und 13.2). Diese wasserrechtliche Erlaubnis wird durch die hier gegenständliche geändert.

Das Einbringen und Einleiten von Stoffen, also auch Oberflächenwasser, in Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), die der Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG). Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG). Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht (§ 15 Abs. 1 WHG). Die gehobene Erlaubnis ist eine besondere Form der Erlaubnis. Sie dient dazu, die Rechtsstellung des Gewässerbenutzers gegenüber Abwehransprüchen Dritter im Vergleich zur "normalen" Erlaubnis stärker abzusichern. Ist nämlich eine Gewässerbenutzung durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis zugelassen, kann aufgrund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 WHG). Das öffentliche Interesse muss sich hierbei unmittelbar aus der Gewässerbenutzung ergeben.

Da ein berechtigtes öffentliches Interesse am Ausbau der BAB A 3 besteht (vgl. hierzu C 3.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006), muss dies auch für die übrigen Straßenbestandteile und insoweit notwendige Folge einer geordneten Entwässerung der Straßenflächen bestehen. Des Weiteren wird auch ein berechtigtes Interesse des Vorhabensträgers als Gewässerbenutzer vorliegen. Allgemein wird für die Identifizierung eines berechtigten Interesses die Beantwortung der Frage maßgeblich sein, ob die Rechtswirkung der gehobenen Erlaubnis, namentlich der Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche (§ 16 Abs. 1 WHG), für die Ausübung der konkreten Benutzung notwendig ist (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, RdNr. 22 zu § 15 WHG). Nur durch die gehobene Erlaubnis werden die gleichen Rechtswirkungen erzielt, die auch dem planfeststellungspflichtigen Vorhaben zugrunde liegen, nämlich der Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche (Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Eine gehobene Erlaubnis ist also erforderlich, um den Vorhabensträger in die Lage zu versetzen, nicht über privatrechtliche Abwehransprüche am Ausbau der BAB A 3 und der Nutzung der Anlagen gehindert zu werden.

Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 WHG).

Schädliche Gewässerveränderungen i.S.v. § 12 Abs. 1 WHG sind dann gegeben, wenn Gewässereigenschaften so verändert werden, dass eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls vorliegt und wenn Anforderungen aus dem WHG bzw. solche, die aufgrund des WHG erlassen wurden, nicht erfüllt werden (§ 3 Nr. 10 WHG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine schädliche Gewässerveränderung "zu erwarten", wenn überwiegende Gründe für den Eintritt sprechen bzw. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine nachteilige Beeinflussung besteht. In vergleichbarer Weise gehen auch die Oberverwaltungsgerichte und die einschlägige Literatur davon aus, dass Beeinträchtigungen

dann zu erwarten sind, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich sind (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 20.03.2012, Az. W 4 K 11.492, juris, m.w.N.).

Weder nach der allgemeinen Lebenserfahrung noch nach den anerkannten fachlichen Regeln sind hier schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten. Die Veränderungen im Bereich des Grabens zwischen der Staatsstraße und dem Main sind minimal, das einzuleitende Wasser nimmt zwar im Vergleich zum Bestand zu, es wird jedoch hier erstmals in einer Abwasseranlage (Absetzbecken) vorbehandelt und gereinigt. Dies entspricht den einschlägigen technischen Regeln und dem unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse technisch Möglichen.

Eine Rückhalteeinrichtung zu errichten, ist hier nur noch schwer möglich, jedoch auch nicht erforderlich. Die Entwässerungsanlage muss außerhalb des Überschwemmungsgebietes und außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes angelegt werden. Der Main selbst ist demgegenüber ein so leistungsfähiger Vorfluter, dass bei ihm auf eine Rückhaltung verzichtet werden kann. Dies ist auch schon beim Absetzbecken auf der östlichen Mainseite im Ohr der Anschlussstelle Würzburg/Randersacker der Fall.

Die Gewässerbenutzung wirkt sich auch nicht nachteilig auf das Recht eines Dritten aus, Einwendungen sind in dieser Hinsicht nicht erhoben worden (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 1 WHG). Die Wasserbeschaffenheit ändert sich nicht negativ bzw. verbessert sich sogar, da nunmehr erstmals eine Reinigung erfolgt. Der Wasserabfluss und der Wasserstand erhöhen sich geringfügig im Bereich zwischen Staatsstraße und Main (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WHG). Bei einer Erhöhung des Wasserspiegels bei einem fünfjährigen Regenereignis um 5 cm kann von Geringfügigkeit ausgegangen werden (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2 WHG). Veränderungen des Wasserstandes sind dabei dann geringfügig, wenn sie sich im Bereich von Messungenauigkeiten bewegen oder die rechtlichen Interessen nur unwesentlich betroffen sind (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, RdNr. 41 zu § 14 WHG).

Angesichts der kaum erkennbaren Änderungen der Ausuferungslinien des Grabens kann davon ausgegangen werden, dass rechtliche Interessen nur geringfügig betroffen sind. Die Geringfügigkeit der Auswirkungen in diesem Bereich wird auch von der Fachbehörde Wasserwirtschaftsamt so gesehen (vgl. Stellungnahme vom 08.05.2013).

Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden durch die hier gegenständliche Erlaubnis nicht verletzt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Zunächst wird auf die Ausführungen im entsprechenden Sachzusammenhang im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen.

Die Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Straßenoberflächenwasser ist Abwasser in diesem Sinne, da es von Niederschlägen aus dem Bereich von befestigten Flächen gesammelt abfließt (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG).

Die Voraussetzungen für das Einleiten von Abwasser in den Vorflutgraben und in den Main liegen vor. Die Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Zur Einhaltung der Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG wurde ein Absetzbecken vorgesehen, das den einschlägigen technischen Richtlinien entspricht (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG; vgl. Anlagen zu Unterlage 13.1). Die Einleitungen in den Graben bzw. in den Main sind auch mit den Anforderungen an die Eigenschaften dieser Gewässer vereinbar.

Für den Graben kommt es nur zu unwesentlichen Änderungen der Ausuferungslinie, die Qualität des Wassers verbessert sich jedoch. Dieser Graben verläuft beidseits der Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen und der St 2418, er ist als Gewässer dritter Ordnung anzusehen. Die BAB A 3 entwässert derzeit ohne Rückhaltung und ohne weitere Abwasserbehandlung ihr Oberflächenwasser in diesen Graben, der das Wasser dann unter dem Geh- und Radweg, der Bahnlinie und der Staatsstraße hindurchführt und in den Main leitet. Dies führt schon im derzeitigen Bestand dazu, dass es zwischen der St 2418 und dem Main zu Ausuferungen kommt. Die Situation für ein fünfjähriges Regenereignis wurde vom Vorhabensträger untersucht (vgl. Unterlage 1 und 13.1) und im Lageplan dargestellt (vgl. Unterlage 7.1). Die neue Situation führt nunmehr dazu, dass das Oberflächenwasser der Autobahn sich zwar in der Menge erhöht, dieses Oberflächenwasser jedoch erstmals behandelt wird, bevor es in den Graben gelangt, weshalb allein schon deswegen eine Verbesserung eintritt. Zum anderen wird der Graben auf der Westseite der Autobahn entlastet, da das Oberflächenwasser der Autobahn selbst an anderer Stelle gesammelt und dem Graben erst im Bereich des Geh- und Radweges zugeführt wird. Der Durchlass unter dem Geh- und Radweg wird zur Steigerung seiner Leistungsfähigkeit von DN 600 auf DN 800 erhöht (vgl.

mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestelltes BWV lfd.Nr. 7, Unterlage 7.3). Die Erhöhung der Wassermenge führt dann jenseits der St 2418 in Richtung Main wiederum zu Ausuferungen des Grabens, die sich im Wesentlichen in dem Bereich bewegen, der schon derzeit betroffen ist. Der Vorhabensträger hat diese Frage untersucht und kommt zum Ergebnis, dass es bei einem fünfjährigen Regenereignis zu einer Erhöhung der Wassermenge von ca. 300 l/s kommt, was wiederum den Wasserspiegel im Grabenabschnitt um ca. 5 cm erhöht. Die Veränderungen der Ausuferungslinie, die damit verbunden sind, sind in der Unterlage 7.1 dargestellt. Somit führt der Verzicht auf das Rückhaltebecken zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Überstauerscheinungen am Graben.

Der Main ist so leistungsfähig, dass auf eine Rückhaltung verzichtet werden kann, hinsichtlich der Gewässerqualität wurde die Einhaltung der technischen Anforderungen nachgewiesen (vgl. Anhang zu Unterlage 13.1).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als Fachbehörde führte mit Schreiben vom 08.05.2013 aus, dass mit dieser Lösung aus fachlicher Sicht Einverständnis bestehe. Der Verzicht auf das Rückhaltebecken begründet sich mit der Vergrößerung des Trinkwasserschutzgebietes. Aus fachlicher Sicht sei unter Abwägung von wasserwirtschaftlichen Prioritäten der Schutz des Trinkwassers vorrangig gegenüber dem Ziel, einen zeitweilig trocken fallenden Graben (und den Main) vor hydraulischen Belastungen zu schützen. Aus topographischen Gründen sei die Anlage eines Rückhaltebeckens außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes nicht möglich gewesen. Qualitativ habe der Verzicht auf das Rückhaltebecken nur wenige Auswirkungen. Grundsätzlich werde das gleiche (vorhandene) Einzugsgebiet entwässert wie bisher auch. Eine Abflusssteigerung ergebe sich um rund 300 l/s durch den Ausbau der BAB A 3 (bei einem fünfjährigen Regenereignis). Die Ableitung in den Main erfolge in der gleichen Linienführung wie bisher. Eine mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmte Betrachtung der Leistungsfähigkeit habe gezeigt, dass die Auswirkungen dieser Maßnahme sehr gering seien, mit der Planung bestehe daher aus fachlicher Sicht Einverständnis.

Das Wasserwirtschaftsamt machte mit Schreiben vom 08.05.2013 darauf aufmerksam, dass sich wohl im Nachweis der qualitativen Gewässerbelastung nach DVWK-M 153 (Unterlage 13.1, Anlage 3) ein Fehler befinde. Der Main sei nicht als "großer Fluss", sondern als "großer gestauter Fluss" zu klassifizieren. Daher seien ihm statt der angesetzten 27 Gewässerpunkte nur 18 zuzuordnen. Da sich der ermittelte Emissionswert jedoch zutreffend mit 13,7 berechne, habe dies keine Auswirkung auf die Zulässigkeit.



Es ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass amtlichen Auskünften und Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes eine besondere Bedeutung zukommt. Weil sie auf jahrelanger Bearbeitung eines bestimmten Gebiets und nicht nur auf der Auswertung von Aktenvorgängen im Einzelfall beruhen, haben sie grundsätzlich ein wesentlich größeres Gewicht als Expertisen oder - wie hier bloße Behauptungen aufgrund von Berechnungen, die nicht dem Regelwerk entsprechen - von Privaten. Dies dient gerade dann, wenn - wie hier - der Vortrag des Antragstellers unsubstantiiert und pauschal ist (vgl. BayVGh, Urteil vom 02.05.2011, Az. 8 ZB 10.2312, juris). Die fachlichen Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes können eben nicht einfach durch Behauptung des Gegenteils entkräftet werden (BayVGh, Beschluss vom 11.10.2012, Az. 8 ZB 11.5281, juris).

Hinsichtlich von Nebenbestimmungen (§ 13 Abs. 1 WHG) wird zunächst auf die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006 Bezug genommen, insbesondere unter A 6.3.1 bis A 6.3.6 (vgl. A 6.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Das Wasserwirtschaftsamt führte mit Schreiben vom 08.05.2013 aus, dass aus fachlicher Sicht mit dem Bauwerk des Absetzbeckens grundsätzlich Einverständnis bestehe. Es werde aber der Einbau einer Pralleinrichtung zur Beruhigung des einströmenden Wassers empfohlen, um die Absetzwirkung zu verbessern.

Der Vorhabensträger sagte daraufhin mit Schreiben vom 09.01.2014 zu, dass zur Beruhigung des einströmenden Wassers Wasserbausteine im Einlaufbereich vorgesehen werden (vgl. A 6.3.2).

Vonseiten des Marktes Randersacker wurde mit Schreiben vom 28.05.2013 gerügt, dass der Nachweis über die Leistungsfähigkeit der Entwässerungseinrichtung nicht geführt werde und ein solcher Nachweis schon daran scheitere, dass "extrem niedrige" Annahmen für die entstehenden Oberflächenwasser der BAB A 3 im benachbarten Planfeststellungsabschnitt zugrunde gelegt worden seien. Es entbehre einer fachlichen Begründung, warum für die Bemessung der Oberflächenbeschickung ein 15-minütiger Bemessungsregen der Wiederkehrzeit von einem Jahr zugrunde gelegt worden sei.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte zu dieser Einwendung mit Schreiben vom 22.08.2013 aus, dass die Annahmen, die zur Abflussermittlung getroffen wurden, den Regeln der Technik entsprechen und in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als zuständige Fachbehörde erfolgten. Der 15-minütige Bemessungsregen mit der Wiederkehrwahrscheinlich-

keit von einem Jahr entspricht den Regeln der Technik (DWA-Merkblatt M 153) und ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmt.

Der Markt Randersacker brachte mit Schreiben vom 28.05.2013 vor, dass die Ausuferungslinien für Überschwemmungen des Grabens zwischen der St 2418 und dem Main völlig unrealistisch seien. Es werde für die hydraulischen Berechnungen eine Wiederkehrzeit für die relevante Vorflut von  $n = 0,2$  gewählt und damit ein fünfjähriges Regenereignis zugrunde gelegt. Insbesondere in Zeiten des Klimawandels müssten andere Szenarien angenommen werden. Der Nachweis für den Umfang der Ausuferungen sei nicht geführt, insbesondere dass der Campingplatz nicht betroffen sei, werde schon gar nicht behauptet, es werde nur davon gesprochen, dass er von den (falsch) ermittelten Ausuferungen nicht betroffen sei.

Einwendungsführer (vgl. C 2.7.2.16) brachten vor, dass beim Verzicht auf das Absetzbecken nicht nur in Bezug auf den Main, sondern auch auf den nahe gelegenen Campingplatz "Kalte Quelle" darauf geachtet werden müsse, dass Überschwemmungen nahezu ausgeschlossen würden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 09.01.2014 entgegen, dass die Anlagen zur Behandlung und Ableitung des Straßenwassers den Regeln der Technik entsprechen und mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Vorfeld abgestimmt wurden. Dies gilt auch für die Annahmen zur Abflussermittlung. Die Ausuferungslinien geben das Ergebnis einer hydraulischen Berechnung der Leistungsfähigkeit des Grabens zwischen der Staatsstraße und dem Main wieder. Als Ausgangsparameter hierfür dienten eine Geländeaufnahme sowie das fünfjährige Regenereignis nach dem digitalen Atlas zur Auswertung von Starkniederschlägen KOSTRA des Deutschen Wetterdienstes für die Station Würzburg.

Der Vorhabensträger führte außerdem mit Schreiben vom 09.01.2014 zutreffend aus, dass es durch den Verzicht auf das Rückhaltebecken zu einer geringen Erhöhung der Abflussspitze kommt, die der nachgeschaltete Graben ableitet. Eine Untersuchung der Leistungsfähigkeit des Grabens hat ergeben, dass das zusätzlich abzuführende Wasser keine negativen Auswirkungen für den Graben östlich der Staatsstraße und die umliegenden Flächen hat.

Die Ausuferungslinie bei einem fünfjährigen Regenereignis sind in Unterlage 7.1 erläutert, die Zunahme um 300 l/s ist hier in diesem Zusammenhang zu vernachlässigen. Die Durchlässe unter der Bahnlinie und der Staatsstraße sind aus-

reichend leistungsfähig, der Durchlass unter dem Geh- und Radweg wird entsprechend vergrößert.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg bestätigte mit Schreiben vom 22.08.2013, dass die gewählte Wiederkehrzeit eines fünfjährigen Regenereignisses den Regeln der Technik vor dem Hintergrund entspricht, dass es nicht Aufgabe des Vorhabensträgers ist, einen Hochwasserschutz zu bauen. Ziel ist vielmehr, die bestehenden Verhältnisse nicht zu verschlechtern. Über die Auswirkungen des Klimawandels liegen noch keine gesicherten Erkenntnisse vor. Die Ausuferungslinien, also das Überschwemmungsgebiet des Grabens, wurden durch eine hydraulische Berechnung der Leistungsfähigkeit des Grabens, der zum Main führt, festgestellt. Sie beruhen des Weiteren auf einer Vermessung des dortigen Geländes.

Der Markt Randersacker brachte mit Schreiben vom 28.05.2013 außerdem vor, dass die ausreichende Bemessung der Durchlässe unter dem Radweg, der Bahnlinie und der Staatsstraße zwar behauptet, aber für extreme Starkregenereignisse nicht nachgewiesen sei.

Auch hier verwies der Vorhabensträger zu Recht mit Schreiben vom 09.01.2014 darauf, dass diese Anlagen den Regeln der Technik entsprechen und ihre Dimensionierung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmt wurde.

Das Wasserwirtschaftsamt führte mit Schreiben vom 22.08.2013 in diesem Zusammenhang aus, dass es nicht Aufgabe des Vorhabensträgers sei, für den allgemeinen Hochwasserschutz zu sorgen. Die ausreichende Leistungsfähigkeit für häufigere (fünfjährige) Regenereignisse wurde hydraulisch nachgewiesen. Die Durchlässe unter Straße und Bahnlinie können dabei erhalten bleiben, der Durchlass unter dem Geh- und Radweg der Stadt Würzburg wird an gleicher Stelle vergrößert (vgl. BWV lfd.Nr. 7, Unterlage 7.3).

Der Markt Randersacker brachte mit Schreiben vom 28.05.2013 vor, dass der Nachweis, dass die Einleitungsgeschwindigkeit so gering sei, dass es nicht zu unzulässigen Eingriffen in die Mainökologie komme, nicht erbracht worden sei. Ebenfalls sei nicht erkennbar, dass die Schadstoffkonzentrationen beim regelmäßigen Notüberlauf des Absetzbeckens für das Straßenoberflächenwasser, das dann ungefiltert in den Main geleite werde, überhaupt prognostiziert worden seien.

Der Vorhabensträger entgegnete dem mit Schreiben vom 09.01.2014, dass diese Anlagen zur Behandlung und Ableitung des Straßenwassers den Regeln der

Technik entsprechen und mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt worden seien. Dies gelte auch für die Annahmen zur Abflussermittlung.

Eine Einwendungsführerin (vgl. C 2.7.2.40) brachte mit undatiertem Schreiben, das bei der Planfeststellungsbehörde am 21.05.2013 eingegangen ist, vor, dass sie durch den Entfall des Rückhaltebeckens die Gefahr sehe, dass bei Starkregen das Absetzbecken überlaufe und das Wasser des Mains verunreinigt werde.

Ebenso brachte ein weiterer Einwendungsführer (vgl. C 2.7.2.53) mit Schreiben vom 22.05.2013 vor, dass die Wassermenge, die auf der betroffenen Fläche von ca. 200.000 m<sup>2</sup> bei Starkregen abgeleitet werden müsse, durch das aus seiner Sicht zu klein dimensionierte Absetzbecken nicht aufgenommen und umweltverträglich abgeleitet werden könne. Folge seien Überschwemmungen, Unterspülung der Bahntrasse und Verschmutzung des Mains, was für die Mainfischer von Randersacker das Aus bedeuten würde.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 09.01.2014 zutreffend entgegen, dass die Befürchtung, dass es durch den Entfall des Regenrückhaltebeckens zu einem vermehrten Überlaufen des Absetzbeckens kommen wird, unbegründet ist. Das Regenrückhaltebecken war in der ursprünglichen Planung dem Absetzbecken nachgeschaltet, sodass es keine hydraulischen Auswirkungen auf den Zu- oder Abfluss des Absetzbeckens hatte. Im Absetzbecken werden die mitgeführten Schwimm- und Schwebstoffe abgesetzt und im vorgesehenen Schlammfang gespeichert. Eine bedarfsgerechte Kontrolle und Räumung des Beckens ist vorgesehen. Ein Abtrieb der Schadstoffe in den Vorfluter ist daher nicht zu befürchten. Der Gewässerschutz für den Graben zwischen der Staatsstraße und dem Main und dem Main selbst wird durch die Anlage des Absetzbeckens gegenüber dem Bestand erheblich verbessert, da insoweit die Oberflächenwasser der bestehenden Autobahn bislang ohne Durchfluss eines Absetzbeckens in den Main gelangen. Negative Auswirkungen auf den Main sind nicht zu erwarten.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte hierzu mit Schreiben vom 22.08.2013 aus, dass der Graben zwischen der St 2418 und dem Main mit einem großen Querschnitt in den Main mündet. Dies ist schon derzeit so, unabhängig vom Ausbau der Autobahn. Ein großer Querschnitt bedeutet grundsätzlich geringe Fließgeschwindigkeit. Die Möglichkeit von hydraulischen Belastungen durch die Fließgeschwindigkeit (hydraulischer Stress) wurde seitens der Fachbehörde nicht gesehen. Der Notüberlauf des Absetzbeckens ist eine Sicherheitseinrichtung des Beckenbauwerkes, die nur in seltenen Fällen bei Starkniederschlägen anspringt. Hierfür gibt es keine Regelmäßigkeit. Dies gilt umso mehr, als die Be-

messung des Beckenvolumens mit einem statistisch gesehenen einjährigen Regenereignis eines 15-minütigen Regens ( $r_{15,n=1}$ ) großzügig ausgefallen ist (vgl. DWA-Merkblatt M 153). Beim Anspringen des Notüberlaufs ist darauf hinzuweisen, dass bei seltenen Ereignissen die Verdünnung der Schadstoffe deren Schädlichkeit reduziert.

Der Markt Randersacker brachte mit Schreiben vom 28.05.2013 vor, dass entgegen den Straßenausbauvorschriften, die eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer genauso wie die Errichtung von Straßen in der Schutzzone II verböten, das anfallende Regenwasser der Autobahn nunmehr über eine Gewässermulde in den Main als Vorfluter eingeleitet werden solle. Man halte die bisher starke Entlastung der vorhandenen Durchlässe und Vorflutgräben für nicht mehr erforderlich, obwohl die anfallenden Wassermengen wegen der Autobahnverbreiterung und der zukünftig zu erwartenden Starkregenereignisse mit großen Niederschlagsmengen in kurzer Zeit gefährlich anwachsen könnten. Im Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 gehe man noch davon aus, dass die Vorschaltung eines Regenrückhaltebeckens stark entlastende Funktion habe, damit die zwingend erforderliche Drosselung der Ableitung für Gräben auf 75 l/s sichergestellt werden könne und so negative Auswirkungen für den Main durch die Zuleitung des anfallenden Wassers vermieden werden könnten. Jetzt solle sich nach Abschaffung des Rückhaltebeckens gemäß den Angaben des Vorhabensträgers die hydraulische Situation vor Ort nicht verschlechtern, was nicht nachvollziehbar sei.

Der Markt Randersacker verweist hier im Ergebnis auf Ziffer 6.4.1 der RiStWag. Danach soll die Einleitungsstelle von Straßenoberflächenwasser in oberirdische Gewässer nicht in einem Wasserschutzgebiet liegen. Hier ist jedoch herauszustellen, dass weder die Einleitungsstelle in den vorhandenen Vorflutgraben zwischen der St 2418 und dem Main noch in den Main selbst innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes liegen. Die Grenze des Trinkwasserschutzgebietes verläuft westlich des Mains entlang des Geh- und Radweges unter der Mainbrücke Randersacker und knickt erst südlich des künftigen ASB 292-1L nach Westen ab. Daher sind hier die Vorgaben der RiStWag für die neue Lage des Absetzbeckens und für die Einleitungsstelle sowohl in den Graben als auch in den Main nicht einschlägig. Die hydraulische Belastung des Grabens würde zwar durch ein Rückhaltebecken geringer ausfallen. Die Planung stellt aber die derzeitige Entwässerungssituation der BAB A 3 der Situation nach dem Ausbau gegenüber. Schon derzeit entwässert die Autobahn in diesem Abschnitt über diesen Graben in den Main. Eine Abwasserbehandlung hier erfolgt nicht. Bei einem fünfjährlichen Regenereignis wird der Graben durch die Autobahn, die Bahnlinie und das vorhandene Seiteneinzugsgebiet 2,235 m<sup>3</sup>/s fassen müssen, was zu entspre-

chenden Ausuferungen führt. Diese Ausuferungslinien sind in Unterlage 7.1 dargestellt. Nach dem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 erhöht sich die Wassermenge, die auf der Autobahn anfällt, die anderen Bereiche verändern sich nicht. Daher werden künftig über den Graben bei einem fünfjährlichen Regenereignis 2,537 m<sup>3</sup>/s abfließen. Diese Erhöhung der Wassermenge um 300 l/s gegenüber dem derzeitigen Entwässerungszustand der Autobahn führt zu einer Erhöhung der Wasserspiegellage im Ausuferungsbereich von etwa 5 cm. Auch ändern sich die Grenzen der Ausuferungen bei einem fünfjährlichen Regenereignis im Vergleich zum derzeitigen Zustand nur unwesentlich (vgl. Unterlage 7.1). Der Unterhaltungspflichtige dieses Gewässers dritter Ordnung (Stadt Würzburg) hat sich mit der hier gegenständlichen Planänderung einverstanden erklärt. Auch aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als Fachbehörde (vgl. Schreiben vom 08.05.2013) ist unter Abwägung der wasserwirtschaftlichen Prioritäten der Schutz des Trinkwassers gegenüber dem Wunsch, einen zeitweilig trocken fallenden Graben und den Main vor hydraulischen Belastungen zu schützen, vorzuziehen. Mit der Planänderung bestand daher auch aus fachlicher Sicht Einverständnis. Ebenso hat sich die Unterhaltungspflichtige des Mains als Gewässer erster Ordnung (Bundesrepublik Deutschland, hier handelnd durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 09.04.2013) einverstanden erklärt. Damit gehen auch alle beteiligten Fachstellen davon aus, dass die hier durch die Planänderung verursachten Probleme in ausreichendem Maße bewältigt sind.

Mit dem Einwendungsmuster 1 (vgl. C 2.7.2.1.1) brachten verschiedene Einwendungsführer vor, dass der Vorhabensträger nunmehr plane, das Regenrückhaltebecken ersatzlos entfallen zu lassen und die Abwässer der Autobahn vor der Einleitung in den Main nur noch durch das Absetzbecken zu leiten. Dadurch werde riskiert, dass bei Starkregen das Becken überlaufe und sich die mit Schadstoffen belasteten Abwässer der Autobahn direkt in die umgebenden Flächen ergössen.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 09.01.2014 zutreffend entgegen, dass das Absetzbecken in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde, nämlich dem Wasserwirtschaftsamte Aschaffenburg, nach dem aktuellen Stand der Technik bemessen wurde. Als Grundlage hierzu diene das Merkblatt ATV-DVWK-M 153. Danach ist für die Bemessung der jährlich wiederkehrende 15 Minuten lang andauernde Starkregen, der dem digitalen Atlas zur Auswertung von Starkniederschlägen KOSTRA des Deutschen Wetterdienstes für die Station Würzburg entnommen wurde, maßgeblich. Der Nachweis ist in den Planfeststellungsunterlagen als Unterlage 13 enthalten. Gegenüber der Planfeststellung von 2005 wurden keine Veränderungen vorgenommen. Die Vermutung, dass es durch den Entfall des Rückhaltebeckens zu einem vermehrten Überlauf des Ab-

setzbeckens kommen wird, ist unbegründet. Das Rückhaltebecken war in der ursprünglichen Planung (Planfeststellung vom 30.06.2006) dem Absetzbecken nachgeschaltet, sodass es keine hydraulische Auswirkung auf den Zu- oder Abfluss des Absetzbeckens hatte. Der Verzicht auf das Regenrückhaltebecken bewirkt lediglich eine geringe Erhöhung der Abflussspitze, die der nachgeschaltete Graben ableitet. Für die Untersuchung der Leistungsfähigkeit des Grabens wurde auf einen nur alle fünf Jahre auftretenden, 15 Minuten andauernden Starkregen abgestellt. Dabei wurde der Nachweis geführt, dass das zusätzlich abzuführende Wasser keine negativen Auswirkungen für den Graben östlich der Staatsstraße und die umliegenden Flächen hat. Auf die Unterlage 1, Kapitel 2.1, und die Unterlage 7.1 wird entsprechend Bezug genommen.

Der Markt Randersacker brachte mit Schreiben vom 28.05.2013 vor, dass die vorliegende Planung zu einer latenten Gefährdung von Fauna und Flora, ihre Umsetzung zu akuten Schäden führen könne. Auch Menschen könnten in Gefahr geraten, wenn sie als Spaziergänger, Wanderer, Jogger usw. von "unkontrollierten Wasserströmen" überrascht würden, die bei Starkregenereignissen entstehen könnten. Es sei zu befürchten, dass das Ableitungssystem den Anforderungen nicht genüge und es zu Abschwemmungen und Murenabgängen komme. Der Markt Randersacker kritisiert hier, dass Oberflächenwasser aus dem westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt übernommen wird. Der Markt Randersacker geht davon aus, dass die Berechnung der anfallenden Wassermengen aus dem Nachbarabschnitt fehlerhaft sei und mit 7.760 m<sup>3</sup>/h bzw. 8.000 m<sup>3</sup>/h anzusetzen sei. Bei Starkregenereignissen sei mit Wassermengen von 10.000 m<sup>3</sup>/h bis 15.000 m<sup>3</sup>/h zu rechnen. Dies bedeute, dass mehr als die Hälfte des Oberflächenwassers kurz vor der Randersackerer Brücke unkontrolliert hinunter in Richtung Main fließe. Dabei gerieten die hydraulischen Verhältnisse außer Kontrolle, Rohrleitungen und Flutmulden könnten die Wassermengen nicht fassen. Es komme zu Ausuferungen und großflächigen Überschwemmungen.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.01.2014 zu Recht entgegen, dass es nur Aufgabe des Vorhabensträgers ist, dafür zu sorgen, dass durch seine Maßnahmen keine Verschlechterungen gegenüber dem derzeitigen Zustand eintreten. Diesen Anforderungen wird durch die vorliegende Planung Rechnung getragen. Die gewählte Wiederkehrzeit eines fünfjährigen Regenerignisses entspricht den Regeln der Technik vor dem Hintergrund, dass es nicht Aufgabe des Vorhabensträgers ist, einen Hochwasserschutz zu bauen. Dies wird durch die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 22.08.2013 zu den Einwendungen des Marktes Randersacker bestätigt.

Vonseiten der Planfeststellungsbehörde ist festzuhalten, dass durch die hier gegenständlichen Planänderungen sich keine Änderungen am Einzugsgebiet und am Entwässerungssystem des benachbarten Planfeststellungsabschnittes für den Ausbau der BAB A 3 von der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker ergeben. Dass Oberflächenwasser aus dem benachbarten Planfeststellungsabschnitt in das AB/RHB 292-1L eingeleitet wird, war schon Gegenstand der Planfeststellung vom 30.06.2006. Die Menge aus dem benachbarten Planfeststellungsabschnitt wurde im Zuge der Planfeststellung vom 17.12.2009 für den benachbarten Planfeststellungsabschnitt geändert. Beide Planfeststellungsbeschlüsse sind formell unanfechtbar und müssen von allen Beteiligten und damit auch vom Markt Randersacker hingenommen werden (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Die Einwendung ist insoweit schon unzulässig (vgl. C 2.7.1.2 und C 2.6.12.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Der Markt Randersacker äußerte mit Schreiben vom 28.05.2013 die Befürchtung, dass die Bahnlinie unterspült und die Staatsstraße nach Winterhausen überflutet werde. Auch der auf der Gemarkung Randersacker liegende Campingplatz "Kalte Quelle" mit seinem vorgelagerten Biotop drohe zu überfluten, die Campingwagen liefen Gefahr, abgeschwemmt zu werden.

Das Wasserwirtschaftsamt führte hierzu in seiner Stellungnahme vom 22.08.2013 aus, dass hinsichtlich der Durchlässe eine ausreichende Leistungsfähigkeit für häufigere, das heißt fünfjährliche, Ereignisse hydraulisch nachgewiesen worden sei. Die Durchlässe unter der Straße und Bahnlinie bleiben erhalten, der Durchlass unter dem Geh- und Radweg wird an gleicher Stelle vergrößert, der Graben zwischen Bahn und Straße wird vergrößert. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen mit der geplanten und abgestimmten Lösung, gerade auch unter Beachtung des betroffenen Gefährdungspotentials, Einverständnis.

Vonseiten der Planfeststellungsbehörde ist in dem Zusammenhang anzumerken, dass der Campingplatz "Kalte Quelle" der Bundesrepublik Deutschland gehört und von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung verwaltet wird. Der Markt Randersacker macht hiermit Belange der Bundesrepublik Deutschland gegen eine Baumaßnahme der Bundesrepublik Deutschland, die im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durchgeführt wird, geltend. Dies ist unzulässig.

Die Forderungen, andere Regenereignisse, insbesondere Starkregenereignisse, als Bemessungsgrundlage für die Entwässerungseinrichtungen heranzuziehen als den 15-minütigen Bemessungsregen mit der Wiederkehrwahrscheinlichkeit von einem Jahr (DWA-Merkblatt M 153), entbehren einer rechtlichen Grundlage.



Das Abwägungsgebot des § 17 Satz 2 FStrG vermittelt selbst den Anwohnern in der Nachbarschaft des Plangebiets eigentumsrechtlichen Drittschutz nur gegenüber den planbedingten Beeinträchtigungen, die in einem adäquat-kausalen Zusammenhang mit der Planung stehen und mehr als geringfügig sind. Der Vorhabensträger hat daher keinen auf statistisch alle 100 Jahre vorkommenden Ereignisse ausgelegten Hochwasserschutz zu planen, sondern er hat (nur) die mit üblichen Regenfällen verbundenen Probleme der Oberflächenentwässerung zu bewältigen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 01.09.2005, Az. 7 KS 220/02, VkBfI. 2005, 771).

Der Markt Randersacker kritisierte mit Schreiben vom 28.05.2013, dass aus den ausgelegten Unterlagen nicht eindeutig hervorgehe, wo genau das anfallende Niederschlagswasser aus dem Absetzbecken über eine Grabenaufweitung in den Main eingeleitet werden solle. Eventuell solle das Oberflächenwasser sogar über ein Feuchtbiotop mit Anschluss an den Main eingeleitet werden, was aus naturschutzrechtlichen Gründen unzulässig sein dürfte.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 09.01.2014 entgegen, dass der Gewässerschutz durch die Anlage eines Absetzbeckens gegenüber dem Bestand erheblich verbessert wird. In dem Becken werden die mitgeführten Schweb- und Schwimmstoffe abgesetzt und im dafür vorgesehenen Schlammfang und Raum für Leichtflüssigkeiten gespeichert. Nach dem Durchfluss des Absetzbeckens erfolgt die Einleitung in eine Grabenaufweitung über Tauchrohre. Durch diese Anordnung wird die Rückhaltung eventueller Leichtflüssigkeiten im Absetzbecken bewirkt. Ein Abtrieb in die Vorflut wird damit vermieden. Wie im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) beschrieben, erfolgt auch die künftige Entwässerung wie schon im Bestand in einen Graben. Der Graben fließt auf den letzten Metern zum Main hin durch einen Auwald. Infolge des geplanten Absetzbeckens verbessert sich die dortige Situation, da nun Leichtflüssigkeiten und absetzbare Stoffe des Fahrbahnoberflächenwassers zurückgehalten werden.

Das Wasserwirtschaftsamt ergänzte hierzu mit Schreiben vom 22.08.2013, dass der Graben in einem großen Querschnitt in den Main mündet. Dies entspricht den derzeitigen Verhältnissen und wird durch den Autobahnausbau nicht verändert.

Der Markt Randersacker behauptete mit Schreiben vom 28.05.2013, dass bei den zu erwartenden großen Mengen an eingeleiteten schadstoffbelasteten und mit Humus angereicherten Oberflächenwässern zu erwarten sei, dass das Ökosystem Main im Frühjahr - und noch mehr im Sommer - kippe. Der Main sei ein artenreiches, sommerwarmes Zyprinidengewässer gemäß der bayerischen Fi-

schereigewässerqualitätsverordnung. Fast alle Mainfischarten laichten im Zeitraum von März bis Juli stellenweise im Uferbereich ab, Laich und Brut der Karpfen seien besonders klein und hoch empfindlich. Neben zahlreichen schützenswerten Kleinfischen lebten im von geplanten Maßnahmen betroffenen Mainabschnitt auch bedrohte Arten wie der katadrome Langdistanzwanderer Aal, die Nase oder die Barbe. Diese Fische würden bei unkontrollierter Einleitung und großen Mengen Oberflächenwasser mit den geschilderten Schadstoffbelastungen physisch und toxisch geschädigt oder gar vernichtet.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 09.01.2014 zu Recht entgegen, dass der Gewässerschutz durch die Anlage des Absetzbeckens gegenüber dem derzeitigen Bestand erheblich verbessert wird. Im Absetzbecken werden die mitgeführten Schweb- und Schwimmstoffe abgesetzt und Leichtflüssigkeiten zurückgehalten. Eine Schädigung des Fischbestandes des Mains ist bei der geringen Einleitungsmenge bei einem jährlich wiederkehrenden 15-minütigen Regenereignis von etwa 0,9 m<sup>3</sup>/s nicht zu erwarten, da der Normalpegel des Mains bei ca. 180 m<sup>3</sup>/s liegt. Das Wasserwirtschaftsamt wies mit Schreiben vom 22.08.2013 ergänzend darauf hin, dass bei größeren Regenereignissen, bei denen der Notüberlauf des Absetzbeckens anspringt, eine Verdünnung der Schadstoffe deren Schädlichkeit reduziert.

Ergänzend ist vonseiten der Planfeststellungsbehörde darauf hinzuweisen, dass die Anlage von Absetzbecken zur Behandlung des Straßenoberflächenwassers dem Stand der Technik entspricht und allgemein üblich ist, wenn Straßenoberflächenwasser in Vorfluter eingeleitet werden sollen. Der Main wird sehr häufig als Vorfluter für Einleitungen genutzt, auch im Hinblick auf Straßenoberflächenentwässerung, die jeweils mit den gleichen Schadstoffen belastet sind. Dies hat schon in der Vergangenheit nicht zu einem "Kippen" des Ökosystems im Main geführt. Durch die hier gegenständliche Planänderung, die im Wesentlichen nur den Verzicht auf ein Rückhaltebecken umfasst, ist dies auch weiterhin nicht zu erwarten.

Der Markt Randersacker brachte mit Schreiben vom 28.05.2013 vor, dass auch Bedenken im Hinblick auf die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie bestünden. Näher begründet wurde dies jedoch nicht.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis verstößt nicht gegen die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Das Verschlechterungsverbot des Art. 4 Abs. 1 lit. a Unterabsatz i WRRL verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen, um

eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Nach Art. 4 Abs. 1 lit a Unterabsatz ii WRRL sind sie verpflichtet, alle Oberflächenwasserkörper zu schützen und zu verbessern mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der WRRL gemäß den Bestimmungen des Anhangs 5 dieser Richtlinie, vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen gemäß Art. 4 Abs. 4 in der Anwendung der Absätze 5, 6 und 7 und unbeschadet des Absatzes 8 WRRL ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 und § 31 Abs. 2 WHG). Im Falle eines Verstoßes gegen diese europarechtlichen Bestimmungen ist die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen. Eine "Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers ist nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 01.07.2015, Az. C 461/13, dann als gegeben anzusehen, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente i.S.d. Anhangs 5 der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Wenn die betreffende Qualitätskomponente i.S.d. Anhangs 5 der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist, stellt demnach jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar. Außerdem hat der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 01.07.2015 festgestellt, dass das Endziel der Wasser-Rahmenrichtlinie, durch eine konzertierte Aktion bis Ende 2015 einen "guten Zustand" aller Oberflächengewässer der Union zu erreichen, neben der Verpflichtung, eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern, auch die Verpflichtung umfasst, diese Wasserkörper zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, um spätestens Ende 2015 einen guten Zustand zu erreichen (vgl. EuGH, Urteil vom 01.07.2015, Az. C-461/13, juris; Hess. VGH, Urteil vom 14.07.2015, Az. 9 C 1018/12.T, juris).

Nach diesen Grundsätzen lässt sich für den hier zu entscheidenden Fall der wasserrechtlichen Erlaubnis weder eine rechtlich relevante Verschlechterung des Gewässerzustandes noch die Verhinderung einer Verbesserung feststellen, die zur Versagung der Erlaubnis hätte führen müssen. Denn auch mit der hier gegenständlichen wasserrechtlichen Erlaubnis werden keine durch ein neues Vorhaben bedingten zusätzlichen Einleitungen zugelassen. Es handelt sich hier nicht um ein neues, erstmals zur Genehmigung gestelltes Vorhaben, das mit einem zusätzlichen Eingriff zu einer gegenüber dem bisherigen Zustand nicht bestehenden Belastung des Oberflächenwasserkörpers Main führt. Vielmehr geht es vorliegend um die Änderung einer mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis, die das Oberflächenwasser der BAB A 3 in gleicher Menge und in gleicher Güte in den Main leitet. Modifiziert wird die Erlaubnis lediglich dadurch, dass kein Rückhaltebecken mehr vorge-

schaltet ist, das hinsichtlich der Gesamtmenge des einzuleitenden Oberflächenwassers oder hinsichtlich der Qualität keine Auswirkungen hat, sondern lediglich den Zeitraum "streckt", innerhalb dessen dieses Wasser in den Main eingeleitet wird. Unter hydraulischen Gesichtspunkten ist der Main so leistungsfähig, dass auf eine Rückhaltung hier verzichtet werden kann. Hinsichtlich der Qualität des Wassers erfährt die Planfeststellung vom 30.06.2006 insoweit keine Änderung, als auch schon dort ein Absetzbecken als Vorbehandlungsanlage vorgesehen war. Auch hier ist Gegenstand ein Absetzbecken, das aus der engeren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes nunmehr quasi herausgeschoben wird. Gegenüber dem derzeitigen Zustand werden die durch die bestehende Autobahn schon vorhandenen Einträge an Schadstoffen durch die nunmehrige erstmalige Behandlung in einem Absetzbecken reduziert.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 21.03.2016 aus, dass der betroffene Abschnitt des Mains als WRRL-Flusswasserkörper 2\_F119 bezeichnet wird. Er wird als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft, sein ökologisches Potential wird als "mäßig", sein chemischer Zustand als "nicht gut" beurteilt. Der Graben, über den das gesammelte Straßenabwasser in den Main eingeleitet wird, ist kein Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie. Die hier gegenständliche Planänderung widerspricht aus Sicht der Fachbehörde nicht dem Verschlechterungsverbot nach der Wasserrahmenrichtlinie. Mit dem Verbesserungsgebot steht sie nach Einschätzung der Fachbehörde nicht in Zusammenhang.

Das Wasserwirtschaftsamt begründete dies im Schreiben vom 21.03.2016 damit, dass sich das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot nach der Wasserrahmenrichtlinie nach § 27 Abs. 2 WHG auf das ökologische Potential und den chemischen Zustand des jeweiligen erheblich veränderten oberirdischen Gewässers beziehe. Der Beurteilung lägen die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos (Saprobie, Degradation), Makrophyten, Phytobenthos, Phytoplanktion, Fischfauna sowie chemischer Zustand ("Schadstoffbelastung") zugrunde. Die im Bereich der Autobahn gesammelten Oberflächenabflüsse sollten grundsätzlich qualitativ und quantitativ behandelt werden. Die qualitative Behandlung in Absetzbecken (ASB) solle mittels Sedimentation und Tauchwand bzw. Tauchrohren absetzbare und aufschwimbare Schadstoffe zurückhalten und einen Eintrag ins Gewässer reduzieren. Die quantitative Behandlung in Rückhaltebecken diene der hydraulischen Abflusssdämpfung im Vergleich zu den bestehenden Verhältnissen (auf versiegelten Oberflächen sammle sich bei Niederschlag mehr Wasser, das auch schneller zum Abfluss komme). Durch die hier gegenständliche Planänderung entfalle lediglich die quantitative Behandlung. Der Vorhabensträger habe nachgewiesen, dass sich dadurch - verglichen mit den bestehenden hydraulischen

schen Verhältnissen - im Bereich des Grabens, der kein Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie ist, keine wesentlichen Verschlechterungen ergeben bzw. dass die Ausuferungen vergleichbare Ausmaße besitzen würden. Für den Main seien aufgrund seiner Größe die hydraulischen Auswirkungen (Beeinflussung von Abfluss und Wasserstand) durch die ungedämpfte Straßenwassereinleitung vernachlässigbar. Im Hinblick auf die Wasserrahmenrichtlinie (ökologisches Potential und chemischer Zustand) sei, so das Wasserwirtschaftsamt, die qualitative Behandlung maßgeblich. Diese sei durch die Planänderung jedoch nicht betroffen. Das planfestgestellte Absetzbecken zur Reduzierung von Schadstoffeintrag werde beibehalten (vgl. Planfeststellung vom 30.06.2006). Das planfestgestellte Absetzbecken stelle im Hinblick auf die Wasserrahmenrichtlinie im Vergleich zu den bestehenden Verhältnissen (ohne jegliche Behandlung von gesammelten Oberflächenwassern) eine Verbesserung dar. Bei Reinigung der Straßenabwässer über das Absetzbecken sei keine Verschlechterung der o.g. Qualitätskomponenten zu erwarten. Auch verglichen mit den gesamten Einleitungen in den Main und seine Seitengewässer aus entlastenden Misch- und Trennkanalesationen und übrigen Straßenwassereinleitungen sei die Einleitung aus dem hier gegenständlichen ASB 292-1L von geringer Bedeutung, was die quantitativen und qualitativen Auswirkungen anbelange, so das Wasserwirtschaftsamt. Damit widerspricht die hier gegenständliche Planänderung nach Auffassung der zuständigen Fachbehörde nicht dem Verschlechterungsverbot nach der Wasserrahmenrichtlinie.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erklärte auch schon mit Schreiben vom 08.05.2013, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis damit bestehe, dass auf ein Rückhaltebecken verzichtet werde. Dies begründe sich mit der Vergrößerung des Trinkwasserschutzgebietes. Unter Abwägung von wasserwirtschaftlichen Prioritäten habe der Schutz des Trinkwassers Vorrang gegenüber dem Wunsch, einen zeitweilig trockenen Graben und den Main vor hydraulischen Belastungen zu schützen. Aus topographischen Gründen sei die Anlage von Absetzbecken und Rückhaltebecken außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes nicht möglich. Qualitativ habe der Verzicht auf das Rückhaltebecken wenig Auswirkungen.

Die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH, Träger der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und Betreiber der Trinkwassergewinnungsanlage "Winterhäuser Quelle", führte mit Schreiben vom 27.05.2013 aus, dass der Verzicht auf das Rückhaltebecken und die Verschiebung des Absetzbeckens eine wesentliche Verringerung des Gefährdungspotentials für das Trinkwasserschutzgebiet darstelle und daher befürwortet werde.

Das Landratsamt Würzburg erteilte als untere Wasserrechtsbehörde mit Schreiben vom 25.04.2013 das Einvernehmen nach § 19 WHG.

Daher liegen keine Tatbestände vor, die zur Versagung der beantragten gehobenen Erlaubnis führen müssten. Die gehobene Erlaubnis steht damit im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde (§ 19 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 WHG). Durch diese Vorschrift ist die zuständige Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln und dieses dabei entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die zuständige Behörde hat eine am Bewirtschaftungszweck orientierte Zweckmäßigkeitprüfung vorzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die dem Antrag verfolgten Gewässerbenutzungen den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entsprechen oder ob sie mit diesem im Widerspruch stehen (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, RdNr. 35 zu § 12 WHG).

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass die hier gegenständliche Planänderung gerade aus wasserwirtschaftlicher Sicht heraus angestoßen wurde. Sie beruht auf einer Forderung der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH, der sich das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als zuständige Fachbehörde angeschlossen hat. Mit Umsetzung der hier gegenständlichen Maßnahmen sowie der mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 festgestellten Maßnahmen für den Nachbarabschnitt ist im Vergleich zum derzeitigen Bestand eine deutliche Verbesserung für das Wasserschutzgebiet verbunden, da das Straßenoberflächenwasser - im Gegensatz zum derzeitigen Zustand - nunmehr erstmals nach den Vorschriften der RiStWag gesammelt und behandelt wird. Infolgedessen trägt die hier gegenständliche Maßnahme, das heißt, auch der Verzicht auf das Rückhaltebecken, dem Bewirtschaftungsinteresse am Grundwasser, insbesondere im Hinblick auf die Trinkwasserversorgungsanlage der Stadt Würzburg, Rechnung, während für die beiden Vorfluter (Graben zwischen Staatsstraße und Main und den Main selbst) keine nennenswerten Nachteile im Vergleich zum derzeitigen Zustand zu erkennen sind.

#### 2.6.3.4

#### Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung in besonderer Weise Rechnung getragen, da sie ihre Grundlage im Schutz des Einzugsbereichs der Würzburger Quelle "Winterhäuser Quelle" findet. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung entscheidendes Gewicht für die Maßnahme.

## 2.6.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Planfeststellung sind auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff. BNatSchG) sowie der allgemeine (§§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

### 2.6.4.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Ein Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen - Ausgleichsmaßnahmen - oder zu ersetzen - Ersatzmaßnahmen - (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertig-

ger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Verknüpfung zwischen naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen und fachplanerischer Zulassungsentcheidung stellt die Abwägungsklausel des § 15 Abs. 5 BNatSchG her. Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vor, so ist der Eingriff unzulässig und das Planvorhaben darf nicht verwirklicht werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 513).

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker ist mit vielfältigen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die im Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 gewürdigt wurden und über deren Kompensation dort entschieden wurde. An diesem Gesamtkonzept ändert sich durch die hier gegenständliche Planänderung nichts. Der Verzicht auf das Rückhaltebecken und das Verschieben des Absetzbeckens nach Norden sowie die Fortführung des Betriebsweges vom Absetzbecken bis zum Widerlager der Mainbrücke Randersacker führen dazu, dass anlagebedingt ein Biotop im Gegensatz zur Planfeststellung vom 30.06.2006 nicht mehr vollständig überbaut wird. Die versiegelten bzw. überbauten Flächen verringern sich durch den Entfall des Rückhaltebeckens und den Verzicht auf die Errichtung einer Betriebszufahrt zum Widerlager der Mainbrücke Randersacker von der Autobahn aus bei Bau-km 291+900. Die Eingriffe werden damit reduziert. Ökologisch wertvolle Bereiche werden nunmehr nicht mehr im Umfang von 11.340 m<sup>2</sup> dauerhaft und 12.730 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen, sondern nur noch in einem Umfang von 8.770 m<sup>2</sup> dauerhaft und 12.090 m<sup>2</sup> vorübergehend.

Die Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichsflächen erfolgt auf der Basis der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a



BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993 (künftig: "Grundsätze"), welche die Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Erleichterung des Gesetzesvollzugs erarbeitet haben. Die "Grundsätze" werden weiter angewandt, da eine Regelung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der Festlegung diesbezüglicher Standards (§ 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht ergangen ist. Zwar ist von der bayerischen Staatsregierung Näheres zur Kompensation von Eingriffen durch Rechtsverordnung geregelt worden (Art. 8 Abs. 3 Nr. 1 BayNatSchG), die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) trat jedoch erst am 01.09.2014 in Kraft. Da der Antrag auf Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde vor dem 01.09.2014 gestellt wurde (Eingang am 15.03.2013) und der Vorhabensträger die Anwendung der neuen Kompensationsverordnung nicht beantragt hat, sind auch hier noch die "Grundsätze" anzuwenden (§ 23 Abs. 1 BayKompV).

Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen der Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Nach diesen "Grundsätzen" sind für bestimmte, dort näher umschriebene Eingriffsarten je nach Intensität des Eingriffs Flächen für den Ausgleich oder Ersatz vorgesehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Sie geben im Interesse einer einfachen und gleichmäßigen Beurteilung Grundsätze und Richtwerte für die Ermittlung des Umfangs der Flächen an, auf denen die zur Erreichung des Ausgleichs erforderlichen Maßnahmen durchzuführen sind. Die "Grundsätze" ermöglichen die Ermittlung für den Ausgleichsumfang im Einzelfall auf der Grundlage vereinfachter standardisierter fachlicher Gesichtspunkte und gewährleisten im Regelfall einen flächenmäßig ausreichenden Ausgleich. Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, die genannten Grundsätze und Richtwerte in Frage zu stellen, zumal in besonderen Einzelfällen von den Grundsätzen und Richtwerten abgewichen werden kann, sofern hierfür eine stichhaltige und individuelle Begründung vorgelegt wird. Die Heranziehung dieser "Grundsätze" wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154; Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642).

Durch die Verringerung der Eingriffe im Vergleich zur Planfeststellung vom 30.06.2006 vermindert sich nach den sog. "Grundsätzen" der Ausgleichsbedarf im Umfeld der Planung von 12.900 m<sup>2</sup> um 4.000 m<sup>2</sup>.

Die erforderlichen Bestandsaufnahmen/Bewertungen hat der Vorhabensträger im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens, das mit Beschluss vom 30.06.2006 abgeschlossen wurde, durchgeführt. Im Rahmen der gegenständlichen Planänderung hat der Vorhabensträger mit den Ausführungen des Erläuterungsberichts sowie mit der landschaftspflegerischen Begleitplanung Unterlagen vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass sich der Anteil der überbauten Flächen verringert, jedoch keine Flächen über die bisherigen Grunderwerbsgrenzen hinaus dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. Dies bedeutet, dass durch die hier gegenständliche Maßnahme kein zusätzlicher Kompensationsbedarf ausgelöst wird. Die im Zuge der Planfeststellung vom 30.06.2006 vorgesehene Gestaltungsmaßnahme G 1, die zwischen der Autobahn und der ursprünglich vorgesehenen Betriebszufahrt zum Widerlager der Mainbrücke Randersacker lag (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 festgestellte Unterlage 12.3) und auf der eine flächenhafte Gehölzpflanzung vorgesehen war, wird auf einen ca. 10 m breiten Saum entlang der Autobahn sowie eine Bepflanzung zwischen der Zufahrt zum Becken bzw. Brückenwiderlager und dem Mainradweg reduziert, mittels derer die Bauvorhaben in die Landschaft eingebunden werden. Im Zuge der Änderung kann ein großer Teil des Bereichs der selbstständigen Entwicklung (Sukzession) überlassen werden, die langfristig zu flächenhaften Gehölzbeständen führen wird (Gestaltungsmaßnahme G 2), die im Vergleich zur Planfeststellung vom 30.06.2006 vergrößert wird (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 festgestellte Unterlage 12.3; mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellte Unterlage 12.3).

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken führte mit E-Mail vom 17.04.2013 aus, dass durch die hier gegenständliche Planänderung die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme von Biotopen reduziert werde, weshalb sich der Ausgleichsbedarf verringere. Aufgrund der positiven Wirkungen auf den Naturhaushalt bestehe mit der geänderten Planung Einverständnis.

Der Markt Randersacker brachte mit Schreiben vom 28.05.2013 vor, dass sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) nicht ergebe, inwieweit die Flächeninanspruchnahme ökologisch wertvoller Bereiche in Anbetracht der neuen Planung minimiert worden sei.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 09.01.2014 entgegen, dass sich die Flächeninanspruchnahme gegenüber der ursprünglichen Planung verringert habe. Die Änderungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind in den Kapiteln 3.1 bis 3.3 der Unterlage 1 detailliert und nachvollziehbar beschrieben. Der Vorhabensträger hat hierzu insbesondere zusätzlich einen neuen landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan vorgelegt (Unterlage 12.2), der den Ausschnitt aus der entsprechenden Unterlage der Planfeststellung vom 30.06.2006 den neuen Verhältnissen gegenüberstellt. Hier sind die einschlägigen Biototypen mit ihrer Umgrenzung dargestellt sowie die technischen Anlagen, insbesondere die BAB A 3, die seinerzeit geplante und nunmehr entfallende Betriebszufahrt von der Autobahn zum westlichen Widerlager der Mainbrücke und das Absetz- und Rückhaltebecken bzw. nunmehr das Absetzbecken. Insoweit ist aus dieser Unterlage deutlich ablesbar, dass bestimmte Biotopflächen westlich des Geh- und Radweges und südlich des Absetzbeckens nunmehr nicht überbaut werden müssen.

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 festgestellt wurden, sind von der hier gegenständlichen Planänderung nicht betroffen.

Damit ändert sich am Gesamtkonzept in der vollständigen Kompensation der Eingriffe nichts.

#### 2.6.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope und Schutz besonderer Lebensstätten

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von natürlichen oder naturnahen Bereichen fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Durch die baulichen Handlungen werden hier keine neuen Verbotstatbestände betroffen. Die baulichen Tätigkeiten befinden sich in einem Umfeld, für das der Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 schon entsprechende Holzungsmaßnahmen vorgesehen hat (Baufeldfreimachung). Die in diesem Bereich vorkommenden Biotope unterliegen jedoch nicht dem Schutz des § 30 BNatSchG (vgl. Unterlage 12.2).

Im Hinblick auf die geänderte Einleitung ist auch hier festzuhalten, dass hier keine wesentliche Änderung im Vergleich zum derzeitigen Bestand der Autobahn

und ihrer Nebenanlagen erfolgt, der die Biotoplandschaft zwischen Staatsstraße und Main schon geprägt hat und bisher nicht schädigen konnte. Das Oberflächenwasser wird - wie bisher - in den Main geleitet und dabei am Ende des Vorflutgrabens breitflächig über eine Geländemulde in den Main geleitet. Durch das nunmehr vorgesehene Absetzbecken erfolgt eine Vorbehandlung des Oberflächenwassers und damit verbunden besteht auch die Möglichkeit, wassergefährdende Stoffe in diesem Absetzbecken zurückzuhalten, weshalb für die Bereiche zwischen Staatsstraße und Main keine erheblichen Beeinträchtigungen von Flächen zu befürchten sind, die unter den Schutz des § 30 Abs. 2 BNatSchG fallen.

#### 2.6.4.3 Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Natura-2000-Gebiete

FFH- und europäische Vogelschutzgebiete sind durch die hier gegenständliche Planänderung nicht betroffen. Die Teilfläche 06 des FFH-Gebietes Trockentalhänge im südlichen Maindreieck (DE 6326-371.06) liegen auf der anderen Seite der BAB A 3 und wird durch die hier gegenständliche Maßnahme (Verschiebung eines Absetzbeckens) weder mittelbar noch unmittelbar betroffen.

Diese Teilfläche des FFH-Gebietes ist auch als Naturschutzgebiet ("Bromberg-Rosengarten") ausgewiesen, hier gelten also die gleichen Erwägungen wie beim FFH-Gebiet. Naturschutzgebiete sind demnach von der Planänderung ebenfalls nicht betroffen.

Der Bereich der baulichen Änderungen liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Maintal bei Randersacker", das von der Regierung von Unterfranken mit Verordnung vom 29.08.1956 festgesetzt wurde (Kreis-Amtsblatt Nr. 35 vom 01.09.1956). Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft entlang der Gemarkungsgrenze Randersacker (vgl. Unterlage 7.1).

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen (§ 2 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung). Unter dieses Verbot fallen insbesondere die Anlage von Bauwerken aller Art sowie die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteiles vorhandenen Baumgruppen und Schutzhecken (§ 2 Abs. 2 lit. a und e der Landschaftsschutzgebietsverordnung).

Verbotstatbestände werden durch die hier gegenständliche Planänderung nicht berührt. Bauliche Anlagen werden innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nicht errichtet. Die Einleitung des Straßenoberflächenwassers in den Vorflutgraben

zwischen der St 2418 und dem Main ändert die derzeit vorhandene Situation nur unwesentlich, Verbotstatbestände werden auch davon nicht betroffen.

#### 2.6.4.4 Artenschutz

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes für das verfahrensgegenständliche Vorhaben sind die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote). Hiernach ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg

der Maßnahmen und dem vorgenommenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Aufgrund der Kontinuität der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im vorstehend beschriebenen Sinne kann es nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV lit. b FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Hier ist zunächst festzuhalten, dass Tötungen von Einzeltieren besonders geschützter Arten im Zuge der Baufeldfreimachung grundsätzlich dem Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) unterliegen. Die gesetzliche Ausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist mit europarechtlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10, juris, RdNr. 119). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist jedoch dann nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, juris, RdNr. 99).

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines (zulässigen) Eingriffs kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Bei den Zugriffsverboten in Bezug auf Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) sind sowohl die Standorte entwickelter Pflanzen als auch die für das Gedeihen ihrer Entwicklungsformen geeignete Standorte gemeint (vgl. LANA-Hinweise, Ziffer I 4).

Im Rahmen der Planfeststellung vom 30.06.2006 wurde hinsichtlich Zauneidechsen und Schlingnattern eine artenschutzrechtliche Befreiung nach dem damaligen Rechtsstand ausgesprochen (vgl. insbesondere C 3.7.5.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses).

Der Vorhabensträger hat den Bereich der Planänderung ebenfalls einer artenschutzrechtlichen Betrachtung unterworfen (vgl. Unterlage 1, Kapitel 3.3). Er kommt dabei zum Ergebnis, dass streng geschützte Pflanzenarten für den Änderungsbereich nicht nachgewiesen sind. Im Änderungsbereich sind außerdem keine Lebensräume von Säugetieren, Amphibien, Tag- oder Nachtfaltern nach An-

hang IV der FFH-RL vorhanden. Ebenso kann die Schlingnatter ausgeschlossen werden, da die vorliegenden Nachweise südlich der Autobahn liegen und der Änderungsbereich für diese Tierart aufgrund des Baustellenbetriebes schon kein geeignetes Habitat mehr ist.

Innerhalb des Änderungsbereichs können jedoch potentiell Zauneidechsen vorkommen. Trotz Baubetriebs können hier einzelne Zauneidechsen vorhanden sein, da die Flächen besonnt sind. Daher sind Verluste von Einzelexemplaren der Zauneidechse, die sich im Baubereich des Änderungsumgriffs aufhalten und nicht rechtzeitig ausweichen können, nicht vollständig auszuschließen. Daher wird davon ausgegangen, dass hier in Bezug auf Zauneidechse das Tötungsverbot einschlägig ist (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 hat jedoch gerade im Hinblick auf das Zauneidechsenvorkommen am Maintalhang zwischen Katzenberg und Rosengarten schon eine artenschutzrechtliche Befreiung ausgesprochen (vgl. C 3.7.5.3.2). Die hier gegenständlichen Maßnahmen führen zu einer Verringerung der Versiegelung bzw. überbauten Flächen durch Wegfall einer Betriebszufahrt zum Widerlager der Mainbrücke Randersacker, die von der BAB A 3 abzweigt, und durch den Entfall des Rückhaltebeckens. Weitere Grundstücke werden weder dauerhaft noch vorübergehend in Anspruch genommen, das heißt, das Baufeld selbst bleibt im Vergleich zur Planfeststellung vom 30.06.2006 unverändert. Die Verringerung der überbauten Flächen und die Vergrößerung der Sukzessionsflächen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G 2 (vgl. Unterlage 12.3) führen im Ergebnis zu keiner Verschlechterung der Situation für die Zauneidechse. Auch kann durch die Verringerung der Wegeflächen und durch den Entfall des Rückhaltebeckens davon ausgegangen werden, dass sich die Anzahl der Fahrbewegungen der von Baufahrzeugen im Vergleich zur Planfeststellung vom 30.06.2006 eher verringert. Nach alledem ist festzuhalten, dass über die bereits nach damaligem Recht erteilte artenschutzrechtliche Befreiung im Zuge der Planfeststellung vom 30.06.2006 hinaus keine weiteren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hinsichtlich der Zauneidechse berührt werden.

Hinsichtlich der europäischen Vogelarten ist festzuhalten, dass mit einer baubedingten Tötung von Individuen oder der Zerstörung von besetzten Nestern nicht zu rechnen ist, da die Holzungsmaßnahmen auf den Zeitraum außerhalb der Vogelbrut beschränkt bleiben, wie der Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 unter A 3.5.5 bereits vorgibt und was auch weiterhin gilt (A 1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Für die Populationen der insoweit weitverbreiteten in Gebüsch brütenden Vogelarten, die jährlich neue Nester bauen, steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartiergebot in der näheren Umgebung zur Verfü-

gung, weshalb die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Auch das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird durch die Holzungsmaßnahmen im Winter nicht erfüllt.

Hinsichtlich der auf dem Boden brütenden Vögel ist anzumerken, dass im Zuge der bereits erfolgten Baufeldräumung aktuell Rohbodenflächen mit stellenweise lückigem Krautbewuchs vorhanden sind und der Baubetrieb für die hier gegenständlichen Anlagen ostexponierte, zum Teil steil abfallende Böschungsbereiche betrifft, die noch einzelne Strauchgruppen aufweisen. Damit weisen die Flächen infolge Bewuchs und fehlender Überschaubarkeit keine Brutplatzeignung für auf dem Boden brütende Vögel auf. Auch hier ist festzustellen, dass es sich nicht um Maßnahmen handelt, die über das Maß dessen hinausgehen, was der Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 insoweit abschließend (Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG) schon geregelt hat. Auch werden keine neuen Flächen dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen.

Soweit also artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Tötung von Individuen tatsächlich erfüllt sein sollten, sind diese bereits durch die Planfeststellung vom 30.06.2006 zugelassen. Zusätzliche Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten oder Arten nach Anhang IV der FFH-RL sind mit der hier gegenständlichen Planänderung nicht verbunden.

Der Markt Randersacker brachte mit Schreiben vom 28.05.2013 vor, dass nicht erkennbar sei, aufgrund welcher Untersuchungen man zum Ergebnis komme, dass Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL nicht betroffen seien. Eine Kartierung sei nicht erfolgt, weshalb die getroffenen Aussagen "wertlos" seien. Dementsprechend sei "der Nachweis nicht gelungen", dass durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegeben seien.

Der Vorhabensträger entgegnete dem mit Schreiben vom 09.01.2014, dass die Änderung der landschaftspflegerischen Begleitplanung in der Unterlage 1 detailliert und nachvollziehbar beschrieben sei (Kapitel 3.1 bis 3.3), weshalb weitergehende Erläuterungen nicht notwendig seien.

Kartierungen hat es im Vorfeld der Planfeststellung vom 30.06.2006 gegeben, auf die der Vorhabensträger zu Recht aufbauen konnte. Des Weiteren war zu berücksichtigen, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 dem Vorhabensträger das Recht einräumt, die Flächen im hier gegenständlichen Änderungsbereich sogar im weit größeren Umfang zu überbauen oder gar zu versiegeln, was wiederum mit deutlich größeren Eingriffen auch in die Lebensräume



und Populationen geschützter Arten verbunden sein kann. Der Vorhabensträger stützt sich des Weiteren auf den Zustand zum Zeitpunkt der Bauausführung und stellt insoweit zu Recht eine Potentialanalyse an, ausgehend von den entsprechenden Lebensgewohnheiten bzw. Ansprüchen an die Umgebung der jeweiligen Art. Die Annahmen wurden fachlich von der höheren Naturschutzbehörde mitgetragen.

Europarechtlich geschützte Fischarten, Krebse, Muscheln, Libellen usw. sind im Main nicht zu erwarten.

#### 2.6.4.5 Abwägung

In naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Hinsicht sind mit dem hier gegenständlichen Vorhaben keine Verschlechterungen im Vergleich zur Planfeststellung vom 30.06.2006 verbunden. Da sich die dauerhaft überbauten bzw. versiegelten Bereiche durch die hier gegenständliche Maßnahme sogar verringern, kann die hier gegenständliche Planänderung aus Sicht des Naturschutzes eher als positiv gesehen werden. Damit sind die Belange des Naturschutzes im Ergebnis mit geringem Gewicht in die Abwägung für die hier gegenständliche Planänderung einzustellen.

#### 2.6.5 Immissionsschutz

Die hier gegenständlichen Planänderungen betreffen weder Maßnahmen an der BAB A 3 selbst noch an ihren Lärmschutzeinrichtungen. Daher verbleibt es bei der Situation, die der Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 festgestellt hat. Auf die dortigen Ausführungen unter C 3.7.4 wird insoweit Bezug genommen.

Die hier gegenständlichen Maßnahmen lösen weder zusätzlichen Verkehr auf der Autobahn noch im Baustellenbereich aus (im Baustellenbereich geht der Verkehr eher zurück, weil auf verschiedene Maßnahmen, wie eine Zufahrt zum Widerlager und auf den Bau eines Rückhaltebeckens, verzichtet wird) noch sind damit Änderungen im Bereich der Luftschadstoffsituation verbunden.

#### 2.6.6 Bodenschutz

Das Bundes-Bodenschutzgesetz grenzt seinen Anwendungsbereich in § 3 Abs. 1 Nr. 8 von den Vorschriften über den Bau, die Änderung und den Betrieb von Verkehrswegen ab. Danach ist es auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten anwendbar, soweit diese Vorschriften Einwirkungen auf den Boden nicht regeln. Das Verkehrswegeplanungsrecht weist bodenschutzrechtliche Bezüge lediglich

unter zwei Aspekten auf: Soweit sich vorhandene Bodenbelastungen nachteilig auf das Planungskonzept auswirken können, ist ihnen nach Maßgabe des in § 17 Satz 2 FStrG normierten Abwägungsgebots Rechnung zu tragen. Zu den für die planerische Entscheidung relevanten Tatsachen gehört auch die Beschaffenheit des Bodens, auf dem das Planvorhaben verwirklicht werden soll. Die als Baugrund vorgesehenen Grundstücke müssen für den ihnen zugedachten Zweck geeignet sein. Daran kann es fehlen, wenn für das Vorhaben Flächen in Anspruch genommen werden, die Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzrechts (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 457).

Weder das Bundesfernstraßengesetz noch das ergänzend heranziehbare Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten Vorschriften, die den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten unabhängig von dem Bau oder der Änderung des jeweiligen Verkehrsweges regeln. Eine etwaige Sanierung hat nach Maßgabe des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu erfolgen. Dieses Gesetz ermächtigt (nur) die für den Bodenschutz zuständige Behörde zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten i.S.d. § 2 Abs. 5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden, z.B. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplan samt der Möglichkeit, einen solchen Plan für verbindlich zu erklären (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 463).

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen im Änderungsbereich wurde im Plangenehmigungsverfahren nichts vorgebracht. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 (C 3.7.6) Bezug genommen.

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2

und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Der Bau öffentlicher Straßen führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen; damit ist aber nicht ausgesagt, dass diese Bodenveränderungen auch "schädlich" im Sinne dieses Gesetzes sind.

In Bezug auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens ist zunächst festzuhalten, dass die Maßnahme auf Flächen stattfindet, für die eine Änderung der Bodenfunktion bereits durch den Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 vorgesehen ist, der hier neben der bauzeitlichen Inanspruchnahme auch die Errichtung eines Absetz- und Rückhaltebeckens vorsah. Die Änderung der Bodenfunktion wird durch den Entfall des Rückhaltebeckens sowie durch den Entfall der Betriebszufahrt von der BAB A 3 zum westlichen Widerlager der Mainbrücke Randersacker geringer ausfallen als noch im Zuge der Planfeststellung vom 30.06.2006 vorgesehen. Damit sind dauerhafte Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch die hier gegenständliche Planänderung nicht zu befürchten. Jedenfalls lässt sich der Eintritt einer Gefahr in sicherheitsrechtlichem Sinn, wie sie in § 2 Abs. 3 BBodSchG angesprochen ist, in Bezug auf die Errichtung eines Absetzbeckens und den Entfall eines Rückhaltebeckens nach derzeitigem Erkenntnisstand ausschließen.

Anhaltspunkte, dass die hier gegenständliche Planänderung erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen geeignet ist, bestehen nicht.

Die hier gegenständliche Maßnahme ist auch nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben unmöglich. Die Errichtung der neuen Betriebszufahrt zwischen dem Absetzbecken und dem westlichen Widerlager der Mainbrücke Randersacker ist mit Auffüllungen verbunden. Auch wenn das Bodenschutzrecht als Gefahrenabwehrrecht nicht präventiv zu prüfen ist, würde es doch am Sachbescheidungsinteresse fehlen, wenn der Vorhabensträger oder die bauausführenden Firmen damit rechnen müssten, dass die Kreisverwaltungsbehörde entsprechende Anordnungen trifft, um den Anforderungen des Bodenschutzes Genüge zu tun (Art. 11 BayBodSchG). Dies ist hier nicht der Fall. Das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht ist zulässig, wenn

insbesondere nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen (§ 7 Satz 2 BBodSchG und § 9 BBodSchV) nicht hervorgerufen wird und mindestens eine der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 lit. b und c BBodSchG genannten Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BBodSchV).

Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 BBodSchG ist in der Regel zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV überschreiten oder eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die aufgrund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchV).

Das Wasserwirtschaftsamt, das bei Fragen fachlicher Art zu beteiligen ist (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 BayBodSchV), hat in dieser Hinsicht keine Einwendung erhoben. Der Vorhabensträger hat im Vorfeld abgeklärt, dass bei den Maßnahmen im Trinkwasserschutzgebiet zur Herstellung des Weges nur Material verwendet werden darf, das eine Einstufung nach Z0 nach dem LAGA-Merkblatt Nr. 20 vom 06.11.1997 zulässt. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass nach Ende des Einbringens des Materials die Fläche als (nicht öffentliche) Verkehrsanlage im Zusammenhang mit der Unterhaltung einer öffentlichen Verkehrsanlage (BAB A 3) dient (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG).

Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach zwar Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, der Belang Bodenschutz ist infolgedessen mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Verwirklichung der Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Angesichts dessen, dass die Auswirkungen des Bodens jedoch im Vergleich zur Planfeststellung vom 30.06.2006 eher zurückgehen, und angesichts des Gewichts der öffentlichen Belange, die für die Maßnahme sprechen, vor allem im Hinblick auf den Trinkwasserschutz, ist dieser Belang nicht so gewichtig, dass die Ausgewogenheit der hier gegenständlichen Planänderung und der Planfeststellung vom 30.06.2006 in der neuen Form infrage gestellt wäre.

## 2.6.7

### Fischerei

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken teilte mit Schreiben vom 16.05.2013 mit, dass aus fischereifachlicher Sicht bei

ordnungsgemäßer Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die hier gegenständliche Planänderung bestünden.

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken brachte jedoch mit Schreiben vom 16.05.2013 vor, dass aus den Planunterlagen nicht eindeutig hervorgehe, wo genau das anfallende Niederschlagswasser (bezogen auf Main-km) aus dem Absetzbecken 292-1L über eine Grabenaufweitung in den Main eingeleitet werden soll. Eventuell werde das vorgereinigte Oberflächenwasser sogar über ein Feuchtbiotop mit Anschluss an den Main eingeleitet. Der Main sei ein artenreiches, sommerwarmes Zyprinidengewässer gemäß der Bayerischen Fischgewässerqualitätsverordnung. Fast alle Mainfischarten laichten im Zeitraum von März bis Juli, also im Frühjahr oder Sommer, stellenweise im Uferbereich, ab. Laiche und Brut der karpfenartigen Fischarten seien besonders klein und hochempfindlich. Neben zahlreichen schützenswerten Kleinfischarten (Rotaugen, Rotfedern, Aland usw.) lebten im von den geplanten Maßnahmen betroffenen Mainabschnitt (ca. Fluss-km 260,3 flussabwärts, linker Uferbereich) auch bedrohte Arten, wie z.B. der katadrome Langdistanzwanderer Aal, die Nase oder die Barbe. Am empfindlichsten reagierten die genannten Arten gegenüber Störungen und Beeinträchtigungen während der Laichzeiten. Die Schonzeiten der Nase lägen zwischen 1. Februar und 31. Mai nach der Bezirksfischereiverordnung, bei Rotaugen, Rotfedern und Nerfling vom 1. April bis 15. Mai und bei der Barbe vom 1. Mai bis 15. Juni nach der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Fischereigesetz. Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei machte hier mit Schreiben vom 16.05.2013 erneut deutlich, dass der Bau des Absetzbeckens von der Fachberatung durchaus begrüßt werde, da dadurch Verbesserungen bei der Wasserqualität des einzuleitenden Niederschlagswassers zu erwarten seien.

Mit Schreiben vom 16.05.2013 gab der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken dagegen zu bedenken, dass mit der Errichtung des geplanten Absetzbeckens, der Anlage des Betriebsweges vom Absetzbecken zum Brückenwiderlager sowie mit der Errichtung einer Rohrleitung und der Abflussgrabenaufweitung (Errichtung eines Durchlasses unter dem Geh- und Radweg) Erdarbeiten verbunden seien. Bei Starkregenereignissen seien daher Abschwemmungen zu befürchten, die zu Gewässereintrübungen im Mündungsbereich des Grabens in den Main führen könnten. Falls unkontrollierte Abschwemmungen größerer Mengen an Grob- und Feinmaterial zur Zeit normaler oder Niedrigwasserführungen erfolgten, bewirkten diese direkte Schädigungen an den Kiemen der Fische, insbesondere bei den wenig mobilen Jungfischen und der Fischbrut. Zudem bewirkten diese Gewässereintrübungen eine zusätzliche

Verstopfung und Verlagerung der Gewässersohle von unterhalb liegenden Gewässerbereichen im Einzugsbereich der Grabenmündung. Wasserpflanzen, Kleinlebewesen, Insektenlarven, Fischnährtiere und je nach Jahreszeit Fischlaich und Fischbrut würden dabei von Feinstoffen bedeckt und ersticken. Dadurch seien Fischereischäden zu erwarten. Über das geplante Absetzbecken würden Stoffeinträge von den Fahrbahnoberflächen im Vorfeld reduziert. Dennoch sei mit Stoffeinträgen unterschiedlicher Menge und Zusammensetzung über das Niederschlagswasser in den Main zu rechnen. Dadurch sei punktuell mit einem Anstieg von für Pflanzen verfügbaren Nährstoffen zu rechnen, die sich eutroph auf den betroffenen Gewässerabschnitt auswirkten. Unter ungünstigen Umständen gelangten sogar Schadstoffe ins Gewässer, die sich in den Wasserorganismen anreicherten und beispielsweise zu einer Qualitätsminderung des Fischfleisches oder zu Unfruchtbarkeit führen könnten. Falls der Abflussgraben nicht direkt in den Main entwässere, sondern das anfallende Oberflächenwasser über ein Wasserbiotop mit Stillgewässercharakter und Anbindung an den Main eingeleitet werde, verstärkten sich die bereits genannten Auswirkungen auf das Gewässer und seine darin befindliche Lebensgemeinschaft beträchtlich. Hinzu komme die Förderung der Verlandung des Biotops. Ob und in welchem Umfang die geplante Einleitung einer Wassermenge von 0,904 m<sup>3</sup>/s langfristig betrachtet zu einer Auffüllung der Schifffahrtsrinne führen könne, könne nicht abgeschätzt werden. Inwiefern das Vorhaben die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie gefährde, könne ebenfalls nicht abgeschätzt werden. Derzeit erreiche der betroffene Wasserkörper das mäßige ökologische Potential.

Hierzu hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.01.2014 fest, dass das Absetzbecken in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als zuständige Fachbehörde nach dem aktuellen Stand der Technik bemessen wurde. Als Grundlage hierzu dient das Merkblatt ATV-DVWK-M 153. Im Absetzbecken werden die mitgeführten Schwimm- und Schwebstoffe abgesetzt und im dafür vorgesehenen Schlammfang gespeichert. Eine bedarfsgerechte Kontrolle und Räumung des Absetzbeckens ist vorgesehen (vgl. A 6.3.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2005). Nach dem Durchfluss des Absetzbeckens erfolgt die Abführung des Wassers über Tauchrohre in eine Grabenaufweitung. Durch die Tauchrohre wird die Rückhaltung eventueller Leichtflüssigkeiten im Absetzbecken bewirkt. Ein Abtrieb in den Graben wird somit vermieden. Soweit im Harvariefall eine Absperrung des Beckens notwendig ist, erfolgt dies im geplanten Schacht nach der Grabenaufweitung. Der weitere Abfluss erfolgt durch die Durchlässe unterhalb der Bahnlinie und der Staatsstraße in den Graben westlich des Mains. Dieser Graben sowie die Einleitungsstelle in den Main werden durch den Vorhabensträger nicht verändert. Zur Wasserrahmenrichtlinie wird auf die Ausführungen unter C 2.6.6.3 Bezug genommen.

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte, dass der oder die Pächter des Fischereirechtes bzw. die Fischereirechtsinhaber im jeweils beanspruchten Gewässerabschnitt (u.a. Fischerzunft Randersacker, vertreten durch Herrn Hubert Holl, Schulstraße 20, 97236 Randersacker; Fischerzunft Würzburg, vertreten durch Herrn Franz Gugel, Bohlleitenweg 107, 97082 Würzburg; Fischereiverband Unterfranken, vertreten durch Herrn Dr. Peter Wondrak, Andreas-Grieser-Straße 79, 97084 Würzburg) gesondert mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen seien, damit ggf. bei auftretenden Abschwemmungen bei den Baumaßnahmen hervorgerufene Fischereischäden durch Gewässereintrübungen geltend gemacht werden könnten. Die üblicherweise stattfindende entsprechend gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Beteiligung werde aufgrund der direkten Betroffenheit als nicht ausreichend erachtet, auf Art. 25 BayWG i.V.m. § 41 Abs. 4 WHG werde hingewiesen.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 09.01.2014 eine rechtzeitige Benachrichtigung der Fischereiberechtigten zu (vgl. A 3.4.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Vonseiten der Planfeststellungsbehörde ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich die von der Fischereifachberatung genannten Vorschriften (Art. 25 BayWG i.V.m. § 41 Abs. 4 WHG) auf Verpflichtungen des Trägers der Unterhaltungslast eines Gewässers beziehen. So hat der Träger der Unterhaltungslast den Duldungspflichtigen nach § 41 WHG (Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger, Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern) sowie nach Art. 25 BayWG (Eigentümer des Gewässers, Anlieger und Hinterlieger) rechtzeitig vorher die beabsichtigten Maßnahmen zur Unterhaltung eines Gewässers anzukündigen. Entstehen bei der Unterhaltung von Gewässern Schäden, so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete Person Anspruch auf Schadenersatz (§ 41 Abs. 4 WHG). Vorliegend handelt es sich jedoch nicht um eine Unterhaltungsmaßnahme, sondern um eine straßenrechtliche Planfeststellung und eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis, die nicht mit Eingriffen ins Gewässer verbunden ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Daher sind die insoweit genannten Vorschriften nicht einschlägig. Ansprüche können darauf nicht gestützt werden.

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei forderte mit Schreiben vom 16.05.2013, dass sämtliche Arbeiten, die zu einer unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden und deutlich sichtbaren Eintrübung des Gewässers führten, so schonend wie möglich in einem Zuge außerhalb der gesetzlichen Schon-

zeiten von Nase, Rotauge, Rotfeder, Nerfling und Barbe (1. Februar bis 15. Juli) zum Schutz der genannten Arten auszuführen seien.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 09.01.2014 entgegen, dass nicht zugesagt werden könne, dass die Bauarbeiten außerhalb der genannten Schonzeiten stattfänden. Der Umfang der beim Bau des Absetzbeckens durchzuführenden Erdarbeiten sei so gering, dass Eintrübungen des Mains in dem genannten Ausmaß (mehrere Stunden andauernd und deutlich sichtbar) ausgeschlossen werden könnten.

Die vom Fachberater und Sachverständigen für Fischerei angesprochenen Schonzeiten sind Fangbeschränkungen bei der Fischereiausübung (§ 11 AVBayFiG). Sie sind daher nicht für bauliche Tätigkeiten am Mainufer einschlägig. Weder von der unteren noch von der höheren Naturschutzbehörde wurden entsprechende Einwendungen im Zusammenhang mit der Gewässerfauna vorgebracht. Keine dieser Arten ist im Übrigen im Anhang IV der FFH-RL oder in der Bundesartenschutzverordnung erwähnt. Sie sind nicht streng oder besonders geschützt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 13 und 14 BNatSchG), weshalb artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG, vgl. C 2.6.4.4) für diese Tierarten nicht betroffen sind. Die hier erhobenen Forderungen wurden daher ausschließlich im fischereiwirtschaftlichen Interesse erhoben. Angesichts der Bedeutung der hier gegenständlichen Baumaßnahme für die Allgemeinheit, für die der Bedarfsplan, ein förmliches Bundesgesetz, sogar vordringlichen Bedarf feststellt, und der Geringfügigkeit der Eingriffe, das heißt, der vergleichsweise geringen Erdarbeiten, die für die hier gegenständliche Planänderung überhaupt notwendig werden, sind hier keine weiteren Nebenbestimmungen veranlasst. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die hier gegenständlichen Erdarbeiten in diesem Baufeld mit weitaus größeren Eingriffen in den Boden schon durch Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 zugelassen sind. Die hier gegenständliche Planänderung führt durch den Verzicht auf das Rückhaltebecken und durch den Verzicht auf die Zufahrt von der BAB A 3 zum westlichen Widerlager der Mainbrücke Randersacker zu geringeren Erdarbeiten als mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 festgestellt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Erdarbeiten sogar jenseits der Bahnlinie und der Staatsstraße stattfinden und damit in deutlicher Entfernung zum eigentlichen Fischgewässer Main. Schließlich wäre ein Ausschluss von Bauarbeiten für einen Zeitraum von viereinhalb Monaten lediglich zur Vermeidung von vergleichsweise geringfügigen Schäden der betroffenen Fischereiberechtigten aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig.



Weiter forderte der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken mit Schreiben vom 16.05.2013, dass die Einleitungsstelle in den Main so naturnah wie möglich auszuführen und gegen Auswaschung bzw. Ausuferung zu sichern sei, damit zusätzliche Einträge von Fein- und Feststoffen durch Erosionen weitestgehend vermieden würden. Eine eventuell vorgesehene Einleitung von Niederschlagswasser in ein Wasserbiotop mit Stillgewässercharakter im Auwaldbereich solle nicht gestattet werden.

Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 09.01.2015 darauf unter Bezugnahme auf die festgestellten Unterlagen, dass es zu keinen nennenswerten Verschlechterungen der Abflussverhältnisse in der Vorflut (Graben und Main) komme, weshalb keine Baumaßnahmen im Bereich des Mains vorgesehen seien.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine entsprechende Nebenbestimmung entbehrlich. Die Einleitungsstelle weitet sich am Ende des Grabens auf, was bisher schon der Fall ist. Ebenso unverändert bleibt die Einleitungssituation in den Main selbst. Dies gilt auch insoweit, als das Wasser durch einen bestehenden Auwald fließt. Der Biotopcharakter ist entstanden, obwohl schon derzeit das Oberflächenwasser der BAB A 3 an dieser Stelle über den vorhandenen Graben in den Main geleitet wird. Einer vergleichsweise geringfügigen Zunahme um 300 l/s (bei einem fünfjährigen Regenereignis) steht gegenüber, dass nunmehr erstmals das Wasser in einem Absetzbecken vorbehandelt wird und damit eine qualitative Verbesserung im Vergleich zum Bestand erhält. Besondere Anforderungen zum Schutz des Auwalds oder eines dort vorhandenen Stillgewässers wurden im Planfeststellungsverfahren von den Naturschutzbehörden nicht vorgebracht. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gab es daher keinen Anlass, entsprechende Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 16.05.2013 zum Schutz der Wasserfauna und -flora, dass Baumaterialien, Aushub, wassergefährdende Stoffe und dergleichen nicht so gelagert werden dürften, dass diese bei Starkregenereignissen oder Hochwasser abgeschwemmt würden und dadurch eine Gewässerverunreinigung verursachen könnten.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 09.01.2014 nachvollziehbar, dass die Baustelleneinrichtung westlich der St 2418 angelegt wird und somit auch außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegt. Auch Erdaushub wird so gelagert, dass es zu keinen Abschwemmungen kommen wird.

Im Übrigen ist der Vorhabensträger dazu auch schon durch den Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 verpflichtet (dort unter A 3.13.5), was auch hier weiter gilt (A 1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 16.05.2013, dass bei einer ggf. folgenden übergangsweisen Grundwasserabsenkung- und Grundwasserableitung in den Vorfluter kein verschmutztes Baugrubenwasser eingeleitet werden dürfe. Erforderlichenfalls seien ausreichend dimensionierte Absetzbecken den Einleitungsstellen vorzuschalten. Die Absetzzeit bzw. die Bemessung der erforderlichen Absetzbecken habe nach Maßgabe des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zu erfolgen.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 09.01.2014 zu, dass, sofern eine Wasserhaltung zum Bau des Beckens notwendig sei, das Wasser vor Einleitung in den Vorfluter kontrolliert werde, damit es nicht zu Verunreinigungen des Gewässers komme. Bauwasserhaltungen sind nicht Gegenstand der hier zu behandelnden Planänderung.

Dem Vorhabensträger wurde schon mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 unter A 6.3.8 auferlegt, Bauwasserhaltungen vor deren Ausführungen auf Grundlage geeigneter Unterlagen mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abzustimmen. Weitere Vorgaben werden unter A 6.3.9 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006 getroffen, die weiterhin gelten (vgl. A 1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken führte mit Schreiben vom 16.05.2013 aus, dass bei der Entleerung des Absetzbeckens darauf zu achten sei, dass kein Sediment bzw. Schlamm aufgewirbelt werde und in das Gewässer ausgetragen werde. Jegliches Wasser, das dem Vorfluter zugeführt werde, müsse frei von Fetten, Benzin- und Ölrückständen sein, um den Schutz der ans Wasser gebundenen Lebewesen zu sichern.

Der Vorhabensträger sagte zu, bei der Entleerung des Schlammfangs des Absetzbeckens darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Vorfluter gelangen (vgl. A 6.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Im Hinblick auf die ggf. notwendige Bauwasserhaltung wurde dies dem Vorhabensträger bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 unter A 6.3.9 auferlegt.

Der Bezirk Unterfranken (Fachberater und Sachverständige für Fischerei) forderte mit Schreiben vom 16.05.2013, dass die Reinigung des geplanten Absetzbeckens nach Bedarf zu erfolgen habe. Die abgesetzten Sedimente, Schlämme, Algen, Feststoffe und dgl. dürften keinesfalls ins Gewässer verbracht werden, sondern seien entsprechend den gängigen Vorschriften zu sammeln und zu beseitigen.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 09.01.2014 zu, dass bei Entleerung des Schlammfangs des Absetzbeckens darauf geachtet wird, dass keine Schadstoffe in den Vorfluter gelangen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist anzumerken, dass diese Forderung dem Vorhabensträger bereits unter A 6.3.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006 auferlegt wurde (vgl. A 1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 16.05.2013, dass vorhandener Uferbewuchs so weit wie möglich zu schonen sei. Wenn Bäume und Sträucher dennoch weichen müssten und keine wasserwirtschaftlichen Bedenken dagegen sprächen, seien Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen, z.B. Erlen oder Weiden, an der Mittelwasserlinie zwecks Schaffung neuer Unterstandsmöglichkeiten für Fische und andere Wasserorganismen anzulegen.

Der Vorhabensträger wies mit Schreiben vom 09.01.2014 zu Recht darauf hin, dass im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderung keine Baumaßnahmen im Bereich des Mains vorgesehen sind, die Forderung musste also nicht berücksichtigt werden.

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte außerdem mit Schreiben vom 16.05.2013, dass zum Schutz des Mains der von der Einleitungsstelle beeinflusste Gewässerbereich mindestens einmal jährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten, wie z.B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren sei. Auf die Unterhaltungspflicht nach Art. 22 Abs. 3 BayWG werde hingewiesen.

Der Vorhabensträger wies mit Schreiben vom 09.01.2014 zu Recht darauf hin, dass er nicht für den Graben unterhaltungspflichtig ist.

Hier ist festzuhalten, dass den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern die Unterhaltung des Gewässers insoweit obliegt, als sie durch diese Anlagen bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG). Diese Regelung besteht kraft Gesetzes. Die Unterhaltung eines Gewässers um-

fasst dabei seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast), wie § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG regelt. Die hier gegenständliche Forderung wird vom Bezirk Unterfranken erhoben, der weder am Graben noch am Main eine Unterhaltungslast besitzt (Art. 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BayWG). Die Zuständigkeit hinsichtlich der Unterhaltung ist gesetzlich geregelt, der Inhalt der Gewässerunterhaltung ebenfalls. Daher bedarf es hier keiner Konkretisierungen, in welcher Form die hier gegenständliche Gewässerunterhaltung stattzufinden hat.

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken brachte mit Schreiben vom 16.05.2013 vor, dass das einzuleitende Niederschlagswasser aus dem Absetzbecken über bestehende Gräben in den Main zum Schutz der Gewässerfauna die chemisch-physikalischen Anforderungen für Zyprinidengewässer nach der Bayerischen Fischgewässerqualitätsverordnung in der gültigen Fassung zu erfüllen habe.

Der Vorhabensträger führte dazu mit Schreiben vom 09.01.2014 aus, dass das anfallende Straßenoberflächenwasser in ein Absetzbecken geleitet wird, das nach den Handlungsempfehlungen zum Umfang mit Regenwasser (Merkblatt ATV-DVWK-M 153) bemessen wurde. Weitergehende Untersuchungen des gereinigten Niederschlagswassers seien nach den Regeln der Technik nicht erforderlich.

Im Ergebnis hat der Vorhabensträger Recht. Die Verordnung über die Qualität von schutz- oder verbesserungsbedürftigem Süßwasser zur Erhaltung des Lebens der Fische (Bayerische Fischgewässerqualitätsverordnung) vom 30.04.1997 wurde inzwischen aufgehoben. Sie trat durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts vom 08.04.2013 (GVBl. 2013, 174) mit Wirkung vom 23.12.2013 außer Kraft.

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 16.05.2013, dass dann, wenn bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in den Main gelangen sollte, neben der Kreisverwaltungsbehörde oder der Polizei auch der Fischereiberechtigte sofort zu verständigen sei.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 09.01.2014 zu, die Fischereiberechtigten in die Liste der Personen aufzunehmen, die bei einem Ölunfall zu informieren sind (vgl. A 3.4.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Mit Schreiben vom 16.05.2013 machte der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken darauf aufmerksam, dass der Betreiber der Entwässerungsanlage für alle Schäden hafte, die Dritten aus dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Entwässerungsanlagen entstünden. Dies gelte insbesondere auch für Fischereischäden und gewässerökologische Schäden nach § 823 Abs. 2 BGB).

Der Vorhabensträger wies mit Schreiben vom 09.01.2014 zutreffend darauf hin, dass Haftungs- und Entschädigungsfragen nicht Bestandteil der Planfeststellung sind.

Die Planfeststellungsbehörde weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass die Gewässerbenutzung durch eine gehobene Erlaubnis zugelassen wird und infolgedessen aufgrund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Auswirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich vertretbar sind, kann lediglich eine Entschädigung verlangt werden (§ 16 Abs. WHG).

Außerdem forderte der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken mit Schreiben vom 16.05.2013, weitere Auflagen und Bedingungen zum Schutz der Gewässerökologie und der Fischerei vorzubehalten (§ 14 Abs. 6 i.V.m. § 70 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 WHG). Dies gelte insbesondere für den nachträglichen Bau von Einrichtungen zur Behandlung und Rückhaltung des Niederschlags- bzw. Oberflächenwassers, falls sich dies im Nachhinein als erforderlich erweisen sollte.

Bei wasserrechtlichen Erlaubnissen sind Inhalts- und Nebenbestimmungen kraft Gesetzes auch nachträglich zulässig, auch zu dem Zwecke, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 13 Abs. 1 WHG). Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Inhalts- und Nebenbestimmungen nur zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen in § 12 WHG festgesetzt und nicht zum Schutz einzelner Betroffener - wie hier der Fischereiberechtigten - ausgenutzt werden dürfen, da für nachträgliche Einwendungen Betroffener die Regelungen des § 14 Abs. 5 und 6 WHG zu beachten sind (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, RdNr. 9 zu § 13 WHG).

Auch aus dem allgemeinen Planfeststellungsrecht ergibt sich nicht die Verpflichtung eines Auflagenvorbehalts zugunsten der Fischereiberechtigten. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss nachteiligen Wirkungen des Vorhabens, die

sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständigerweise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet, nicht Rechnung tragen. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG bzw. im Fall von gehobenen Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen § 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 6 WHG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteiligen Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Denn verständigerweise ist nur mit solchen Wirkungen zu rechnen, deren Eintritt sich nicht nur als abstrakte, sondern als konkrete Möglichkeit abzeichnet. Andernfalls bliebe für die Anwendung der o.g. Vorschriften praktisch kein Raum.

Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Erteilung der gehobenen Erlaubnis nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 5 BayVwVfG bzw. § 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG bzw. § 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 6 WHG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG bzw. § 14 Abs. 5 WHG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Ein Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00, NVwZ 2001, 429). Ebenso ist festzuhalten, dass keiner der Betroffenen, die durch eine Gewässerbenutzung nachteilig berührt werden, Einwendungen erhoben hat. Insofern bestand auch kein Anlass, die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Inhalts- oder Nebenbestimmungen und Entschädigung einem späteren Verfahren vorzubehalten (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 5 WHG; Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, RdNr. 27 zu § 14 WHG).

Im Übrigen liegen die o.g. Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht vor. Veränderungen an Fließgewässern, in denen Fische leben, sind nichts Ungewöhnliches und sind Folge verschiedener Ausbaumaßnahmen, nicht nur von Straßenbaumaßnahmen. Infolgedessen sind aufgrund der vorliegenden Erfahrungen die Folgen einer Baumaßnahme an einem Gewässer im Allgemeinen gut abschätzbar, gerade dann, wenn die Erdeingriffe in vergleichsweise geringem Umfang erfolgen und ein großer Vorfluter, wie der Main, betroffen ist. Treten trotz aller Sorgfalt bei der Bauausführung zurzeit nicht absehbare Folgen für die Fischerei an diesen Gewässern auf, besteht noch immer die Möglichkeit, dem Vorhabens-

träger geeignete Maßnahmen nach § 17 Satz 4 i.V.m. Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG bzw. nach § 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 6 WHG aufzuerlegen. Für einen allgemeinen Auflagenvorbehalt zugunsten der Fischereiberechtigten ist in dieser Hinsicht kein Raum.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter C 2.6.3.3 Bezug genommen.

Die Belange der Binnenfischerei sind mit einigem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Sie haben aber hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer ordnungsgemäßen Entwässerung der bestehenden und auszubauenden Autobahn zurückzustehen, die den einschlägigen technischen Richtlinien Rechnung trägt. Zu berücksichtigen ist hier besonders, dass Gegenstand allein der Entfall des Rückhaltebeckens ist, die Frage der Wasserqualität ist nicht Gegenstand dieser Planung. Ebenso war zugunsten der hier gegenständlichen Planung zu berücksichtigen, dass die Maßnahme auch dem Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung dient.

#### 2.6.8

#### Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

Mit Schreiben vom 09.04.2013 teilte das Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt mit, dass Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch die Einleitung in den Main ca. bei Main-km 260,34 (linkes Ufer) betroffen seien. Der Vorflutgraben verlaufe nach den Durchlässen an der Staatsstraße und der Bahn in Richtung Main auch über bundeseigene Flächen. Die Nutzung des Grabens sei in Bereichen mit ausgeprägtem Grabenprofil mit Nutzungsvertrag Nr. 1059 (neu 27.904/0009) mit der Stadt Würzburg geregelt. Der Graben münde in ein Altwasser, welches inzwischen verlandet sei. Daher sei auch kein ausgeprägtes Grabenprofil in Richtung Main erkennbar. Bei Berücksichtigung der entsprechenden Auflagenvorschläge des Amtes könne auf einen eigenen Nutzungsvertrag zwischen dem Vorhabensträger und dem Wasser- und Schifffahrtsamt verzichtet werden.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt forderte in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 09.04.2013, dass der Vorhabensträger zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers für eine ausreichende Vorflut auf bundeseigenen Flächen verantwortlich sei. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sei nicht für die Erstellung und Erhaltung einer ausreichenden Vorflut auf bundeseigenen Flächen bis zur Einleitungsstelle in den Main verantwortlich.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 09.01.2014, dass er mit dieser Feststellung einverstanden sei.

Eine Festlegung im Planfeststellungsbeschluss erübrigt sich. Die Planfeststellung regelt alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Planfeststellungsbehörde ist jedoch nicht dazu berufen, die Zuständigkeiten innerhalb der Rechtsperson des Vorhabens-trägers (Bundesrepublik Deutschland) zu regeln, also darüber zu entscheiden, ob die notwendigen Arbeiten auf einem bundeseigenen Grundstück von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung oder von der Bundesstraßenverwaltung wahrgenom-men werden.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt forderte weiter mit Schreiben vom 09.04.2013, dass es durch die Ableitung von Niederschlagswasser über den be-stehenden Graben in den Main auf bundeseigenen Flächen, im Einleitungsbe-reich in den Main und im Main selbst nicht zur Anreicherung des Bodens und der Flusssedimente mit Schadstoffen kommen dürfe. Durch die Ableitung des Nie-derschlagswassers entstehende Verunreinigungen seien durch den Vorhabens-träger auf seine Kosten zu beseitigen.

Der Vorhabensträger wies dem gegenüber mit Schreiben vom 09.01.2014 zu Recht darauf hin, dass die Einleitung des Niederschlagswassers der Autobahn auf die Unterhaltungslast keine Auswirkungen hat. Durch den Bau des Absetzbe-ckens ist sichergestellt, dass regelmäßig nicht mehr Schadstoffe in die weitere Vorflut gelangen als bisher. Die Instandhaltung des Grabens, auch auf bundesei-genen Flächen, sei daher nicht von der Bundesstraßenverwaltung zu überneh-men.

Weiter forderte das Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 09.04.2013, dass die durch die Ableitung und Einleitung des Niederschlagswas-sers entstehenden Schäden (z.B. Auskolkung des Ufers) durch den Vorhabens-träger auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt zu beseitigen sei. Auf den bestehenden Nutzungsvertrag zwischen Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt und der Stadt Würzburg über die Nut-zung des Grabens auf bundeseigenen Flächen werde hingewiesen.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 09.01.2014 entgegen, dass nicht zu erwarten sei, dass durch die Ableitung des Niederschlagswassers Schä-den, wie z.B. Auskolkungen des Ufers, entstünden. Durch den Verzicht auf das Regenrückhaltebecken komme es lediglich zu einer geringen Erhöhung der Ab-



flussspitze, die der nachgeschaltete Graben ableite. Im Zuge einer Untersuchung der Leistungsfähigkeit des Grabens sei der Nachweis geführt worden, dass das zusätzlich abzuführende Wasser keine negativen Auswirkungen für den Graben östlich der Staatsstraße und die umliegenden Flächen habe.

Den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie durch diese Anlagen bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG). Diese Regelung besteht kraft Gesetzes. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst dabei seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast), wie § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG regelt. Auch hier ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist, zu entscheiden, ob insoweit notwendige Arbeiten von der Bundesstraßenverwaltung oder von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf einem Grundstück der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die Zuständigkeit hinsichtlich der Unterhaltung ist gesetzlich geregelt, der Inhalt der Gewässerunterhaltung ebenfalls. Daher bedarf es hier keiner Konkretisierungen, in welcher Form die hier gegenständliche Gewässerunterhaltung stattzufinden hat.

Festzuhalten ist, dass die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht so schwer wiegen, dass die Planfeststellung oder die gehobene Erlaubnis für die Gewässerbenutzung versagt werden müssten. Die Nutzung des Mains als Bundeswasserstraße wird durch die hier gegenständliche Maßnahme nicht beeinträchtigt.

#### 2.6.9 Eisenbahnrechtliche Belange

Zwischen dem Absetzbecken 292-1L und dem Main verläuft noch vor der St 2418 die Bahnlinie Treuchtlingen – Würzburg. Für die Deutsche Bahn äußerte sich im Planfeststellungsverfahren die DB Services Immobilien GmbH mit Schreiben vom 29.05.2013 als von der DB Netz AG für alle Belange der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen.

Die DB Services Immobilien GmbH stellte mit Schreiben vom 29.05.2013 fest, dass sich der Bereich der Planänderung rechts und links der zweigleisigen elektrifizierten Hauptbahnlinie 5321 Treuchtlingen – Würzburg ca. von Bahn-km 130,3 bis Bahn-km 130,6 befindet. Der Mitbenutzung des bahneigenen Durchlasses werde, so die DB Services Immobilien GmbH mit Schreiben vom 29.05.2013, zugestimmt. Die Durchleitung sei vertraglich in einem Gestattungsvertrag zu regeln, des Weiteren müsse der Gestattungsnehmer (Vorhabensträger) den Durchlass im Zwei-Jahres-Rhythmus reinigen.

Der Vorhabensträger erwiderte daraufhin mit Schreiben vom 09.01.2014, dass für die Durchleitung des Oberflächenwassers der Autobahn durch den Durchlass unter der Bahnlinie mit der DB Services Immobilien GmbH ein Gestattungsvertrag geschlossen werde. Durch die Anlage eines Absetzbeckens werde das Oberflächenwasser der Autobahn gereinigt. Es werde daher nicht zu einer vermehrten Verschmutzung des Durchlasses kommen, die Reinigung des Durchlasses obliege weiterhin dem Eigentümer.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hierbei zu berücksichtigen, dass der bestehende Durchlass durch das hier gegenständliche Vorhaben nicht verändert werden muss. Seine hydraulische Leistungsfähigkeit wurde in einer Berechnung des Vorhabensträgers nachgewiesen, was auch von der DB Services Immobilien GmbH nicht infrage gestellt wurde. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Durchlass nicht nur für die Ableitung des Straßenoberflächenwassers der Autobahn existiert, sondern ein auch westlich der Bahnlinie verlaufendes Gewässer durchleitet. Da im Vergleich zum Bestand, wie der Vorhabensträger zutreffend ausgeführt hat, weniger Fest- und Schwebstoffe im Oberflächenwasser der Autobahn enthalten sein werden als bisher, besteht auch kein Anlass, dem Vorhabensträger im Wege der Planfeststellung die Verpflichtung aufzuerlegen, den Durchlass unter der Bahnlinie zu unterhalten. Der Vorhabensträger und die DB Services Immobilien GmbH können dessen ungeachtet etwas anderes vereinbaren.

Weiter hielt die DB Services Immobilien GmbH mit Schreiben vom 29.05.2013 fest, dass vorhandene Bahnentwässerungsanlagen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt und bestehende Vorflutverhältnisse nicht zum Nachteil der Bahn verändert werden dürften. Die Vorflut müsse nachweislich bei Erfordernis mindestens alle zwei Jahre gereinigt werden.

Der Vorhabensträger wies demgegenüber mit Schreiben vom 09.01.2014 zu Recht darauf hin, dass als Vorflut (zunächst) der östlich der St 2418 gelegene Graben dient, der in der Unterhaltungslast der Stadt Würzburg steht. Die Instandhaltung dieses Grabens ist daher nicht von der Bundesstraßenverwaltung zu übernehmen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hier lediglich noch zu ergänzen, dass den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen die Unterhaltung des Gewässers (nur) insoweit obliegt, als sie durch diese Anlagen bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).

Die DB Services Immobilien GmbH forderte mit Schreiben vom 29.05.2013, dass der Deutschen Bahn AG und den von ihr beauftragten Firmen ein uneinge-

schränktes Geh- und Fahrrecht zu den Bahnanlagen zwecks Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu gewährleisten sei.

Der Vorhabensträger wies demgegenüber mit Schreiben vom 09.01.2014 zu Recht darauf hin, dass durch den Bau des Absetzbeckens und der Betriebswege (BWV lfd.Nrn. 1 und 2, Unterlage 7.3) die Erreichbarkeit der Bahnanlagen nicht verändert wird. Auf die Einräumung eines Geh- und Fahrrechts zugunsten der Deutschen Bahn AG und deren beauftragten Firmen auf den Betriebswegen kann verzichtet werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Hinweis angebracht, dass zwischen den Bahnanlagen und den Betriebswegen des Vorhabensträgers noch ein öffentlicher Geh- und Radweg verläuft, der insoweit auch die Erreichbarkeit der Bahnanlagen für Unterhaltungsmaßnahmen sicherstellt. Im Übrigen dürfte es auch unwahrscheinlich sein, dass die Bundesstraßenverwaltung einem bundes-eigenen Unternehmen die Benutzung ihrer Grundstücke oder Wege verweigert, wenn dies für Arbeiten an der Bahnlinie angebracht oder sinnvoll erscheint.

Die DB Services Immobilien GmbH machte mit Schreiben vom 29.05.2013 darauf aufmerksam, dass aus Sicherheitsgründen mit den Bauarbeiten aufgrund der Gleisnähe erst begonnen werden dürfe, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen seien. Die notwendigen Absprachen und Festlegungen zur Sicherung der Arbeiten in Gleisnähe seien rechtzeitig mit dem Anlageverantwortlichen abzustimmen. Ein Betreten und Befahren sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Gleisanlagen sei durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Gegebenenfalls seien Bauzäune zu stellen.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 09.01.2014, dass die Sicherheitsauflagen für Bauarbeiten in Gleisnähe bei der Baudurchführung beachtet werden (vgl. A 3.5.1).

Die DB Services Immobilien GmbH wies mit Schreiben vom 29.05.2013 darauf hin, dass der angefragte Bereich Kabel- bzw. Telekommunikationsanlagen der Deutschen Bahn AG enthalte. Es sei eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik notwendig. Die jeweiligen Kabelmerkbblätter der DB AG seien anzuerkennen und zu unterschreiben.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 09.01.2014 zu, dass eine örtliche Einweisung der bauausführenden Firma durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH veranlasst wird (vgl. A 3.5.2).

Schließlich wies die DB Services Immobilien GmbH mit Schreiben vom 29.05.2013 darauf hin, dass die Stellungnahme der DB Netz AG vom 24.10.2005, Az. I.NF-S-L4 Gü Lwb 425/05, weiterhin gültig und zu beachten sei.

Der Vorhabensträger führte dazu mit Schreiben vom 09.01.2014 aus, dass in dieser Stellungnahme der DB Netz AG die Sicherung der Kabeltrasse, die Kreuzungsvereinbarung für den Bereich der Mainbrücke und die Baudurchführungsvereinbarung zum Bau der Mainbrücke angesprochen würden. Der Bereich der vorliegenden Planänderung sei nur durch die Sicherung der Kabeltrasse betroffen, die wie oben genannt, veranlasst wird.

Das Eisenbahn-Bundesamt führte mit Schreiben vom 14.05.2013 aus, dass nach den vorliegenden Unterlagen zur gegenständlichen Planänderung keine baulichen Maßnahmen am Durchlass unter der Bahnlinie veranlasst seien und deshalb vonseiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände gegen die vorgesehene Planfeststellung bestünden.

Daher ist festzuhalten, dass eisenbahnrechtliche Belange in diesem Planänderungsverfahren kein großes Gewicht entfalten. Die Nebenbestimmungen und getroffenen Vereinbarungen zum Ausbau der BAB A 3 im Bereich Mainbrücke Randersacker – östlich AS Würzburg/Randersacker gelten weiterhin (vgl. A 1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Sowohl vonseiten des Eisenbahn-Bundesamtes als auch vonseiten der DB AG wurden im vorliegenden Verfahren keine Einwendungen erhoben, die im Rahmen der Abwägung eine Planänderung notwendig machen würden.

#### 2.6.10 Belange anderer Straßenbaulastträger

Das Staatliche Bauamt Würzburg als zuständige Behörde für die St 2418 erklärte sich mit der hier gegenständlichen Planänderung mit Schreiben vom 26.03.2013 einverstanden.

#### 2.6.11 Sonstige Belange

Die Fachberatung für Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken machte gegen die hier gegenständliche Planänderung keine Bedenken geltend.

#### 2.6.12 Kommunale Belange

2.6.12.1 Landkreis Würzburg

Der Landkreis Würzburg hat keine Einwendungen gegen die hier gegenständliche Planänderung erhoben.

2.6.12.2 Stadt Würzburg

Mit Schreiben vom 22.05.2013 teilte die Stadt Würzburg mit, dass sie keine Einwendungen erhebt und als Trägerin öffentlicher Belange keine Anregungen geltend macht.

2.6.12.3 Markt Randersacker

Die Gemeindegrenze des Marktes Randersacker verläuft zwischen dem Main und der Staatsstraße 2418. Das hier gegenständliche Absetzbecken befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Würzburg. Im Gebiet des Marktes Randersacker liegen ein Teil des weiterführenden Grabens zwischen Staatsstraße und dem Main und der Main selbst. Weiter liegen einige Grundstücke, die von der geänderten Ausuferungslinie des weiterführenden Grabens bei einem fünfjährlichen Regenereignis betroffen sind (vgl. Unterlage 7.2), auf dem Gebiet des Marktes.

Der Markt Randersacker erhob mit Schreiben vom 28.05.2013 Einwendungen gegen die hier gegenständliche Planänderung.

So brachte der Markt Randersacker vor, dass die ausgelegten Unterlagen unzureichend seien. Auf die Ausführungen hierzu unter C 1.5.3 wird entsprechend Bezug genommen.

Weiter brachte der Markt Randersacker vor, dass die Begründung für die hier gegenständliche Planänderung nicht nachvollziehbar sei. Auf die Ausführungen unter C 2.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Weiter kritisierte der Markt Randersacker, dass bei den Unterlagen Starkregenereignisse nicht berücksichtigt worden seien. Auf die Ausführungen zur Entwässerung unter C 2.6.3.3 wird insoweit Bezug genommen.

Ebenso kritisierte der Markt Randersacker, dass es bei einem "Versagen des Entwässerungssystems" zu Gefährdungen des Grundwassers kommen könne. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.6.3.1 wird Bezug genommen.

Weiter wurde vorgebracht, dass verschiedene Auswirkungen auf den Main, insbesondere hinsichtlich der dort vorkommenden Fischarten, sowie auf die Ufervegetation nicht ausreichend beachtet worden seien. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.6.3.1 und C 2.6.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird entsprechend Bezug genommen.

Hinsichtlich des Antrags des Marktes Randersacker, die Planfeststellungen für den Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker und für den Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker zu verbinden, wird auf die Ausführungen unter C 1.5.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen.

Zu den vorgebrachten Zweifeln des Marktes Randersacker, inwieweit die Flächeninanspruchnahme ökologisch wertvoller Bereiche vermindert wird, wird auf die Ausführungen unter C 2.6.4.1 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Hinsichtlich des Vorbringens des Marktes Randersacker zu Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten wird auf die Ausführungen unter C 2.6.4.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Markt Randersacker nicht in seinem Eigentum durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen ist. Grundstücke, die in seinem Eigentum stehen, werden für die hier gegenständlichen Baumaßnahmen nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Sämtliche Bauarbeiten finden außerhalb des Gemeindegebietes im Bereich der Stadt Würzburg statt.

In den hier gegenständlichen Planänderungen liegt auch keine Verletzung der Planungshoheit des Marktes Randersacker. Die gemeindliche Planungshoheit vermittelt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine wehrfähige und in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn das Vorhaben nachhaltig eine bestimmte Planung der Gemeinde stört oder wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt (vgl. Urteil vom 06.11.2013, Az. 9 A 9.12, juris, RdNr. 19).

Konkrete verfestigte Planungen, die durch die hier gegenständliche Planänderungen beeinträchtigt werden könnten, wurden vom Markt Randersacker nicht vorgetragen. Die kommunale Bauleitplanung ist im Rahmen der zeitlich nachfolgenden Fachplanung bei hinreichender Verfestigung zu berücksichtigen. Eine Gemeinde hat jedoch mit ihrer Bauleitplanung auf eine Straßenplanung Rück-

sicht zu nehmen, wenn die Straßenplanung hinreichend verfestigt ist. Durch diesen Grundsatz wird eine gegenseitige Rücksichtnahme der verschiedenen Planungsträger bei konkurrierenden Planungsvorstellungen sichergestellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2013, Az. 9 A 9.12, juris, RdNr. 21).

Hier ist zu berücksichtigen, dass der Markt Randersacker den Ausbau der BAB A 3 infolge des unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006 einschließlich der damit bisher verbundenen Planänderungen im Rahmen der Planfeststellung vom 17.12.2009 für den Nachbarabschnitt, die gegenüber dem Markt Randersacker ebenfalls unanfechtbar ist, hinzunehmen hat.

Weiter werden durch die hier gegenständliche Planänderung nicht wesentliche Teile des Gemeindegebiets des Marktes Randersacker einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen. Die Planänderung betrifft hinsichtlich der Baumaßnahmen nur die benachbarte Stadt Würzburg und diese auch nur sehr kleinräumig. Die Änderung der Ausuferungslinien eines weiterführenden Grabens zwischen der St 2418 und dem Main sind bei einem fünfjährlichen Regenereignis marginal und betreffen nur Bereiche, die einer kommunalen Bauleitplanung ohnehin grundsätzlich entzogen sind, da sie innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Mains liegen (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG).

Dass gemeindliche Einrichtungen durch die hier gegenständliche Planänderung unzumutbar betroffen wären, wurde vom Markt Randersacker nicht vorgetragen.

Schließlich berühren die Planänderungen auch nicht das Selbstgestaltungsrecht des Marktes Randersacker. Das Selbstgestaltungsrecht schützt eine Gemeinde vor Maßnahmen, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken (BVerwG, Urteil vom 06.11.2013, Az. 9 A 9.12, juris, RdNr 25). Die hier allein gegenständliche kleinräumige Planänderung führt zu keiner relevanten Beeinträchtigung des Ortsbildes des Marktes Randersacker. Maßnahmen an landschaftsprägenden Bauteilen, wie z.B. der Mainbrücke Randersacker, sind nicht Gegenstand der Planänderung.

Das Eigentum des Marktes Randersacker ist damit nicht berührt und Belange der Selbstverwaltung des Marktes Randersacker werden durch die hier gegenständliche Planänderung nicht verletzt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass das in die Abwägung einzustellende Vorbringen des Marktes Randersacker, soweit es sich um rügefähige, vom Selbstverwaltungsrecht gedeckte gemeindliche Belange bzw. um rechtlich geschützte Eigen-

tümerinteressen handelt, die eine Gemeinde geltend machen kann, nicht geeignet ist, die Ausgewogenheit der Planung in Frage zu stellen. Die gemeindlichen Belange genießen jedenfalls keinen Vorrang im Vergleich zu den für das Vorhaben(Planänderung) sprechenden Belangen.

Die kommunalen Belange des Marktes Randersacker werden in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

## 2.7 Würdigung und Abwägung privater Belange

### 2.7.1 Vorbemerkungen

#### 2.7.1.1 Allgemeines

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Änderungsplanfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h., zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h., eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige



Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

Durch die gegenständliche Änderung der Planfeststellung vom 30.06.2006 kommt es im Vergleich zur Ausgangsplanfeststellung zu keinen weiteren Inanspruchnahmen von privaten Grundstücken. Die mit der Planfeststellung vom 30.06.2006 festgestellten Grunderwerbsunterlagen (Unterlagen 14.1 und 14.2) sind weiter einschlägig.

#### 2.7.1.2

#### Zulässigkeit von Einwendungen

Grundsätzlich kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der entsprechenden Gemeinde Einwendungen erheben (§ 17 a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt auch dann, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist, auf eine öffentliche Auslegung verzichtet wurde und die Betroffenen unmittelbar beteiligt wurden.

Einwendungen i.S.d. § 17 a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG sind sachliche, auf die Verhinderung oder die Modifizierung des beantragten Vorhabens abzielende Gegenvorbringen. Das bloße Nein, der nicht näher spezifizierte Protest oder die schlichte Mitteilung, es würden Einwendungen erhoben, stellen kein Vorbringen von Einwendungen dar (BVerwG, Urteil vom 17.07.1980, Az. 7 C 101.78, DVBl 1980, 1001).

Aus dem Begriff der Einwendungen und dem Zweck der Regelung ergibt sich, dass die Einwendung jedenfalls Namen und Anschrift des Einwenders enthalten muss (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 66 zu § 73).

Das Vorbringen von Einwendungen soll zur sachlichen Bewältigung des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde beitragen, soll dieser gleichsam die Richtung für ihre Tätigkeit weisen; deswegen rechtfertigt es die Beteiligung dessen, der solche Einwendungen vorbringt, am weiteren Verfahren. Das schlichte "Nein" gegenüber dem Vorhaben führt hingegen in keine Richtung weiter und wirkt ausschließlich verfahrenshemmend; es rechtfertigt keine weitere verfahrensrechtliche Beteiligung und führt deswegen zu dem in § 17 a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG normierten Ausschluss von Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Bei der Erhebung von

Einwendungen geht es damit um das Geltendmachung eines Abwehrenspruchs, der aus einer Rechtsposition fließt, die nicht auf einen besonderen privatrechtlichen Titel beruht (BVerwG, Urteil vom 17.07.1980, Az. 7 C 101.78, DVBl. 1980, 1001).

Trotz der weiterreichenden allgemeinen Zwecksetzung des Anhörungsverfahrens ergibt sich aus dem Wortlaut und dem Zusammenhang des § 17 a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG, dass als Einwendungen nur die Geltendmachung von tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten angesehen werden kann, die der Wahrung eigener, durch das Vorhaben berührte Belange (bzw. Rechtsgüter) desjenigen dienen, der die Einwendung erhebt (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 64 zu § 73).

Eine unmittelbare Betroffenheit im planungsrechtlichen Sinn liegt dabei nur vor, wenn durch das Vorhaben Grundstücksflächen, die im Eigentum der Einwendungsführer stehen, in Anspruch genommen würden, ein Planfeststellungsbeschluss daher die Voraussetzungen für eine Enteignung (§ 19 Abs. 1 Satz 1 FStrG) schaffen würde (BVerwG, Beschluss vom 23.06.2009, Az. 9 VR 1.09, NVwZ-RR 2009, 753). In diesem Zusammenhang sind in der Abwägung aber auch die Interessen und Belange von Einwendungsführern zu berücksichtigen, deren Eigentum bzw. Rechtsposition zwar außerhalb des Planfeststellungsbereiches, jedoch in der Nachbarschaft des Vorhabens liegt und belastenden Einwirkungen der durch den Plan ermöglichten Nutzungen ausgesetzt sein wird. Auch mittelbar Betroffenen steht ein Anspruch auf gerechte Abwägung ihrer Belange zu, soweit sie für die Abwägung erheblich sind. Auf diese Weise vermittelt das Fachplanungsrecht Drittschutz, soweit die planbedingten Beeinträchtigungen in einen adäquat-kausalen Zusammenhang mit der Planung stehen und nicht von geringfügiger Art sind. Auch mittelbar planungsbedingte Folgen müssen, sofern sie mehr als geringfügig, nicht mit einem Makel behaftet, schutzwürdig und für die Planfeststellungsbehörde erkennbar sind, ebenso wie alle vergleichbaren Konflikte, im Rahmen des Abwägungsgebotes bewältigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.06.2011, Az. 4 CN 1.10, BayVBl. 2012, 216).

Bei den Belangen muss es sich um Interessen handeln, die nach den für die Planfeststellung maßgeblichen Vorschriften, d.h. dem Fachgesetz, das die Planfeststellung anordnet oder zulässt, oder den Vorschriften, die von der Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung mit anzuwenden oder zu berücksichtigen sind, für die Planfeststellung rechtlich relevant sind oder sein können. Da bei der Abwägung im Fachplanungsrecht sämtliche Interessen berücksichtigt werden müssen, die "nach Lage der Dinge" für die Abwägung von Bedeutung sind, ist Gegenstand bzw. Grundlage einer Einwendung jedes nach vernünftiger Erwä-

gung durch die Sachlage gerechtfertigte, nach den immanenten Wertungen der Rechtsordnung schutzwürdige Interesse (Belang) rechtlicher, wirtschaftlich oder ideeller Natur. Erfasst wird auch das Interesse des Mieters aufgrund von Auswirkungen auf die Wohnung oder des Arbeitnehmers wegen befürchteter Beeinträchtigungen am Arbeitsplatz in der Nachbarschaft des Vorhabens, ebenso des Ehegatten oder der Kinder des Eigentümers. Es muss sich um Belange handeln, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Nach Lage der Dinge, insbesondere im Hinblick auf die Art des Vorhabens, für das der Plan festgestellt werden soll, der Entfernung des Wohnorts des Einwenders vom Vorhaben usw., muss eine Betroffenheit zumindest möglich erscheinen und darf nicht offensichtlich und eindeutig ausgeschlossen sein. In räumlicher Hinsicht hängt die Einwendungsbefugnis ähnlich wie die Betroffenheit wesentlich von der Art des Vorhabens und der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, also vom Einwirkungsbereich des Vorhabens ab. Daher sind z.B. auch Personen einwendungsberechtigt, deren Grundstücke nicht in dem unmittelbar von dem geplanten Vorhaben erfassten Bereich liegen, jedoch zwangsläufig durch die notwendigen Anschlussvorhaben erfasst werden, die nach Lage der Dinge nicht anders durchgeführt werden können als in einer Weise, die auch ihre Grundstücke berühren wird. Als Voraussetzung der Betroffenheit ist grundsätzlich zu verlangen, dass ein Einwender sein Grundstück, seine sonstigen dinglichen oder obligatorischen Rechte, seine Wohnung, seinen regelmäßigen Aufenthalt, seinen Arbeitsplatz oder seine Ausbildungsstätte im Einwirkungsbereich des Vorhabens hat (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNrn. 72 ff.; BayVGh, Urteil vom 09.04.1979, Az. 118 VI 76, BayVBl. 1979, 540). Wer sich dagegen nur gelegentlich an einem Ort aufhält, an dem er sich schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen, durch eine genehmigungsbedürftige Anlage hervorgerufenen Gefahren im Sinne des Immissionsschutzrechtes ausgesetzt glaubt, gehört nicht zu den Einwendungsberechtigten (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.10.1982, Az. 7 C 50.78, BayVBl. 1983, 278).

Gesichtspunkte des Allgemeininteresses können nur geltend gemacht werden, soweit sie zugleich auch eigene rechtlich geschützte, berechnigte oder rechtliche Interessen betreffen oder jedenfalls im Ergebnis eine rechtlich geschützte Position des Bürgers betroffen ist (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 64 zu § 73).

Für das Planfeststellungsverfahren ist es daher nicht ausreichend, wenn ein Bürger ohne eigene Betroffenheit Einwendungen erhebt, unabhängig davon, ob sie berechnigt sind oder nicht. Nicht zu Einwendungen berechnigt ist, wer nur Interessen der Allgemeinheit oder dritter Personen geltend macht; ebenso nicht eine Gemeinde, die Rechte oder Interessen ihrer Bürger, oder ein Verband, der Be-

lange seiner Mitglieder, deren Wahrung zu seinen satzungsmäßigen Aufgaben gehört, geltend macht. Etwas anderes ergibt sich nur aus den Regelungen über die Beteiligung von anerkannten Naturschutzvereinigungen (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, RdNr. 71 zu § 73) oder wenn es sich um beteiligungsfähige Vereinigungen, z.B. um als Interessengemeinschaft konstituierte Bürgerinitiativen handelt, wenn sie auch in ihrem Eigentum betroffen ist (BVerwG, Urteil vom 27.07.1990, Az. 4 C 26.87, NVwZ 1991, 781).

Nimmt ein Planbetroffener im Anhörungsverfahren pauschal auf eine Stellungnahme eines anerkannten Naturschutzvereins Bezug, in der die Verletzung zahlreicher Umweltgüter thematisiert wird, macht er damit die keine eigene Betroffenheit hinreichend geltend mit der Folge, dass er mit Einwendungen insoweit ausgeschlossen ist (VGH Mannheim, Urteil vom 08.02.2007, Az. 5 S 2224/05, DÖV 2007, 892).

Nicht gehört werden kann jemand mit Einwendungen, die er aus einer Beeinträchtigung nur objektiv geringwertiger oder nicht schutzwürdiger Belange herleitet (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 78 zu § 73).

Eine Einwendung ist dann hinreichend substantiiert, wenn sie erkennen lässt, welches seiner Rechtsgüter der Einwendungsführer für gefährdet ansieht. Er muss dieses Rechtsgut bezeichnen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Vom Einwendungsführer wird daher nur verlangt, dass er dasjenige an sachlichen Bedenken in das Verfahren einbringt, was nach seiner Auffassung im Hinblick auf die ihm zustehenden Rechtsgüter zu berücksichtigen ist. Wer daher ein Rechtsgut nur pauschal benennt, also beispielsweise nur auf eine Gefährdung seiner Gesundheit verweist, kann auch nur eine ebenso pauschale Prüfung im Planfeststellungsverfahren erwarten, die eine besondere, vom Üblichen abweichende Disposition nicht zu berücksichtigen braucht. Auf solche Dispositionen muss der Einwender vielmehr eigens hinweisen, andernfalls ist er mit diesen Gesichtspunkten ausgeschlossen. Wer Eigentumsbeeinträchtigungen vorbringen will, muss die Eigentumsposition, deren Gefährdung er befürchtet, konkret bezeichnen (BVerwG, Urteil vom 17.07.1980, Az. 7 C 101.78, DVBl. 1980, 1001).

Ein Änderungsplanfeststellungsbeschluss nach Art. 76 BayVwVfG eröffnet dem Planbetroffenen Einwendungs- bzw. Klagemöglichkeiten grundsätzlich nur gegen neue oder weitergehende Belastungen, die durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss hervorgerufen werden, nicht aber gegen bestandskräftige Festsetzungen des geänderten Planfeststellungsbeschlusses (BVerwG, Beschluss vom 17.09.2004, Az. 9 VR 3.04, DVBl. 2005, 194). Eine Änderungsplanfeststellung ist nur in dem Umfang angreifbar, in dem sie eine eigene Regelung enthält.

Soweit eine bereits erfolgte wirksame Anlagenzulassung durch Planfeststellung reicht, bedarf es keiner neuen Zulassungsentscheidung. Das schließt es aus, dass Betroffene, die keinen Rechtsbehelf gegen den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss eingelegt haben, gegen einen Änderungsplanfeststellungsbeschluss noch klageweise vorgehen können bzw. entsprechende Einwendungen erheben können, obwohl sie hierdurch weder erstmals noch weitergehend als bisher betroffen werden (BVerwG, Urteil vom 19.12.2007, Az. 9 A 22.06, NVwZ 2008, 561; BVerwG, Beschluss vom 04.07.2012, Az. 9 VR 6.12, juris). Einwendungsführer können daher im Rahmen eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens keine volle Überprüfung des Gesamtvorhabens beanspruchen. Angreifen können sie die Regelungen nur in dem Umfang, in dem eine Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Erlass eines Ergänzungsbeschlusses nach § 17 d FStrG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG, der einen noch nicht vollzogenen Planfeststellungsbeschluss ändert, zusammen mit den Festsetzungen im vorausgegangenen Planfeststellungsbeschluss inhaltlich zu einer einheitlichen Planfeststellungsentscheidung führt (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 17.09.2004, Az. 9 VR 3.04, DVBl. 2005, 194; Beschluss vom 04.07.2012, Az. 9 VR 6.12, juris).

Daran ändert auch nichts, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen europäisches Recht verstoßen hat, wenn sie die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Nachprüfung auf Einwendungen beschränkt hat, die innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren zur Genehmigung von UVP-pflichtigen oder einer UVP-Vorprüfung unterliegenden Vorhaben eingebracht wurden (vgl. EuGH, Urteil vom 15.10.2015, Az. C-137/14, juris). Die Entscheidung darüber, ob ein Einwendungsführer auch über die notwendige Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) verfügen würde, ist nicht im Planfeststellungsverfahren zu treffen. Aus der UVP-RL bzw. dem Umweltrechtsbehelfsgesetz kann im Übrigen auch keine Klagebefugnis abgeleitet werden. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bereits geklärt, dass sich ein Einzelner nicht unabhängig von der Betroffenheit in eigenen materiellen Rechten auf die Verfahrensfehler einer rechtswidrig unterbliebenen Umweltverträglichkeitsprüfung oder UVP-Vorprüfung berufen kann. § 4 Abs. 1 und 3 UmwRG stellt keine "andere gesetzliche Bestimmung" i.S.d. § 42 Absatz 2 VwGO dar, die Einzelnen eine von der möglichen eigenen Betroffenheit unabhängige Klagebefugnis verleiht, sondern betrifft die Begründetheitsprüfung. Die genannten Fehler führen abweichend von § 113 Absatz 1 Satz 1 VwGO zur Begründetheit der Klage, ohne dass es darauf ankommt, ob die verletzten Verfahrensvorschriften des UVP-Rechts der Gewährleistung eines materiellen subjektiven Rechts Einzelner dienen; abweichend von § 46 VwVfG erstreckt sich die Begründetheitsprüfung außerdem nicht auf die Frage, ob diese Fehler die Sachentscheidung beeinflusst haben können. Insoweit

wird den Einzelnen folglich eine selbständig durchsetzbare Verfahrensposition eingeräumt. Für deren Klagebefugnis bleibt es hingegen bei dem allgemeinen Erfordernis, dass eine eigene Betroffenheit durch die Zulassung des (UVP-pflichtigen) Vorhabens möglich erscheint. Es können vernünftigerweise keine Zweifel daran bestehen, dass diese Ausgestaltung der Klagebefugnis mit Unionsrecht vereinbar ist. Das Unionsrecht gebietet nicht die Einführung einer UVP-rechtlichen Popular- oder Interessentenklage ohne die Notwendigkeit eigener Betroffenheit. Der deutsche Gesetzgeber hat diesen Spielraum genutzt und auch für den Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie an der Systementscheidung zugunsten eines auf subjektive Rechte Einzelner zugeschnittenen Rechtsschutzes festgehalten. Auch widerspricht es offenkundig weder dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gericht zu gewähren noch dem unionsrechtlichen Effektivitätsprinzip, dass ein Einzelner nur dann gegen die Zulassung eines UVP-pflichtigen Vorhabens klagen kann, wenn überhaupt die Möglichkeit besteht, dass er dadurch betroffen wird (BVerwG, Urteil vom 02.10.2013, Az. 9 A 23.12, UA RdNrn 21 ff.).

Die im hier gegenständlichen Planänderungsverfahren erhobenen Einwendungen von Privatpersonen waren nahezu alle als unzulässig anzusehen. So gut wie keiner der Einwendungsführer kann geltend machen, in eigenen Belangen berührt zu sein.

### 2.7.1.3 Behandlung der Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen und die ggf. dazu gestellten Anträge derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form - unter einer bestimmten Einwendungsnummer - abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. deren Vertreter werden auf Nachfrage im Rahmen der Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen von der auslegenden Stelle über die jeweils zugeteilte Einwendungsnummer unterrichtet. Soweit der Änderungsplanfeststellungsbeschluss schriftlich angefordert wird, gibt die Planfeststellungsbehörde den betreffenden Einwendungsführern individuell bekannt, unter welchem Gliederungspunkt des Ergänzungsbeschlusses ihre Einwendung abgehandelt ist.

Das Vorbringen der nach § 17 d FStrG i.V.m. Art. 76 und Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen i.S.d. § 17 a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG wird in der Sache, soweit geboten, bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange im jeweiligen systematischen Zusammenhang berücksichtigt und ggf. dort näher behandelt.

Das Einwendungsvorbringen, das sich auf die Inanspruchnahme kommunalen Eigentums bezieht, ist im Zusammenhang mit der Behandlung der Belange der Gemeinden bereits unter C 2.6.12 dieses Beschlusses behandelt und in die Abwägung eingestellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

## 2.7.2 Einzelne Einwendungen

### 2.7.2.1 Einwendungsmuster

#### 2.7.2.1.1 Einwendungsmuster 1

Mit dem Einwendungsmuster 1 brachten verschiedene Einwendungsführer vor, dass der Vorhabensträger nunmehr plane, das Regenrückhaltebecken ersatzlos entfallen zu lassen und die Abwässer der Autobahn vor der Einleitung in den Main nur noch durch das Absetzbecken zu leiten. Dadurch werde riskiert, dass bei Starkregen das Becken überlaufe und die mit Schadstoffen belasteten Abwässer der Autobahn sich direkt in die umgebenden Flächen ergössen.

Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 2.6.3.3 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Mit dem Einwendungsmuster 1 wurde des Weiteren vorgebracht, dass der Gewässerschutz nicht gewährleistet sei. Es drohe eine Verunreinigung des Oberflächenwassers, des Trinkwassers und des Mainwassers mit anschließender Schädigung des Fischbestandes.

Dazu wird auf die Ausführungen unter C 2.6.3.1 und C 2.6.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Mit dem Einwendungsmuster 1 wurde des Weiteren vorgebracht, dass das Überlaufen der Wassermassen Schlammlawinen auslösen könne, womit Bodenerosionen einhergingen, und die angrenzenden Nutzflächen (landwirtschaftliche Flächen und Schrebergärten) zugeschüttet werden könnten.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 09.01.2014 zutreffend, dass das Absetzbecken sowie die weiterführende Grabenaufweitung befestigt werden, sodass es nicht zu Abtrag von Erdmassen kommen kann (vgl. Unterlage 13.3).

Verschiedene Einwendungsführer brachten des Weiteren mit Einwendungsmuster 1 vor, dass bei plötzlich abgehenden Wassermassen und sich lösendem Erdreich Menschenleben gefährdet werden könnten.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf zutreffend, dass plötzlich abgehende Wassermassen im Zusammenhang mit dem Absetzbecken nicht zu erwarten sind, da der Zulauf zum Becken über eine Leitung führt, die einen gleichmäßigen Durchfluss aufweist.

Weiter wurde mit dem Einwendungsmuster 1 vorgebracht, dass durch die tiefer gelegte Trasse der BAB A 3 der natürliche Fluss des Wassers abgeschnitten werde und die Austrocknung der angrenzenden Weinberge und Kleingärten drohe. Somit seien die Existenzen von Landwirten bedroht, die ihre landwirtschaftlichen Flächen unterhalb der Autobahn hätten.

Diese Einwendung bezieht sich nicht auf den Entfall des Regenrückhaltebeckens und die Verschiebung des Absetzbeckens, sondern auf den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 sowohl im Planfeststellungsabschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker als auch gerade auf den westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker. Für beide Abschnitte wurde bereits der Planfeststellungsbeschluss (30.06.2006 bzw. 17.12.2009) erlassen, die Planfeststellungsbeschlüsse sind auch inzwischen formell unanfechtbar. Dieses Vorbringen war daher als unzulässig anzusehen (vgl. C 2.7.1.2 dieses Beschlusses).

Weiter wurde mit dem Einwendungsmuster 1 vorgebracht, dass Naturschutzflächen in Mitleidenschaft gezogen würden.

Für die Planfeststellungsbehörde erschließt sich nicht, welche "Naturschutzflächen" hier gemeint sein könnten. Hinsichtlich der baubedingten Auswirkungen auf Biotopflächen im Baubereich wird auf die Ausführungen unter C 2.6.4.1, C 2.6.4.2 und C 2.6.4.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen.



Mit Einwendungsmuster 1 brachten verschiedene Einwendungsführer außerdem vor, dass die Zerstörung von öffentlichen Einrichtungen, wie z.B. des Campingplatzes Kalte Quelle, und von Straßen drohe.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 09.01.2014 zutreffend entgegen, dass es zu keinen nennenswerten Verschlechterungen der Abflussverhältnisse kommt (vgl. Unterlage 1, Kapitel 2.1, und Unterlage 7.1). Der Campingplatz "Kalte Quelle", der nördlich der Einleitungsstelle in den Main und des Grabens zwischen der St 2418 und dem Main liegt, wird durch die hier gegenständliche Planung nicht in größerem Umfang betroffen als dies im Bestand der Fall ist, die Ausuferungslinien unterscheiden sich im Bereich des Campingplatzes nicht. Ergänzend wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C 2.6.3.3 verwiesen.

Mit dem Einwendungsmuster 1 rügten Einwendungsführer außerdem, dass die Planfeststellungsabschnitte falsch festgelegt worden seien, da sich nun im Nachhinein herausstelle, dass durch diese Planänderung neue Betroffenheiten (z. B. der Bürger Randersackers) entstünden.

Der Vorhabensträger wies hier mit Schreiben vom 09.01.2014 zu Recht darauf hin, dass sich die vorliegende Planfeststellung auf den Planfeststellungsabschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker bezieht, der die Gemarkungen Heidingsfeld und Randersacker umfasste. Neue Betroffenheiten ergeben sich dadurch nicht. Im Übrigen wird hinsichtlich der Abgrenzung der Planfeststellungsabschnitte auf die Ausführungen unter C 1.5.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen.

Schließlich brachten die Einwendungsführer mit dem Einwendungsmuster 1 vor, dass die Einwendungsfrist zu kurz gewesen und es bis 28.05.2013 nicht möglich gewesen sei, alle Umweltschutzbelange fachmännisch so zu beurteilen, dass sie bei einem eventuellen Klageverfahren nicht präkludiert wären. Deshalb forderten sie eine Verlängerung der Einwendungsfrist. Auf die Ausführungen unter C 1.5.1 wird Bezug genommen.

#### 2.7.2.1.2 Einwendungsmuster 2

Verschiedene Einwendungsführer erhoben mit einem weiteren Musterschreiben Einwendungen gegen die hier gegenständliche Planänderung. Sie führten dabei aus, dass der Vorhabensträger plane, das Regenrückhaltebecken ersatzlos entfallen zu lassen und die Abwässer der Autobahn vor der Einleitung in den Main nur noch durch das Absetzbecken zu leiten. Dadurch werde riskiert, dass bei Starkregen mehr Schadstoffe in den Main geschwemmt würden. Diese Auswir-

kungen würden nicht untersucht. Dabei bestehe, so die Einwendungsführer mit dem Einwendungsmuster 2, die Gefahr, dass bei Starkregenereignissen, wie sie aufgrund der Klimaveränderungen zukünftig auftreten würden, die Ableitung des Regenwassers unmittelbar über ein Grabensystem nicht funktionieren werde, zumindest aber störanfälliger sei und zu latenten Schäden führen würde. Dadurch könnten zahlreiche Grundstücke beeinträchtigt werden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 09.01.2014 zutreffend entgegen, dass das Absetzbecken in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, nach dem aktuellen Stand der Technik bemessen wurde. Als Grundlage hierzu diene das Merkblatt ATV-DVWK-M 153. Danach ist für die Bemessung der jährlich wiederkehrende 15 Minuten lang andauernde Starkregen maßgeblich, der dem digitalen Atlas zur Auswertung von Starkniederschlägen KOSTRA des Deutschen Wetterdienstes für die Station Würzburg entnommen wurde. Der Nachweis ist in den Planfeststellungsunterlagen als Unterlage 13 enthalten. Gegenüber der Planfeststellung vom 30.06.2006 wurden hinsichtlich des maßgeblichen Starkniederschlags keine Veränderungen vorgenommen. Die Befürchtung, dass es durch den Entfall des Regenrückhaltebeckens zu einem vermehrten Überlaufen des Absetzbeckens kommen werde, ist unbegründet. Das Regenrückhaltebecken war in der ursprünglichen Planung dem Absetzbecken nachgeschaltet, sodass es keine hydraulische Auswirkung auf den Zu- oder Abfluss des Absetzbeckens hatte. Durch den Verzicht auf das Rückhaltebecken kommt es zu einer geringen Erhöhung der Abflussspitze, die der nachgeschaltete Graben ableitet. Im Zuge einer Untersuchung der Leistungsfähigkeit des Grabens wurde der Nachweis geführt, dass das zusätzlich abzuführende Wasser keine negativen Auswirkungen für den Graben östlich der Staatsstraße und die umliegenden Flächen hat (vgl. Unterlage 1, Kapitel 2.1, und Unterlage 7.1).

Die Forderungen, andere Regenereignisse, insbesondere Starkregenereignisse, als Bemessungsgrundlage für die Entwässerungseinrichtungen heranzuziehen als den 15-minütigen Bemessungsregen mit der Wiederkehrwahrscheinlichkeit von einem Jahr (DWA-Merkblatt M 153), entbehren einer rechtlichen Grundlage. Das Abwägungsgebot des § 17 Satz 2 FStrG vermittelt selbst den Anwohnern in der Nachbarschaft des Plangebiets eigentumsrechtlichen Drittschutz nur gegenüber den planbedingten Beeinträchtigungen, die in einem adäquat-kausalen Zusammenhang mit der Planung stehen und mehr als geringfügig sind. Der Vorhabensträger hat daher keinen auf statistisch alle 100 Jahre vorkommenden Ereignisse ausgelegten Hochwasserschutz zu planen, sondern er hat (nur) die mit üblichen Regenfällen verbundenen Probleme der Oberflächenentwässerung zu bewältigen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 01.09.2005, Az. 7 KS 220/02, VkBf. 2005, 771).

Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 2.6.3.1 und C 2.6.3.3 Bezug genommen.

Weiter forderten die Einwendungsführer mit dem Einwendungsmuster 2 eine Verlängerung der Einwendungsfrist bis zum 26.07.2013. Auf die Ausführungen unter C 1.5.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

#### 2.7.2.2 Einwendung Nr. 1

Die Umwelt- und Gesundheitsinitiative Würzburg-Tunnel e.V. beantragte mit Schreiben vom 27.05.2013, die Einwendungsfrist bis zum 28.07.2013 zu verlängern. Begründet wurde dies damit, dass die nationalen Präklusionsvorschriften europarechtswidrig seien. Auf die Ausführungen unter **C 1.5.1** wird Bezug genommen.

Weitere Einwendungen hat die Initiative nicht vorgebracht.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Einwendung und damit auch der Antrag schon unzulässig ist, da dieser Verein keine eigene Belange geltend machen kann, in denen er berührt sein könnte (vgl. **C 2.7.1.2** dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 2.7.2.3 Einwendung Nr. 2

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 1,3 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Mit Schreiben vom 25.05.2013 erhob die Einwendungsführerin Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Sie griff dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht vorbringen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 2.7.2.4 Einwendung Nr. 3

Der Einwendungsführer lebt in einer Gemeinde nördlich von Würzburg und ca. 13 km von der hier gegenständlichen Planänderung für das Absetzbecken entfernt. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderung erstmals oder in größerem Umfang als bisher für den Ausbau der BAB A 3 in Anspruch genommen werden sollen.

Sein Einwendungsschreiben vom 11.05.2013 beruht auf dem Einwendungsmuster 2, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht vorbringen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt hat.

#### 2.7.2.5 Einwendung Nr. 4

Die Einwendungsführerin lebt im Reichenberger Grund ca. 3,6 km vom hier gegenständlichen Änderungsbereich entfernt. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Änderung in Anspruch genommen werden.

Ihr Einwendungsschreiben vom 11.05.2013 beruht auf dem Einwendungsmuster 2, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht vorbringen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 2.7.2.6 Einwendung Nr. 5

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Grombühl ca. 7,5 km nördlich des hier gegenständlichen Absetzbeckens. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die für die hier gegenständliche Planänderung in Anspruch genommen werden sollen.

Ihr Einwendungsschreiben vom 24.05.2013 entspricht dem Einwendungsmuster 1, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht vorbringen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 2.7.2.7 Einwendung Nr. 6

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 4 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung berührt werden.

Mit Schreiben vom 26.05.2013 erhob der Einwendungsführer Einwendungen, die auf dem Einwendungsmuster 1 basieren. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses kann inhaltlich Bezug genommen werden.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen durch die hier gegenständliche Planänderung berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Inhaltlich ist die Einwendung unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.8 Einwendung Nr. 7

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld mehr als 3 km vom hier gegenständlichen Planänderungsbereich entfernt. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Sein Schreiben vom 26.05.2013, mit dem er Einwendungen erhoben hat, entspricht dem Einwendungsmuster 1, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung war schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.9 Einwendung Nr. 8

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Frauenland ca. 6 km nördlich des hier gegenständlichen Absetzbeckens. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die von der hier gegenständlichen Planänderung betroffen sind.

Der Einwendungsführer erhob mit Schreiben vom 23.05.2013 Einwendungen, das dem Einwendungsmuster 1 entspricht. Inhaltlich kann daher auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden.

Die Einwendung war schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit sie sich nicht auf andere Art und Weise erledigt hat oder ihr Rechnung getragen wurde.

2.7.2.10 Einwendung Nr. 9

Der Einwendungsführer lebt im Landkreis Würzburg ca. 10 km westlich des hier gegenständlichen Planänderungsbereichs. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Der Einwendungsführer erhob mit Schreiben vom 11.05.2013 Einwendungen, das dem Einwendungsmuster 2 entspricht. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses kann daher Bezug genommen werden.

Die Einwendung war schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht vorbringen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.11 Einwendung Nr. 10

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 3 km vom hier gegenständlichen Änderungsbereich entfernt. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Sie erhob mit Schreiben vom 11.05.2013 Einwendungen gegen die hier gegenständliche Planänderung. Dabei griff sie auf das Einwendungsmuster 2 zurück, ohne eine Verlängerung der Einwendungsfrist zu beantragen. Inhaltlich kann daher auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 Bezug genommen werden.

Die Einwendung war schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht vorbringen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist sie auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.12 Einwendung Nr. 11

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld mehr als 3 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung in Anspruch genommen werden.

Sie erhoben mit jeweils eigenem Schreiben vom 26.05.2013 Einwendungen gegen die hier gegenständliche Planänderung, wobei sie auf das Einwendungsmuster 1 zurückgriffen. Daher kann auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden.

Die Einwendungen waren schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführer nicht geltend machen können, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen sind die Einwendungen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendungen waren zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.13 Einwendung Nr. 12

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Lengfeld mehr als 7 km nördlich des hier gegenständlichen Absetzbeckens. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Mit Schreiben vom 23.05.2013 brachte er Einwendungen vor, die inhaltlich dem Einwendungsmuster 1 entsprechen, diese jedoch weiter präzisieren. Daher kann zunächst auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden.

Er führte ergänzend aus, dass die nun für diesen Bereich geplante Ableitung des Oberflächenwassers mehrere, teils gravierende Gefahren für Mensch, Natur und Infrastruktur in sich birgt. Es handle sich um eine zu entwässernde Fläche von mindestens 190.000 m<sup>2</sup>, bestehend aus ca. 95.000 m<sup>2</sup> Fahrbahnfläche plus mindestens etwa der gleichen Umgebungsfläche (Böschungen, Bankette, Mulden), von der Niederschläge in die wie eine Rinne wirkende Trogtrasse fließen. Dies habe zur Folge, dass im Fall eines Niederschlags von 38,8 l/m<sup>2</sup> in einer Stunde, was die maximale Niederschlagsmenge der letzten fünf Jahre, gemessen am 04.12.2011 vom Deutschen Wetterdienst, darstelle, die gewaltige Wassermenge von ca. 7,5 Mio. l pro Stunde nach unten geleitet würde. Diese Mengen könnten vom nun vorgesehenen Absetzbecken ohne angeschlossenes Rückhaltebecken



nicht aufgenommen werden und würden sich daher in die umliegenden Flächen ergießen. Dabei kämen dort weilende Personen in Gefahr, von Wassermassen mitgerissen oder eingeschlossen zu werden.

Der neue Bahndamm könne unterspült und die angrenzende Staatsstraße überflutet werden. Große Mengen von angesammelten Schadstoffen verschiedener Art gefährdeten das angrenzende Biotop und das Einzugsgebiet für die Trinkwasserversorgung Würzburgs, den Campingplatz "Kalte Quelle" und die Ökologie des Mains sowie Nutzflächen. Außerdem müsse mit Schlammmassen gerechnet werden.

Schließlich würden durch die Einkerbung des Katzenbergs für die tiefergelegte neue Autobahntrasse den unterhalb von ihr gelegenen Weinbergen das notwendige Wasser entzogen, sodass diese auszutrocknen drohten. Die Tage einer der ältesten Weinberge Deutschlands seien dadurch gezählt. In der Folge entstünden erhebliche Entschädigungszahlungen, teils wegen Existenzentzugs, die den Baukosten noch zugeschlagen werden müssten.

Der Einwendungsführer zog das Resümee, dass der vorgesehene Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse nicht zu verantworten sei. Er widerspreche den geltenden gesetzlichen Standards und würde im Fall entstehender Schäden auch persönliche Haftungsansprüche an Sachbearbeiter, die diese Gefahren ignorierten, begründen.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 09.01.2014 zu Recht entgegen, dass das Absetzbecken in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, nach dem aktuellen Stand der Technik bemessen wurde. Als Grundlage hierzu diene das Merkblatt ATV-DWWK-M 153. Danach ist für die Bemessung der jährlich wiederkehrende, 15 Minuten lang andauernde Starkregen, der dem digitalen Atlas zur Auswertung von Starkniederschlägen KOSTRA des Deutschen Wetterdienstes für die Station Würzburg entnommen wurde, maßgeblich. Der Nachweis dafür ist in den Planfeststellungsunterlagen als Unterlage 13 enthalten. Gegenüber der Planfeststellung vom 30.06.2005 wurden hinsichtlich dieser Bemessungsgrundlage keine Änderungen vorgenommen. Die Befürchtung, dass es durch den Entfall des Regenrückhaltebeckens zu einem vermehrten Überlaufen des Absetzbeckens kommen werde, ist unbegründet. Das Regenrückhaltebecken war in der ursprünglichen Planung dem Absetzbecken nachgeschaltet, sodass es keine hydraulische Auswirkung auf den Zu- oder Abfluss des Absetzbeckens hatte. Der Verzicht auf das Regenrückhaltebecken wird auch keine Hochwasserschäden nach sich ziehen. Es kommt lediglich zu einer geringen Erhöhung der Abfluss-

spitze, die der nachgeschaltete Graben ableitet. Für die Untersuchung der Leistungsfähigkeit des Grabens wurde der nur alle fünf Jahre auftretende, 15 Minuten lang andauernde Starkregen angesetzt. Dabei wurde der Nachweis geführt, dass das zusätzlich abzuführende Wasser keine negativen Auswirkungen für den Graben östlich der Staatsstraße und die umliegenden Flächen hat. Im Absetzbecken werden die mitgeführten Schwimm- und Schwebstoffe abgesetzt und im dafür vorgesehenen Schlammfang gespeichert. Ein Abtrieb der Schadstoffe in den Vorfluter ist daher nicht zu befürchten. Der Gewässerschutz für den Vorflutgraben zwischen der Staatsstraße und dem Main und für den Main selbst wird durch die Anlage des Absetzbeckens gegenüber dem Bestand erheblich verbessert. Dem Schutz des Trinkwassers wurde durch die Verschiebung des Absetzbeckens nach außerhalb des Wasserschutzgebietes besondere Bedeutung eingeräumt. Das Absetzbecken sowie die weiterführende Grabenaufweitung werden befestigt, sodass es nicht zum Abtrag von Erdmassen kommen kann.

Soweit die Wahl der Trasse des Ausbaus der BAB A 3 in Würzburg kritisiert wird, ist die Einwendung schon zulässig, da diese nicht Gegenstand dieser Planänderung ist. Über die Trasse wurde mit Planfeststellung vom 17.12.2009 entschieden, die nach Abweisung der gegen sie erhobenen Klagen mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 unanfechtbar ist.

Die Einwendung war daher schon als unzulässig zurückzuweisen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet.

Die Einwendung war daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht anderweitig erledigt hat oder ihr Rechnung getragen wurde.

#### 2.7.2.14

#### Einwendung Nr. 13

Die Einwendungsführerin lebt im Landkreis Schweinfurt und ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Ihr undatiertes Einwendungsschreiben, das bei der Planfeststellungsbehörde am 28.05.2013 eingegangen ist, entspricht dem Einwendungsmuster 1, ergänzt dadurch, dass auch zusätzlich "Mückenplagen" drohen könnten. Auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist das Vorbringen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 2.7.2.15 Einwendung Nr. 14

Der Einwendungsführer lebt 13 km vom hier gegenständlichen Planänderungsbereich entfernt in einer Nachbargemeinde Würzburgs. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die von der hier gegenständlichen Planänderung betroffen sind.

Sein Einwendungsschreiben vom 11.05.2013 entspricht dem Einwendungsmuster 2, ohne dass eine Verlängerung der Einwendungsfrist beantragt wurde. Inhaltlich kann auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 Bezug genommen werden.

Die Einwendung war schon als unzulässig zurückzuweisen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständlichen Planänderungen in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung inhaltlich auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 2.7.2.16 Einwendung Nr. 15

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 3,5 km vom hier betroffenen Änderungsbereich entfernt.

Mit Fax vom 28.05.2013 forderten sie, dass die Trinkwassergewinnung der Winterhäuser Quelle trotz der Bauarbeiten uneingeschränkt gewährleistet bleiben müsse. Dies müsse sowohl während der Baumaßnahmen als auch danach gelten.

Auf die Ausführungen unter C 2.6.3.1 wird Bezug genommen.

Weiter brachten die Einwendungsführer vor, dass beim Verzicht auf das Rückhaltebecken darauf zu achten sei, dass der Campingplatz "Kalte Quelle" vor Überschwemmungen geschützt bleibe. Ebenso wurde gefordert, dass die Durchlässe

unter der Bahnlinie und der Staatsstraße so dimensioniert sein müssen, dass Ausuferungen und Überschwemmungen so gering wie möglich gehalten würden. Auf die Ausführungen unter C 2.6.3.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 2.7.2.17 Einwendung Nr. 16

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 450 m östlich der BAB A 3. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die für die hier gegenständliche Planänderung in Anspruch genommen werden müssen.

Seine Einwendungsschreiben vom 25.05.2013 und vom 27.05.2013 basieren jeweils auf dem Einwendungsmuster 1, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist sie auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 2.7.2.18 Einwendung Nr. 17

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 950 m nördlich der BAB A 3. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Sein Einwendungsschreiben vom 27.05.2013 basiert auf dem Einwendungsmuster 1, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.19 Einwendung Nr. 18

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 1,3 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Ihr Fax vom 14.05.2013, mit dem sie Einwendungen erhob, basiert auf dem Einwendungsmuster 2, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.20 Einwendung Nr. 19

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Rottenbauer ca. 2,7 km südlich des hier gegenständlichen Absetzbeckens. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Mit Schreiben vom 28.05.2013 wandte sich der Einwendungsführer gegen die von ihm vermuteten Gefahren durch den Entfall des Rückhaltebeckens. Er geht davon aus, dass aus dem westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt für den Ausbau der A 3 im Bereich Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker bei einer maximalen Niederschlagsmenge von  $38,8 \text{ l/m}^2$  in der Stunde und einer geschätzten Entwässerungsfläche von  $200.000 \text{ m}^2$  ca.  $7,76 \text{ Mio. l/h}$  an Oberflächenwasser zum Absetzbecken fließen. Des Weiteren geht er davon aus, dass der Vorhabensträger nur den Nachweis für die Leistungsfähigkeit der Entwässerungseinrichtungen zwischen der Beckenanlage und dem Main für eine Belastung von  $75 \text{ l/s}$  geleistet habe, also  $270.000 \text{ l/h}$ . Er zieht dabei in Zweifel, dass der Main leistungsfähig genug sei, um die Menge des anfallenden Straßenoberflächenwassers zu verkraften. Er geht demgegenüber davon aus, dass ca.  $7,5 \text{ Mio. l/h}$  Oberflächenwasser die Bahnlinie unterspülen, die Staatsstraße nach Winterhausen überfluteten, den Camping-

platz "Kalte Quelle" gefährdeten und die Ökologie des Mains, des von ihm angenommen "Hauptlieferanten" des Trinkwassers für Würzburg, sowie die Existenz der hauptberuflichen Mainfischer in Randersacker zerstöre. Die BAB A 3 werde im westlich angrenzenden Abschnitt zum künstlich geschaffenen Flussbett der Niederschläge am Katzenberg nach Osten und Westen hin. Damit würde sich das Klima im "Würzburger Kessel" dramatisch negativ verändern. Die Böden am Katzenberg würden austrocknen und verkarsten und die kühlere Luft sinke mit all ihren durch die Autobahn verursachten Schadstoffen in den Würzburger Kessel und bleibe dort, statt verweht zu werden. Diese "Abkühlflächen" würden durch die geplanten riesigen Regenüberlaufflächen an der Winterhäuser Straße vergrößert, deren Folge es sei, dass noch mehr Schadstoffe im Würzburger Kessel hängenblieben und den Menschen, der Natur und dem Main schaden. Ausgehend von seiner eigenen Wohnbebauung, bei der er annimmt, dass durch Undichtigkeiten im Kanalnetz der Stadt Würzburg das dortige Abwasser in das Grundwasser fließe und so das Grundwasser unter seinem Wohnhaus "absauge", weshalb sich der Boden senke und sein Haus einzustürzen drohe, vermutet er, dass der gleiche Effekt auch zu einem gewaltigen Abrutschen der Hänge unterhalb der Bebauung des Heuchelhofs führen werde. Schließlich würden die Weinberge austrocknen und verkarsten, die Süd- und Südwestwinde bliesen dann den Erdstaub in den Würzburger Kessel. Er zieht dabei das Fazit, dass der Ausbau der BAB A 3 auf der planfestgestellten Trasse nicht tragbar sei, weshalb sich die von ihm vorgeschlagene Alternativtrasse im westlich angrenzenden Nachbarabschnitt als vorzugswürdig aufdränge.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 09.01.2014 zu Recht entgegen, dass dem Absetzbecken, wie in Unterlage 13.1 dargestellt, eine dem Bemessungsfall zugrunde liegende Wassermenge von 904 l/s zugeführt wird.

Vonseiten der Planfeststellungsbehörde ist darauf hinzuweisen, dass hierbei ein 15-minütiger Bemessungsregen der Wiederkehrzeit von einem Jahr zugrunde gelegt wurde, der für Würzburg 108,3 l/s beträgt. Die hier vom Einwendungsführer vorgelegten Berechnungen, die auf Starkregenereignisse basieren und davon ausgehen, dass diese Regenereignisse auch eine Stunde andauern, entsprechen nicht den eingeführten technischen Regelwerken (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 22.08.2013 zum vergleichbaren Vorbringen des Marktes Randersacker). Dem Vorhabensträger obliegt auch nicht die Pflicht, bei der Bemessung seiner Entwässerungsanlagen solche Regenereignisse zu berücksichtigen (vgl. C 2.6.3.3).

Weiter wies der Vorhabensträger zu Recht mit Schreiben vom 09.01.2014 darauf hin, dass es durch den Verzicht auf das Regenrückhaltebecken nur zu einer geringen Erhöhung der Abflussspitze kommt, die der nachgeschaltete Graben ablei-

tet. Für die Untersuchung der Leistungsfähigkeit dieses Grabens wurde der nur alle fünf Jahre auftretende und 15 Minuten andauernde Starkregen angesetzt. Dabei wurde der Nachweis geführt, dass das zusätzlich abzuführende Wasser keine negativen Auswirkungen für den Graben östlich der Staatsstraße und die umliegenden Flächen hat (vgl. Unterlage 13.1, Kapitel 6), die ermittelten Abflüsse durch das Grabensystem bei einem fünfjährlichen Regenereignis betragen 2,537 m<sup>3</sup>/s.

Ergänzend ist vonseiten der Planfeststellungsbehörde außerdem anzumerken, dass die hier vom Einwendungsführer angesprochene "Groh-Trasse" bereits Gegenstand der Prüfung im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den sechsstreifigen Ausbau der A 3 im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker war. Gerade im Hinblick auf die gewählte Variante hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 (Az. 9 A 8.10) festgehalten, dass sich die hier angesprochene Alternativtrasse gerade nicht als vorzugswürdig aufdrängt, und so den Planfeststellungsbeschluss bestätigt. Ebenso ist zu beachten, dass hier nicht die Entwässerung der BAB A 3 selbst Gegenstand ist, sondern lediglich die Frage, ob auf ein Rückhaltebecken verzichtet werden kann, das den Graben zwischen Staatsstraße und Main entlastet hätte. Alle weiteren Parameter sind bereits Bestandteil der Planfeststellungsbeschlüsse vom 30.06.2006 für den Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker oder des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 für den westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt. Beide Planfeststellungsbeschlüsse sind unanfechtbar und müssen von allen Beteiligten so hingenommen werden (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG).

Weiter kritisierte der Einwendungsführer, dass angeblich der Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 für den westlich angrenzenden Abschnitt unzulässigerweise erweitert worden sei. Auf die Ausführungen unter C 1.5.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 28.05.2013 außerdem vor, dass eine Schädigung der Winterhäuser Quelle zu befürchten sei. Auf die Ausführungen unter C 2.6.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 28.05.2013 brachte der Einwendungsführer außerdem vor, dass die Kosten für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker über 300 Mio. Euro betragen würden. Außerdem habe in einem internen Magazin der

Autobahndirektion der zuständige Planer geschrieben, dass die "Variante Modifizierte Groh-Trasse" am Ende "das günstigste Nutzungs-Kosten-Verhältnis" habe. Die Kosten seien im Hinblick auf die Talbrücke Heidingsfeld vom Vorhabensträger "manipuliert" worden.

Diese Einwendung bezieht sich nicht auf die hier gegenständliche Planänderung, sondern auf die Wahl der Varianten im westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt für den Ausbau der BAB A 3 in Würzburg. Darüber wurde, wie bereits erwähnt, mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 abschließend entschieden. Er ist nach Abweisung der Klagen durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 (Az. 9 A 8.10) formell unanfechtbar und von allen Beteiligten so hinzunehmen (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Inhaltlich ist anzumerken, dass die Ausschreibungen Kosten von ca. 225 Mio. Euro ergeben haben (unter Berücksichtigung der entsprechenden Preissteigerungen). Die Aussage, dass vonseiten der Autobahndirektion selbst eingeräumt worden sei, dass die sog. Groh-Trasse das günstigste Nutzungs-Kosten-Verhältnis habe, ist unzutreffend. Zitiert wird hier das ABD-Journal 2/2007. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine Groh-Trasse, denn diese wurde erstmals im Planfeststellungsverfahren als Einwendung vorgeschlagen, das erst am 31.03.2008 beantragt wurde.

Weiter sprach der Einwendungsführer mit Schreiben vom 28.05.2013 die Erstellung von Ausführungsplänen und deren Ausschreibung an.

Vonseiten der Planfeststellungsbehörde ist hier darauf hinzuweisen, dass die Auftragsvergabe für Ausführungsunterlagen nicht Gegenstand einer straßenrechtlichen Planfeststellung ist.

Schließlich beantragte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 28.05.2013 ebenfalls die Verlängerung der Einwendungsfrist auf drei Monate. Das Vorbringen entspricht insoweit dem des Marktes Randersacker und anderer Einwendungsführer, weshalb auf die Ausführungen unter C 1.5.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Das Vorbringen des Einwendungsführers ist schon als unzulässig anzusehen, da er nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.



2.7.2.21 Einwendung Nr. 20

Die Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld mehr als 3,5 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Beide Einwendungsführer erhoben Einwendungen mit Schreiben vom 11.05.2013 und 24.05.2013, die auf den Einwendungsmustern 1 und 2 basieren. Inhaltlich kann daher auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden.

Die Einwendungen sind schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführer nicht geltend machen können, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen sind die Einwendungen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.22 Einwendung Nr. 21

Der Einwendungsführer lebt in Würzburg ca. 100 m nördlich der Autobahnbrücke Heidingsfeld und mehr als 3 km vom hier gegenständlichen Änderungsbereich entfernt. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Sein Einwendungsschreiben vom 10.05.2013 basiert auf dem Einwendungsmuster 1, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.23 Einwendung Nr. 22

Die Einwendungsführerin lebt in der Würzburger Altstadt ca. 7,3 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Ihr Einwendungsschreiben vom 23.05.2013 basiert auf dem Einwendungsmuster 1, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Die Einwendung ist im Übrigen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.24 Einwendung Nr. 23

Die Einwendungsführerin lebt in einer östlich an Würzburg angrenzenden Gemeinde ca. 4,5 km nördlich des hier gegenständlichen Absetzbeckens. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Ihr Einwendungsschreiben vom 11.05.2013 beruht auf dem Einwendungsmuster 2, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.25 Einwendung Nr. 24

Die Einwendungsführerin lebt im Landkreis Würzburg mehr als 9 km südlich der Mainbrücke Randersacker und des hier gegenständlichen Absetzbeckens. Sie ist

auch nicht Eigentümerin von Grundstücken, die von der hier gegenständlichen Planänderung betroffen sind.

Ihr Einwendungsschreiben vom 11.05.2013 beruht auf dem Einwendungsmuster 2, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 2.7.2.26 Einwendung Nr. 25

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 3,6 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Ihr Einwendungsschreiben vom 11.05.2013 basiert auf dem Einwendungsmuster 2, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht vorbringen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 2.7.2.27 Einwendung Nr. 26

Die Einwendungsführer leben im Stadtgebiet Würzburg im Außenbereich in unmittelbarer Nähe der BAB A 3 und mehr als 1 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Ihre Einwendungsschreiben, die nicht datiert sind und am 28.05.2013 bei der Planfeststellungsbehörde eingingen, basieren auf dem Einwendungsmuster 1, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungen sind schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführer nicht geltend machen können, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen sind die Einwendungen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 2.7.2.28 Einwendung Nr. 27

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 4 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Für sein Einwendungsschreiben, das nicht datiert ist und am 27.05.2013 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist, verwendete er das Einwendungsmuster 1, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, weil der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 2.7.2.29 Einwendung Nr. 28

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 2,2 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Für ihre Einwendung vom 11.05.2013 verwendete sie das Einwendungsmuster 2, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 2.7.2.30 Einwendung Nr. 29

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 1,9 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Sein Einwendungsschreiben vom 24.05.2013 basiert im Wesentlichen auf dem Einwendungsmuster 1, wobei er darauf verzichtet, die Austrocknung der angrenzenden Weinberge und Kleingärten durch die tiefergelegte Trasse der BAB A 3 in Würzburg sowie die Existenzgefährdung von Landwirten, die ihre Flächen unterhalb der Autobahn haben, vorzubringen. Inhaltlich kann auf die Ausführungen im Übrigen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht vorbringen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 2.7.2.31 Einwendung Nr. 30

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 3,6 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Für ihre Einwendung vom 11.05.2013 verwendete sie das Einwendungsmuster 2, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in

ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 2.7.2.32 Einwendung Nr. 31

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Steinbachtal mehr als 4,5 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Sein Einwendungsschreiben vom 10.05.2013 basiert auf dem Einwendungsmuster 2, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 2.7.2.33 Einwendung Nr. 32

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Grombühl ca. 7,7 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Sein Einwendungsschreiben, das nicht datiert ist und am 23.05.2013 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist, beruht auf dem Einwendungsmuster 1, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.34 Einwendung Nr. 33

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 3,5 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Sein Einwendungsschreiben vom 11.05.2013 beruht auf dem Einwendungsmuster 2, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Die Einwendung ist im Übrigen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.35 Einwendung Nr. 34

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 2,5 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Sie sind nicht Eigentümerin von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Ihr Einwendungsschreiben vom 23.05.2013 beruht auf dem Einwendungsmuster 1, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.36 Einwendung Nr. 35

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Frauenland mehr als 5,5 km nördlich des hier gegenständlichen Absatzbeckens. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die von der hier gegenständlichen Planänderung betroffen sind.

Sein Einwendungsschreiben vom 24.05.2013 basiert auf dem Einwendungsmuster 1, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.37 Einwendung Nr. 36

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 4 km vom hier gegenständlichen Absatzbecken entfernt. Sie sind nicht Eigentümerin von Grundstücken, die von der hier gegenständlichen Planänderung betroffen sind.

Ihr Einwendungsschreiben vom 10.05.2013 basiert auf dem Einwendungsmuster 2, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.38 Einwendung Nr. 37

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 4 km vom hier gegenständlichen Absatzbecken entfernt. Sie sind nicht Eigentü-



mer von Grundstücken, die von der hier gegenständlichen Planänderung betroffen sind.

Der Einwendungsführer griff bei seinem Schreiben vom 23.05.2013 auf das Einwendungsmuster 1 zurück, die Einwendungsführerin bei ihrem Schreiben vom 11.05.2013 auf das Einwendungsmuster 2. Inhaltlich kann auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1 Bezug genommen werden.

Die Einwendungen sind schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführer nicht vorbringen können, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen sind die Einwendungen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 2.7.2.39 Einwendung Nr. 38

Die Einwendungsführerin lebt in einer unmittelbar östlich an Würzburg angrenzenden Gemeinde mindestens 4 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Sie ist auch nicht Eigentümerin von Grundstücken, die von der hier gegenständlichen Planänderung betroffen sind.

Ihr Schreiben vom 11.05.2013 basiert auf dem Einwendungsmuster 2, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist sie auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 2.7.2.40 Einwendung Nr. 39

Die Einwendungsführerin lebt nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in den Niederlanden. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Sie erhob mit undatiertem Schreiben, das bei der Planfeststellungsbehörde am 21.05.2013 eingegangen ist, Einwendungen gegen die hier gegenständliche Planänderung. Sie brachte dabei vor, dass nach den nunmehr ausgelegten Plänen ein Rückhaltebecken ersatzlos gestrichen worden und offensichtlich geplant sei, die Abwässer der Autobahn vor der Einleitung in den Main nur noch durch das Absetzbecken zu leiten. Sie führte aus, dass dadurch eine große Gefahr gegeben sei, dass bei Starkregen das einzelne Becken überlaufe und das Wasser des Mains verunreinigt werde. Auf die Ausführungen unter C 2.6.3.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 2.7.2.41 Einwendung Nr. 40

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 1,3 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Die Einwendungsführerin erhob mit Schreiben vom 28.05.2013 Einwendungen, die inhaltlich denen des Marktes Randersacker entsprechen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.12.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses kann insoweit Bezug genommen werden.

Mit einem weiteren Schreiben, das nicht datiert und am 21.05.2013 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist, brachte sie vor, dass durch die Streichung des Absetzbeckens riskiert werde, dass bei Starkregen mehr Schadstoffe in den Main geschwemmt würden. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.6.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird entsprechend Bezug genommen.

Der Einwendungsführer kritisierte mit Schreiben vom 25.05.2013 ebenfalls den Entfall des Rückhaltebeckens und brachte vor, dass das Absetzbecken bei Starkregen überlaufe und das Wasser im angrenzenden Erdreich versickere oder gar in den Main laufe, weshalb eine Verunreinigung des Trinkwassers und des Mainwassers mit Schädigung des Fischbestandes drohe. Auch könnten die "her-

abstürzenden Wassermassen Schlammlawinen" auslösen, die die unterhalb liegenden Flächen zuschütteten.

Auf das entsprechende Vorbringen im Zusammenhang mit dem Vorbringen des Marktes Randersacker und dem Einwendungsmuster 1 wird Bezug genommen (vgl. C 2.6.12.3 und C 2.7.2.1.1).

Weiter brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 25.05.2013 vor, dass der "Trog" der Autobahn im westlich angrenzenden Abschnitt als geschlossenes System den Wasserfluss bergabwärts unterbrechen werde. Dies führe zur Austrocknung der dort liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die Einwendung bezieht sich nicht auf die hier gegenständliche Planänderung, sondern auf Maßnahmen, die im westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt liegen. Der dortige Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker ist mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 zugelassen worden. Die gegen den Planfeststellungsbeschluss erhobenen Klagen wurden mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 (Az. 9 A 8.10) abgewiesen. Der Planfeststellungsbeschluss muss in dieser Form von allen Beteiligten hingenommen werden (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG).

Weiter warf der Einwendungsführer mit Schreiben vom 25.05.2013 die Frage auf, was mit dem Wasser geschehe, das aus der Quelle des "Schafbrunnens" talabwärts laufe. Auch hier sei eine Unterbrechung durch den "Trog" gegeben und ein Rückstau könnte verursacht werden.

Der Schafbrunnen ist eine gefasste Quelle mit Viehtränke aus Kalkstein bei der Straße "Wiener Ring" im Würzburger Stadtteil Heuchelhof. Das Wasser des Schafbrunnens läuft über eine Viehtränke in ein kleines Stillgewässer. Der Bereich ist als Naturdenkmal ausgewiesen. Der Schafbrunnen liegt bei Bau-km 290+500 und damit außerhalb des hier gegenständlichen Planfeststellungsabschnittes und steht in keinerlei Zusammenhang mit dem hier gegenständlichen Absetzbecken. Damit bezieht sich dieses Vorbringen wiederum auf den Ausbau der BAB A 3 im westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt. Die o.g. Ausführungen geltend entsprechend auch für dieses Vorbringen.

Schließlich beantragte der Einwendungsführer ebenfalls mit Schreiben vom 25.05.2013, die Einwendungsfrist zu verlängern. Auf die Ausführungen unter C 1.5.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen sind schon als unzulässig anzusehen, da beide Einwendungsführer nicht geltend machen können, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 2.7.2.42 Einwendung Nr. 41

Die Einwendungsführerin lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 3 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die von der hier gegenständlichen Planänderung betroffen sind.

Ihr Einwendungsschreiben vom 11.05.2013 beruht auf dem Einwendungsmuster 2, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist sie auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 2.7.2.43 Einwendung Nr. 42

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 1,8 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die von der hier gegenständlichen Planänderung betroffen sind.

Mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 27.05.2013 beantragten sie, die Einwendungsfrist bis zum 28.07.2013 zu verlängern. Auf die Ausführungen hierzu unter C 1.5.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin verwendete für ihr Schreiben vom 27.05.2013 das Einwendungsmuster 1, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden kann.

Das Schreiben des Einwendungsführers vom 28.05.2013 entspricht der Einwendung des Marktes Randersacker, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.6.12.3 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungen sind schon als unzulässig anzusehen, da beide Einwendungsführer nicht geltend machen können, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen sind sie auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1 und C 2.6.12.3).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 2.7.2.44 Einwendung Nr. 43

Die drei Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 2,5 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die von der hier gegenständlichen Planänderung betroffen sind.

Zwei Einwendungsführer verwendeten für ihr jeweils eigenes Telefax vom 26.05.2013 das Einwendungsmuster 1, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann.

Das Schreiben der dritten Einwendungsführerin vom 28.05.2013 entspricht den Einwendungen des Marktes Randersacker, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.6.12.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden kann. Ebenso erhob die dritte Einwendungsführerin mit Schreiben vom 11.05.2013 Einwendungen, wobei sie auf das Einwendungsmuster 2 zurückgriff, auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 wird entsprechend Bezug genommen.

Die Einwendungen waren schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführer nicht geltend machen können, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2).

Die Einwendungen sind im Übrigen auch unbegründet (vgl. dazu C 2.6.12.3, C 2.7.2.1.1 und C 2.7.2.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.45 Einwendung Nr. 44

Der/die Einwendungsführer/-in lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld mehr als 2,5 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Sie/Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die für die hier gegenständliche Planänderung in Anspruch genommen werden müssen.

Das Einwendungsschreiben vom 11.05.2013 basiert auf dem Einwendungsmuster 2, weshalb auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer/die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in seinen/ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2).

Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.46 Einwendung Nr. 45

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Frauenland mehr als 6 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die von der hier gegenständlichen Planänderung betroffen sind.

Sein Einwendungsschreiben vom 25.05.2013 greift auf das Einwendungsmuster 1 zurück, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 verwiesen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist sie auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.47 Einwendung Nr. 46

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof ca. 2 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die von der hier gegenständlichen Planänderung betroffen sind.

Ihr Einwendungsschreiben vom 23.05.2013 greift auf das Einwendungsmuster 1 zurück, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die beiden Einwendungsführer nicht geltend machen können, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.48 Einwendung Nr. 47

Der Einwendungsführer lebt in Würzburg und ist Betreiber des Campingplatzes "Kalte Quelle" nördlich des hier gegenständlichen Absetzbeckens. Er ist jedoch nicht Eigentümer von Grundstücken, die zum Campingplatz gehören.

Sein Einwendungsschreiben vom 25.05.2013 beruht auf dem Einwendungsmuster 1, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden kann. Dem Einwendungsschreiben wurde außerdem eine Unterschriftenliste beigelegt, die 14 Namen ohne Angabe von Adressen umfasst.

Der Campingplatz Kalte Quelle liegt vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains und ist insoweit schon vorbelastet. Die hier gegenständliche Planänderung führt im Hinblick auf den Campingplatz zu keinen Änderungen der Ausuferungslinien des Grabens zwischen der Staatsstraße und dem Main (vgl. Unterlage 7.1). Im Vergleich zu den derzeitigen Verhältnissen ergibt sich daher keine Änderung durch den Entfall des Rückhaltebeckens, eine Zerstörung von Einrichtungen des Campingplatzes durch das Oberflächenwasser der Autobahn ist insoweit nicht zu befürchten. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 2.6.3.3 wird ergänzend hingewiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.49 Einwendung Nr. 48

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 2,5 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Änderung in Anspruch genommen werden.

Sein Einwendungsschreiben vom 23.05.2013 greift auf das Einwendungsmuster 1 zurück, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen wird.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.50 Einwendung Nr. 49

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Lengfeld ca. 7 km nördlich des hier gegenständlichen Absetzbeckens. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung in Anspruch genommen werden.

Sein Einwendungsschreiben vom 27.05.2013 basiert auf dem Einwendungsmuster 1, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.



2.7.2.51 Einwendung Nr. 50

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Lengfeld ca. 7 km nördlich des hier gegenständlichen Absetzbeckens. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die für die hier gegenständliche Planänderung in Anspruch genommen werden müssen.

Sein Einwendungsschreiben vom 23.05.2013 beruht auf dem Einwendungsmuster 1, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.52 Einwendung Nr. 51

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld mehr als 2,5 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Sein Einwendungsschreiben, das nicht datiert ist und bei der Planfeststellungsbehörde am 28.05.2013 eingegangen ist, beruht auf dem Einwendungsmuster 1, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.53 Einwendung Nr. 52

Der Einwendungsführer lebt in Randersacker ca. 2 km von dem hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderung in Anspruch genommen werden sollen.

Mit Schreiben vom 22.05.2013 brachte der Einwendungsführer vor, dass das aus seiner Sicht zu klein dimensionierte Absetzbecken die bei Starkregen auftretenden Wassermengen nicht umweltverträglich aufnehmen und ableiten könne. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.6.3.3 wird Bezug genommen.

Weiter brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 22.05.2013 vor, dass durch das "BVG" die Baustelleneinrichtung an besagter Stelle untersagt worden sei, in den nun vorliegenden Plänen liege die Baustelleneinrichtung genau in diesem sensiblen Bereich der Winterhäuser Quelle, was nicht akzeptiert und nicht toleriert werden könne. Auf die Ausführungen unter C 2.6.3.1 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 22.05.2013 vor, dass er eine Änderung der Planung beantrage, weil es nicht angehen könne, dass ein viel zu teures Projekt mit aller Gewalt durchgezogen werden müsse. Man solle sich nur überlegen, dass u.a. ein Lkw mit Abraum 17 km fahren müsse und das so lange, bis 300.000 m<sup>3</sup> Erde von A nach B transportiert worden seien.

Der Einwendungsführer bezieht sich mit dieser Einwendung nicht auf die hier gegenständliche Änderung eines Absetzbeckens und den Entfall eines Rückhaltebeckens, sondern auf die Erdmassentransporte im westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 ist nach Abweisung der Klagen mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 (Az. 9 A 8.10) formell unanfechtbar und muss auch vom Einwendungsführer so hingenommen werden (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG).

Schließlich forderte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 22.05.2013, die Einwendungsfrist zu verlängern. Auf die Ausführungen unter C 1.5.1 wird entsprechend Bezug genommen.

Weiter erhob der Einwendungsführer mit Schreiben vom 11.05.2013 Einwendungen. Dabei benutzte er das Einwendungsmuster 2, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungen sind schon unzulässig, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen sind sie auch unbegründet.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 2.7.2.54 Einwendung Nr. 53

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 3 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die von der hier gegenständlichen Planänderung betroffen sind.

Ihre beiden Einwendungsschreiben, jeweils vom 11.05.2013, beruhen auf dem Einwendungsmuster 2, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungen sind schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführer nicht vorbringen können, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen sind die Einwendungen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 2.7.2.55 Einwendung Nr. 54

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 3 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die von der hier gegenständlichen Planänderung betroffen sind.

Ihr Einwendungsschreiben vom 24.05.2013 beruht auf dem Einwendungsmuster 1, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 verwiesen werden kann.

Die gemeinsame Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführer nicht geltend machen können, durch die hier gegenständliche

Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist sie auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 2.7.2.56 Einwendung Nr. 55

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 3,5 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderung in Anspruch genommen werden.

Sein Einwendungsschreiben vom 11.05.2013 verwendet das Einwendungsmuster 2, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 2.7.2.57 Einwendung Nr. 56

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 4 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die für die hier gegenständliche Planänderung in Anspruch genommen werden müssen.

Sein Einwendungsschreiben vom 26.05.2013 basiert auf dem Einwendungsmuster 1, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.58 Einwendung Nr. 57

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 3,5 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die von der hier gegenständlichen Planänderung betroffen sind.

Ihre beiden Einwendungsschreiben vom 11.05.2013 basieren auf dem Einwendungsmuster 2, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 Bezug genommen werden kann.

Die beiden Einwendungen sind schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführer nicht geltend machen können, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen sind die Einwendungen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.59 Einwendung Nr. 58

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Zellerau mehr als 7,5 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung in Anspruch genommen werden.

Sein Einwendungsschreiben vom 23.05.2013 basiert auf dem Einwendungsmuster 1, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.60 Einwendung Nr. 59

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 2 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die für die hier gegenständliche Planänderung in Anspruch genommen werden müssen.

Die beiden Schreiben der Einwendungsführer vom 12.05.2013 beruhen im Wesentlichen auf dem Einwendungsmuster 2, ergänzt um den Einwand, dass nicht nur private Grundstücke, sondern auch öffentliche Verkehrswege beeinträchtigt werden könnten. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.7.2.1.2 wird insoweit Bezug genommen.

Die Einwendungen sind schon als unzulässig anzusehen, da die beiden Einwendungsführer nicht vorbringen können, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen sind sie auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.61 Einwendung Nr. 60

Die beiden Einwendungsführer leben im Würzburger Stadtteil Heuchelhof mehr als 2 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die von der hier gegenständlichen Planänderung in Anspruch genommen werden.

Ihr gemeinsames Einwendungsschreiben vom 23.05.2013 basiert auf dem Einwendungsmuster 1, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungen sind schon als unzulässig anzusehen, da die beiden Einwendungsführer nicht geltend machen können, durch die hier gegenständliche Planänderung in ihren Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen sind die Einwendungen auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.7.2.62 Einwendung Nr. 61

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 3,5 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die von der hier gegenständlichen Planänderung betroffen sind.

Sein Einwendungsschreiben vom 11.05.2013 basiert auf dem Einwendungsmuster 2, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.7.2.63 Einwendung Nr. 62

Der Einwendungsführer lebt im Würzburger Stadtteil Heidingsfeld ca. 4 km vom hier gegenständlichen Absetzbecken entfernt. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Planänderung betroffen sind.

Sein Einwendungsschreiben vom 11.05.2013 basiert auf dem Einwendungsmuster 2, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 2.7.2.1.2 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendung ist schon als unzulässig anzusehen, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planänderung in seinen Belangen berührt zu sein (vgl. C 2.7.1.2). Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet (vgl. C 2.7.2.1.2).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

2.8 Gesamtergebnis der Abwägung

Der Plan zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006, geändert durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den westlich angrenzenden Nachbarabschnitt, konnte festgestellt werden. Es liegt kein Ver-

stoß gegen striktes Recht vor; Optimierungsgebote sind beachtet. Die im Einzelnen berührten Belange stellen unter Beachtung der Aussagen des Vorhabens-trägers in den Unterlagen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses sowie angesichts der für das Vorhaben sprechenden Gründe, denen im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt wird, die Ausgewogenheit der Planung nicht infrage. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der im Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker aufgezeigten positiven Auswirkungen erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Dies gilt auch im Hinblick auf die Rechtfertigung gerade dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Änderungen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 festgestellte Planung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker in ihrer Gesamtkonzeption unangetastet lassen. Die Änderung der Zufahrt zum westlichen Widerlager der Mainbrücke Randersacker und der Entfall eines Rückhaltebeckens stellen die einzigen Änderungen von Straßenbestandteilen der BAB A 3 dar, weitere Bauwerke sind nicht betroffen. Durch die nun vorliegende geänderte Planung werden weder der Abwägungsvorgang noch das Abwägungsergebnis der Planfeststellung vom 30.06.2006 nach Struktur und Inhalt wesentlich berührt. Die nunmehr gewählten Lösungen bewältigen die Probleme gleichwertig, wenn auch auf andere Weise. Für das hohe Gut des Trinkwasserschutzes ist die hier gewählte Lösung als vorzugswürdig anzusehen.

Mit den Planfeststellungsbeschlüssen vom 30.06.2006 für den Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker und dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker wurde dem Vorhabensträger die Möglichkeit eingeräumt, die BAB A 3 im Bereich von Würzburg bis zur Anschlussstelle Würzburg/Randersacker sechsstreifig auszubauen. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 wurde nicht beklagt, die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 wurden durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen, weitere Klagen gegen Entscheidungen über Änderungen der Planfeststellung vom 17.12.2009 wurden abgewiesen, für erledigt erklärt oder zurückgenommen. Der Planfeststellungsbeschluss ist daher formell unanfechtbar. Die nunmehr gegenständlichen Planänderungen bewegen sich innerhalb des dortigen Abwägungsgefüges der beiden Abschnitte. Anlass, beide Planfeststellungsabschnitte zu verbinden und die Frage



der Oberflächenentwässerung (Anfall von Oberflächenwasser) erneut einer Prüfung in einem Planfeststellungsverfahren zu unterziehen, bestand und besteht nicht.

Daher sind die für das Vorhaben sprechenden Gründe, gerade im Hinblick auf den Trinkwasserschutz, höher zu gewichten als die gegen das Vorhaben sprechenden.

3. Straßenrechtliche Entscheidungen

Straßenrechtliche Verfügungen mussten im Rahmen dieser Änderungsplanfeststellung nicht getroffen werden. Als Straßenbestandteile werden die hier geänderten Anlagenteile der BAB A 3 von den straßenrechtlichen Verfügungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006 erfasst.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

## D

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1,  
04107 Leipzig,

erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben, sie kann auch unter besonderen Voraussetzungen durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zu den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung – Angelegenheiten der Fürsorge.)
- Bei Übermittlung elektronischer Dokumente an das Bundesverwaltungsgericht sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen Voraussetzungen sind unter [www.bundesverwaltungsgericht.de](http://www.bundesverwaltungsgericht.de) und [www.eqvp.de](http://www.eqvp.de) aufgeführt.

**E**

**Hinweis zur sofortigen Vollziehung**

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006, geändert durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

**F**

**Hinweise zur Einsicht in die Planunterlagen**

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) und den Behörden individuell zugestellt.

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Änderungsplanfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und der mit Feststellungsvermerk versehenen Änderungsunterlagen zur Planfeststellung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Je eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen bei der Stadt Würzburg und beim Markt Randersacker zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht und außerdem im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt. Der Stadt Würzburg und dem Markt Randersacker wird zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen - anonymisiert abgehandelten Einwendungen übermittelt, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilen die Stadt Würzburg und der Markt Randersacker Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Änderungsplanfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Den Einwendungsführern wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist.

Die unter A 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Planunterlagen können bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ([www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)) abzurufen.

Würzburg, 15.04.2016  
Regierung von Unterfranken  
- Sachgebiet 32 -

Güdelhöfer  
Regierungsdirektorin